ZUR REFORM

DER

BRANNTWEINSTEUER

MIT BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG

DES LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBES.

INAUGURAL-DISSERTATION

VERFASST

UND DER HOHEN RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN
FAKULTÄT DER
KGL. BAYER. JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT ZU WÜRZBURG

ZUR ERLANGUNG DER
STAATSWISSENSCHAFTLICHEN DOKTORWÜRDE

VORGELEGT VON

ALBERT MANICKE.

STUTTGART.
DRUCK DER UNION DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT.
1902.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549805_0086

Einleitung.

Die vorliegende Arbeit will sich nicht befassen mit Branntweinsteuerfragen, sie beschränkt sich auf die Branntweinsteuerfrage. Branntweinsteuerfragen ergeben sich in reichlicher Zahl und Mannigfaltigkeit aus den Branntweinsteuergesetzen; sie knüpfen an teils an die redaktionelle Fassung der Gesetze und die aus ihr hervorgehenden Zweifel oder Widersprüche, oder an die Lücken, die das Gesetz gelassen hat, teils sind es Fehlgriffe von direkter materieller Tragweite, deren der Gesetzgeber beschuldigt wird. Die Branntweinsteuerfragen, so zahlreich und mannigfaltig sie auch sind, haben nur wenig praktische Bedeutung erlangt gegenüber der Branntweinsteuerfrage, der einen grossen brennenden Frage, welche im Mittelpunkt des Interesses steht: Weshalb hören die Klagen der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennerei nicht auf?

Zur Lösung dieser Frage war die Gesetzgebung unaufhörlich thätig. Es ist bekannt, dass im Anschluss an die Massnahmen zur Hebung der Reichsfinanzen im Jahre 1887 die grosse Reform der Branntweinsteuergesetzgebung zur Besserung der Lage des Brennereigewerbes durchgeführt wurde. Es ist aber auch bekannt, dass diese Reform wieder eine andere Reform im Jahre 1891 und dann wieder eine andere im Jahre 1895 nach sich zog und dass sich 1901 und 1902 die Notwendigkeit weiterer Reformen herausstellte, so dass noch nicht abzusehen ist, wann das Ende der Reformen eintreten wird. — Zur Lösung der Frage auf praktischem Wege trat die Centrale für Spiritusverwertung ins Leben. Nach ihrer Verfassung ist sie nicht im stande, die beteiligten Brennereibesitzer in der Produktion zu beschränken. Ihr Interesse verlangt aber die Erhaltung einer gewissen Preishöhe, d. h. Zurückhaltung der Produktion, während das landwirtschaftliche Interesse die Ausbreitung der Brennerei erwünscht erscheinen lässt und das Geschäftsinteresse die Betriebe bei leidlichem Preisstande nötigt, durch entsprechende Betriebsausdehnung die Konjunktur wahrzunehmen. Ob die Centrale unter diesen Umständen die Preise wird halten

können, ist doch mindestens recht fraglich. Die konkurrenzfähigeren Brennereibesitzer innerhalb der Unternehmung haben es in der Hand, durch entsprechende Forcierung der Produktion bis zu einem bestimmten Grade auch wieder das Sinken des Preises auszugleichen und die weniger konkurrenzkräftigen und kleineren Brenner innerhalb derselben Unternehmung somit lahm zu legen. Sinkt der Preis aber unter ein gewisses Niveau, so schwindet das Interesse der Brennereien für die Centrale, die ihnen nur Mittel zum Zweck höherer Preise sein sollte. So vereinigt die Centrale in sich die widerstreitendsten Interessen und alle Schwächen, die in der Branntweinindustrie seit je in die Erscheinung traten und an dem Ruin des Einzelbetriebes arbeiteten. Bei hohen Preisen bedarf der Brenner der Centrale nicht, ob sie bei weichenden Preisen den auf sie gesetzten Hoffnungen gerecht werden und zusammenhalten wird, ist zweifelhaft. Ihr Verdienst lediglich um die Stabilisierung und Gleichmässigkeit der Preisentwicklung ist unbestreitbar. Man achte übrigens auf Laves Skepticismus über die Spiritusringbildung, und er dürfte recht behalten, solange nicht die Ringbildung auf einer Grundlage erfolgt, auf der wenigstens der Widerstreit der Interessen ausgeschlossen ist. Der seiner Zeit geplante indirekte Denaturierungszwang für das ganze Brennereigewerbe aus Miquels alten Tagen entsprach zunächst den eigensten Interessen der Centrale. Bei der jetzigen Zusammensetzung des Reichstags dürfte an eine Verwirklichung dieser Massnahme nicht zu denken sein. Sie würde auch, man mag sagen, was man will, eine staatliche Interessenpolitik zu Gunsten einer Einzelunternehmung bedeuten und schwer zu vertreten sein. Sie würde daneben einen bis jetzt beispiellosen, zu unserem privatwirtschaftlichen System nicht passenden staatlichen Eingriff in die Dispositionen und das Verfügungsrecht des Einzelunternehmers darstellen. — Wie die Dinge liegen, fehlt es vor allem an Klarheit, an der richtigen Erkenntnis der Zustände. Hier liegt das Uebel. Den Mangel an richtiger Erkenntnis haben auch die Kommissionsverhandlungen 1902 wieder zur Genüge dargethan. Man bewegt sich seit 15 Jahren immer um den Kern der Dinge herum. Nachdem Gesetzgebung und Praxis sich vergebens versucht haben, dürfte es allein der wissenschaftlichen Forschung vorbehalten sein, durch richtige Beleuchtung des Gegenstandes diese Klarheit zu schaffen und eine gründliche Lösung der Branntweinsteuerfrage zum Besten der Landwirtschaft herbeizuführen.

I.

Wenn man die Bewegung der Spirituspreise der letzten Jahre einer Prüfung unterzieht, so will es scheinen, als wenn seit 1897 sich allerdings eine Wendung in den Verhältnissen des Brennereigewerbes vollzogen habe, und zwar eine entschiedene Wendung zum Besseren, wie eine solche noch nach Paasches Untersuchungen 1896 (Conrads Jahrbuch III, 11, S. 367) kaum so bald und ohne neuen gesetzgeberischen Eingriff zu erwarten stand. Dem aufmerksamen Beobachter hätte schon damals nicht entgehen dürfen, dass sich bereits seit Jahren auf dem Kartoffelspiritusmarkte ein Umschwung zu Gunsten des Angebots langsam anbahnte, der von grösster Bedeutung für die weitere

Entwicklung des Kartoffelspirituspreises, für seine Hebung und Konsolidierung zu werden versprach. Die Ursache dieses Umschwungs lag in dem durch das Gesetz vom 19. Juli 1879 begünstigten gesteigerten Verbrauch von Kartoffelspiritus zu Koch- und Beleuchtungszwecken, zum Motorbetriebe wie zu gewerblichen Zwecken von seiten gewisser technischer Industriezweige, welche schnell aufblühten und dieses Aufblühen zum Teil erst dem genannten Gesetze verdankten. Diese Verbrauchssteigerung hat namentlich mit Hilfe der Brennsteuerprämie seit dem Betriebsjahre 1895/96 dann einen solchen Umfang angenommen,, dass der Verbrauch zu gewerblichen Zwecken im Jahre 1899/1900 bereits ein Drittel der Gesamterzeugung der Kartoffelbrennerei absorbiert hat. Mit ihm ist das festere Bedürfnis zu dem leicht schwankenden und von äusseren Einwirkungen abhängigen Bedürfnisse des Trinkkonsums in ein anderes Verhältnis getreten. Unter Förderung vorwärts drängend nimmt es dem letzteren immer grössere Quantitäten von der Spirituserzeugung hinweg, deren unbeschränkte weitere Ausdehnung durch gesetzliche Massnahmen mancher Art anderseits wieder gehemmt wird. Auf diese Weise gerät der Trinker, der infolge reichlichen Angebots ehedem bei der Preisbemessung mit bestimmend war, nunmehr in die Zwangslage, auf sein Verbrauchsquantum einen höheren Preis zu zahlen, bezw. je mehr der Trinkkonsum durch Zurückdrängen auf das blosse Kontingent beschränkt wird, um so mehr wird er hierzu geneigt sein[1]). Da das technische Bedürfnis an sich schon trotz Ausbleibens der grossen Erfindung, die, wie man wünscht und hofft, dem Spiritus etwa die Rolle des Petroleums verschaffen wird[2]), und bereits vor der Einsetzung der Brennsteuerprämie die Tendenz zeigte, sich dem übrigen Konsum gegenüber immer umfangreicher zu gestalten, so musste mit der Einführung der Brennsteuerprämie die Besserung des Spiritusmarktes bei vernünftiger Entwicklung der Produktion sich weiter stabilisieren. Nun hat die Centrale für Spiritusverwertung — geschäftlich geschickt — es daneben noch unternommen, dem zu gewerblichen Zwecken zu verwendenden Spiritus durch Preisgabe jeden Gewinnes an diesem Produkte in möglichst weite Kreise der Technik Eingang zu verschaffen. Hat er dort erst infolge seiner Billigkeit unter Verdrängung anderer, bisher billigerer technischer Hilfsstoffe seinen Platz gefunden und sich unentbehrlich gemacht, so muss dem gewerblichen festeren Bedürfnis auf diesem Wege ein weiterer Einfluss auf die Gesamtlage des Spirituspreises zufallen. Die Verbilligung des zu technischen Zwecken zu verwendenden Spiritus macht sich durch die höheren Preise für Trinkbranntwein reichlich bezahlt. Es ist ersichtlich, dass seit dem stärkeren Hervortreten des technischen Bedürfnisses, nun gar seit der Gewährung der Brennsteuerprämie, die Dinge von selbst diese Richtung hätten einschlagen müssen, ohne das Eingreifen der Centrale. Dagegen wird nicht

---

[1]) Die Gesamterzeugung der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennerei bezifferte sich z. B. 1898 auf 3,101,705 hl r. A. Wenn man hiervon den zu gewerblichen Zwecken denaturierten und den ausgeführten Branntwein mit 989,966 + rund 243,000 hl r. A. = 1,232,966 hl r. A. abzieht, so verblieben für den Trinkkonsum noch 1,868,740 hl r. A. Von dem den in Betrieb gewesenen Brennereien zugewiesenen Kontingent wurden dagegen nur 1,744,066 hl (also 50er) hergestellt, so dass der Trinkkonsum noch über 120,000 hl, also etwa 7% des Kontingents, zum Satze von 70 M. aufnahm bezw. benötigte.

[2]) Wenn auch der Landwirtschaft erwünscht, so doch volkswirtschaftlich wegen der dann zu erwartenden Ernährungsschwierigkeiten eher ein Unglück als ein Glück.

zu leugnen sein, dass ihre Bestrebungen dieser Wandelung einen besonderen Nachdruck gegeben haben. Das wird ihr niemand verargen können. — Scheinen sonach alle Anzeichen für eine grundsätzliche Besserung der Zustände gegeben, so drängt sich uns die Frage auf, weshalb denn die Klagen der Kartoffelbrennerei nicht aufhören? Es ist bekannt, dass die unbefriedigenden Zustände innerhalb des Brennereigewerbes im Frühjahr 1901 und 1902 zu neuen gesetzgeberischen Massnahmen Veranlassung gegeben haben, die in der Hauptsache auf eine Verschärfung bisher schon bestehender gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere auch auf eine weitere Hemmung zum Zwecke der Hebung der Rentabilität der Produktion hinzielten. Aus den Verhandlungen des Reichstages 1901 ging die merkwürdige Thatsache hervor, dass innerhalb der der Vorlage wohlgesinnten Parteien Stimmen laut wurden, welche für den Fall der Ablehnung der Anträge den Ruin der kleinen Brennerei vorhersagten, während andere den Bankrutt der grossen in Aussicht stellten. Dieses Kuriosum ist bezeichnend für die ganze Angelegenheit. Die Antwort auf unsere Frage scheint sonach dahin lauten zu müssen, dass die Besserung, die sich auf dem Markte thatsächlich vollzog, nur eine äusserliche geblieben ist, an der ein grosser Bruchteil der Branntweinindustrie, und zwar mit Betrieben der verschiedensten Grössenklassen keinen Anteil gehabt hat. Und in der That ist es so, wie wir feststellen werden. In der That sind innerlich trotz der Besserung der Marktlage die Verhältnisse ebenso verbesserungsbedürftig geblieben, wie sie es waren. Und auch fernerhin dürften trotz der neuen gesetzgeberischen Eingriffe die Klagen der Brenner schwerlich verstummen, dürften sie sich nach Beseitigung der augenblicklich noch günstigen Konjunktur durch die alten unter dem bisherigen System unausrottbaren Mittel, Forcierung des Betriebes in den alten und in zahlreichen spekulativ neu gegründeten Brennereien, vielmehr nur noch lauter und dringender hören lassen, bis sich endlich die Gesetzgebung unter Preisgabe der jetzigen Politik der Halbheit, der Politik der kleinen äusserlichen Mittel und des unklaren Experimentierens, doch zu einer gründlichen Reform von innen heraus wird entschliessen müssen. Denn nur durch eine gründliche Reform von innen heraus können die Verhältnisse innerlich gebessert werden, die Fäden verlaufen zu tief. Was heisst nun hier „Reform von innen heraus“? Die Brennerei steht im engsten organischen Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betriebe. Die Branntweinsteuergesetzgebung, von der das Schicksal der Branntweinindustrie vollends seit Einführung der Kontingentierung immer mehr bestimmt wird, entspricht nicht den landwirtschaftlichen Bedürfnissen. Sie ist 1887 in rein theoretischer Anlehnung an die landwirtschaftlichen Bedürfnisse der Zeit, in der Praxis aber losgelöst von ihnen, ihre eigenen Wege gegangen. Im Laufe der Zeit wurde die Trennung immer grösser, da die Gesetzgebung immer mehr von den rein landwirtschaftlichen Rücksichten einseitig und beschränkt zu den rein brenngewerblichen abglitt. Infolge dessen kollidieren heute vielfach die Interessen der Landwirtschaft mit denen der Brennerei. Massregeln, aus dem engen Gebiete des von der Landwirtschaft losgelösten Brennereigewerbes hervorgegangen, vermögen der Brennerei daher nicht zu helfen. Wenn der Brennerei mit Erfolg geholfen werden soll, so muss auf das Gebiet der Landwirtschaft übergegriffen werden und die auf diesem weiteren Gebiete obwaltenden Gesamtzustände in Betracht gezogen werden. Die Brannt-

weinsteuergesetzgebung muss sonach mehr in Einklang gebracht werden mit den landwirtschaftlichen Bedürfnissen. Unter einer solchen Reform verstehen wir hier die „Reform von innen heraus". Dass nur sie die Branntweinsteuerfrage zu beseitigen vermag, dieses zu beweisen soll im folgenden versucht werden, indem wir die Reform der Branntweinsteuer und die landwirtschaftlichen Verhältnisse zum Ausgangspunkte nehmen; auch soll versucht werden, die Wege zur Besserung anzudeuten.

Im Anschluss an den finanziellen Zweck der Besserung der Reichsfinanzen hatte die Regierung in dem Gesetze vom 24. Juni 1887 eine vielseitige wirtschaftliche Aufgabe ins Auge gefasst. Die Lage der Brennerei war im höchsten Grade gefährdet. Schon seit Jahren lagerte über dem sehr umfangreich gewordenen Export eine drohende Schwüle, ausgehend von der von Jahr zu Jahr stärker hervortretenden Konkurrenz Russlands [1]). Dazu befand sich der inländische Markt im Zustande der Uebersättigung [2]), zu deren Herbeiführung man sich schon der bedenklichsten Mittel bedient hatte. Die Spirituspreise waren darum grundsätzlich ins Weichen gekommen und 1886 in Berlin auf 37 M. zurückgegangen. Nun trat zu diesen Momenten noch die wesentliche Verteuerung des Branntweins durch eine höhere Steuer, der eine weitgehende Enthaltung des Konsums gegenüber dem Branntweingenuss folgen musste, zumal das Bier sich immer mehr verbilligte und verbesserte. Hatte schon vor 1887 das Verhältnis von Angebot und Nachfrage sich ganz bedeutend zu Ungunsten des Angebots verschoben, so musste 1887 der Konsument vollständig das Uebergewicht bei der Preisbemessung erlangen, was mit einem hoffnungslosen Daniederliegen des Spirituspreises gleichbedeutend war. In dieser Lage kam die Gesetzgebung nun der Brennerei zu Hilfe und griff mit Mitteln ein, die geeignet erschienen, den Betrieben einen angemessenen Preis für ihr Produkt zu sichern. Zu diesem Zweck richteten sich jene Mittel auf die Regulierung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage als der Grundlage, auf der sich die Preisbemessung vollzieht. Dieses weite Umgreifen der Gesetzgebung auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Brennereigewerbes brachte die Geschicke dieses in eine weitere Abhängigkeit von dem Branntweinsteuergesetze, was bei Fehlern dieses jenem verhängnisvoll werden musste, auch erwiesen sich die einzelnen Massnahmen für den Einzelbetrieb zum guten Teil thatsächlich als Fehlgriffe, indessen erfüllten sie für die Gesamtheit vorderhand insofern ihren Zweck, als sie dazu beitrugen, ein weiteres Sinken des Preisniveaus zu verhindern. Mit der Zeit trat dann dieser Vorzug mehr und mehr zurück, während jene Nachteile mit ihrer Wirkung auf den Einzelbetrieb zumal infolge ihrer gesetzlichen Festlegung auf die Dauer bei Veränderlichkeit der landwirtschaftlichen Bedürfnisse immer schroffer hervortraten. Die angewendeten Mittel erhielten daher eine Vervollständigung in einem zahlreichen Zuwachs, den ihnen die Gesetze vom 8. Juni 1891 und 16. Juni 1895 zuführten. Nach dem Stande der Gesetzgebung, wie er uns aus der Neuredaktion der Gesetze vom Jahre 1895 entgegentritt, haben wir zu unterscheiden zwischen Massnahmen, die gegenüber dem Angebot ergriffen wurden und auf eine

---

[1]) Conrads Jahrbuch 1887 S. 6/7.
[2]) J. Wolf im Finanzarchiv 1887 S. 338.

Regelung der Produktion, insonderheit auf eine allgemeine und für alle Betriebe gleiche Produktionseinschränkung hinauslaufen, und ferner solchen, welche sich auf die Nachfrage richteten [1]). Diese letzteren bestehen in Mitteln zur Belebung der Nachfrage und umfassen das gesamte Prämienwesen. Die ersteren zerfallen in zwei grosse Klassen, in die Kontingentierung mit der Tendenz direkter Einschränkung der Produktion und in die steuerlichen Differenzierungen mit der Absicht indirekter Einschränkung durch Dezentralisation.

Unterziehen wir die Wirkung dieser Faktoren einer näheren Betrachtung.

II.

Die Kontingentierung.

Die Kontingentierung mit einer niedrigen Steuer auf das Kontingent und einer hohen auf das Ueberkontingent bedeutet Schutz für die kontingentierte Produktion und Strafe auf die nichtkontingentierte. In der Kontingentierung hat die Volkswirtschaft einen neuen Gegenstand, die Volkswirtschaftslehre ein neues Problem erhalten, das zu dem alten bisher schon auf dem Gebiete der Branntweinsteuer vorhandenen — ob Rohstoff- oder Fabrikatsteuer — noch hinzutritt, die ganze Angelegenheit weiter komplizierend. Richtig angesetzt, vermag eine Kontingentierung grossen Nutzen zu stiften, falsch grossen Schaden. Bevorzugung oder Benachteiligung hier kann Nachteile oder Vorteile bei der Steuererhebung aufheben, aber auch hier vorhandene Vorteile oder Nachteile ins Unglaubliche vergrössern, kann dem einzelnen ein unverdientes wirtschaftliches Uebergewicht verschaffen, den bereits vorhandenen Differenzierungsprozess, welcher das Unglück der Brennerei geworden ist, noch verschärfen. Die Häufung der Vorteile mit dem folgenden wirtschaftlichen Vorsprunge vermag ein besonderer Anreiz zu werden zu programmwidriger Produktionsausdehnung und die Absicht der Kontingentierung vollständig zu hintertreiben. Die Kontingentierung wirkt im allgemeinen wie eine Auflage, die zu besprechende wie eine prohibitive Steuer in Rohstoffsteuerform, d. h. der günstig Kontingentierte erhält im speziellen Falle eine Prämie, die er nach den verschiedensten Richtungen nutzbar machen kann. Beim Vorhandensein verschiedener Betriebszwecke innerhalb eines Produktionsgebiets wird jede Kontingentierung des blossen Umfangs in der beabsichtigten Wirkung nur sehr fragwürdig verlaufen, höchstens nur äusserlich hervortreten, während unter der Oberfläche — das liegt nun einmal in den wirtschaftlichen Motiven unabänderlich begründet — die verschiedenen Zwecke sich weiter erproben. Bei hohen Preisen wird sie versagen, höchstens nur bei niedrigen bezw. hohen Produktionskosten zum Ausdruck kommen.

A. Die Berechtigung zum Bezuge eines Kontingents.

Die Frage, ob ein Kontingent zu verleihen oder nicht, sollte abhängig sein von der Unterscheidung der Betriebe nach ihrem wirtschaftlichen Zweck,

---

[1]) Paasches Ansicht, wonach es sich um eine Regelung der Produktion handele, dürfte die Dinge nicht in ihrem ganzen Umfange treffen (Conrads Jahrb. III, 11, S. 367 ff.).

dem ein verschiedener wirtschaftlicher Wert beigelegt wurde. Das Merkmal hierfür lag in dem Verhältnisse der Brennerei zur Landeskultur. Hiernach wurden die Betriebe klassifiziert in

1. landwirtschaftliche, welche thunlichst zu erhalten und zu fördern seien, und

2. gewerbliche, deren weiterer Ausdehnung möglichst wenig Vorschub zu leisten sei[1]).

Demzufolge sollen zwar die 1887 im Bestande gewesenen Brennereien beider Kategorien den Schutz des Kontingents erfahren, doch soll er den etwa hinzukommenden gewerblichen vorenthalten werden, während neu entstehende landwirtschaftliche auch ferner des Schutzes des Kontingents teilhaftig werden sollen. Mit dieser Preisgabe neuer Betriebe war zugleich die künftige Entwicklung der Gattung der gewerblichen Brennerei preisgegeben. Da man die Gattung der gewerblichen Brennerei nicht mit ihrem 1887 gerade vorhandenen Bestande identifizieren kann, so wird die Formel, welcher Brennerei ein Kontingent zu verleihen sei und welcher nicht, dahin zu fassen sein: Die Berechtigung zum Bezuge eines Kontingents erhielt im Prinzip nur die landwirtschaftliche Brennerei, während die Berechtigung der gewerblichen Brennerei als Brennereigattung aberkannt wurde. — Der Effekt dieser Zurückhaltung der Entwicklung der gewerblichen Brennerei auf der einen Seite und der einseitigen Förderung der landwirtschaftlichen Brennerei auf der anderen Seite war so gedacht, dass allmählich die gewerbliche Brennerei und der für minder wichtig erkannte gewerbliche Zweck durch die landwirtschaftliche Brennerei und den landwirtschaftlichen Zweck erdrückt werden würde.

Zur Erkennung des höheren wirtschaftlichen, also des landwirtschaftlichen Zwecks der Brennerei mussten nun gewisse nähere Merkmale aufgestellt werden, ebenso wie für den geringeren Wert der gewerblichen Brennerei. Das Kennzeichen für den besseren Zweck der landwirtschaftlichen Brennerei, mithin für ihren höheren Wert vom Standpunkte der Hebung der Landeskultur, wurde nun, indem man sich in der Theorie an das landwirtschaftliche Bedürfnis anlehnte, darin gefunden, dass diese Brennerei als landwirtschaftliches Nebengewerbe eine nutzbringende Verwendung der gewonnenen Bodenfrüchte, eine vermehrte Viehhaltung und durch diese eine reichlichere Ackerdüngung ermöglicht. Es wurde demgemäss vorausgesetzt, dass der Betriebsumfang die Grösse der mit dem Brennereigute verbundenen Ackerwirtschaft (nicht Ackerfläche) nicht unverhältnismässig übersteige; dieses Verhältnis zwischen dem Umfang der Brennerei und dem des landwirtschaftlichen Betriebs solle überall da als vorhanden angenommen werden, wo einerseits nicht mehr Schlempe gewonnen wird, als an das eigene Vieh verfüttert werden kann und anderseits die selbst bewirtschaftete Ackerfläche gross genug ist, dass der sämtliche Dünger des mit den Brennereirückständen gefütterten Viehstandes darauf Verwendung findet. Im übrigen soll die Eigenschaft einer Brennerei als landwirtschaftlicher unabhängig davon sein, ob sie selbstgewonnenes oder angekauftes Material verwendet. Diese Sätze, welche den landwirtschaftlichen Zweck der Brennerei festlegen und mit der Massgabe gegen den gewerblichen abgrenzen, dass er sich

[1]) Drucksachen des Reichstags 1887 Nr. 90 zu § 2 und §§ 37—40.

nur auf Grund dieser Kennzeichen die generelle Berechtigung zum Bezuge eines Kontingents verdient, andernfalls aber auch auf ihn die Bestimmungen Anwendung finden müssten, denen der gewerbliche Zweck unterworfen wurde, verdienen in mehrfacher Beziehung Beachtung.

1. Die Motive legten Wert auf eine nutzbringende Verwendung der gewonnenen Bodenfrüchte, auf eine vermehrte Viehhaltung und auf eine reichlichere Ackerdüngung durch diese. Das neue Branntweinsteuergesetz stand unter der Einwirkung des grossen Umbildungsprozesses von der extensiven zur intensiven Wirtschaftsform und erkannte den Nutzen dieser für die Landwirtschaft und für die Volksernährung. Es verliess daher den einseitigen Standpunkt, den die bisherige Gesetzgebung, welche die landwirtschaftliche Brennerei nur von der Ackerfläche abhängig machte, eingenommen hatte und stellte sich zeitgemäss auf einen universelleren Standpunkt, indem es dem modernen landwirtschaftlichen Bedürfnisse nach Einführung der intensiven Form und nach vielgestaltigerer Ausbildung der landwirtschaftlichen Thätigkeit dadurch Rechnung trug, dass es die Viehhaltung in der Landwirtschaft zum Ausgangspunkte erhob und auf diesem Wege zugleich die Fleischproduktion und durch eine reichlichere Düngung eine intensive Bodenverbesserung mit ihren Folgen für eine grössere Ergiebigkeit an Nährfrüchten, mithin die Volksernährung weitschauend zu fördern begann. Auf eine Hebung der Viehzucht richtete sich daher die Tendenz des Gesetzes. In der Hebung der Viehzucht legte deshalb auch das Gesetz den höheren Wert der landwirtschaftlichen Brennerei für die Landeskultur vornehmlich fest, die Unterscheidung der landwirtschaftlichen von der gewerblichen Brennerei erhielt daher zur Voraussetzung die gegen früher vermehrte Viehhaltung. Mit ihr wurde die Bevorzugung der landwirtschaftlichen Brennerei auf dem Gebiete der Kontingentierung begründet. Die Betriebe, welche der neueren zeitgemässeren Wirtschaftsform nicht mit einer entsprechenden Viehhaltung nachkamen, sollten, wenn auch sonst landwirtschaftlich und mit einer entsprechenden Ackerfläche versehen, doch den der landwirtschaftlichen Brennerei gewährten Schutz nicht mehr erfahren, nicht mehr als landwirtschaftliche angesehen werden, denn eine Verwendung der gewonnenen Bodenfrüchte ohne vermehrte Viehhaltung entsprach nicht der Tendenz des Gesetzes. Ein Brennereigut, das grosse Mengen Brennkartoffeln gewann und verarbeitete, aber keinen schlempeverzehrenden Viehstand unterhielt, hatte von nun an eine gewerbliche Brennerei, es konnte, wenn die Brennerei den landwirtschaftlichen Charakter weiter wahren wollte, einer solchen Viehhaltung nicht mehr entraten und diese sollte eine vermehrte sein. Dagegen wurde einem Betriebe, welcher bisher nicht als landwirtschaftlicher zugelassen wurde, auf Grund seiner Viehhaltung diese Eigenschaft nunmehr zugelegt, denn es brauchte bei entsprechender Viehhaltung fortan nicht mehr selbstgewonnenes Material verarbeitet zu werden; die Bodenfrüchte zum Brennen konnten vom Händler oder vom Landwirt angekauft werden. Nunmehr konnte auch der Bauer, welcher auf knapper Ackerfläche nicht das nötige Quantum Rohmaterial gewann, mit Hilfe zugekauften Materials einen grösseren Viehstand unterhalten und seinen Nutzen daraus ziehen, ohne wie bisher der Vorteile der landwirtschaftlichen Brennerei verlustig zu gehen. — Bei der ausserordentlichen Bevölkerungszunahme in Deutschland, die einen steigenden und schon jetzt recht

beträchtlichen Import von Brotkorn notwendig macht, ist eine Verbesserung des Bodens durch reichlichere Düngung und eine reichlichere Düngerproduktion mittels vermehrter Viehhaltung, wodurch die Ernte an Nährfrüchten gehoben wird, gewiss von hohem Werte. Die Bedeutung der Grundtendenz des Gesetzes wird somit nicht unterschätzt werden dürfen.

So die Theorie, wie aber die Praxis?

2. Entgegen diesem Grundgedanken des Gesetzes — dem lichten Punkte der ganzen Gesetzgebung — erfährt nun der leitende Satz, der auf intensive Bodenverbesserung mittels reichlicherer Düngerzufuhr und vermehrter Viehhaltung hinzielt, gleich im weiteren durch seine Interpretation ein eigenartiges Schicksal. Das Verhältnis zwischen dem Umfang der Brennerei und dem des landwirtschaftlichen Betriebes soll nämlich überall da als vorhanden angenommen werden, wo einerseits nicht mehr Schlempe gewonnen wird, als an das eigene Vieh verfüttert werden kann und anderseits die selbst bewirtschaftete Ackerfläche so gross ist, dass der sämtliche Dünger des mit den Brennereirückständen gefütterten Viehstandes darauf Verwendung findet. Es ist selbstverständlich, dass dieser Satz nicht dazu aufgestellt ist, um den Leitsatz zu widerrufen. Er soll ihn nur interpretieren und seine Ausführung vermitteln. In der Praxis aber hat er, Gesetz geworden, sehr gegen den Grundgedanken des Gesetzes zu einer bezeichnenden Abschwächung des Leitsatzes geführt. Die Theorie von der vermehrten Viehhaltung behufs intensiver Bodenverbesserung wurde durch ihn zu der Praxis der nur veränderten Viehhaltung. Zunächst erhielten Brennereigutsbesitzer, welche ihre Ackerwirtschaft in extensiver Weise, ohne sonst einen normalen Viehstand zu halten, lediglich mit Pferden betrieben und, da die Pferde die Schlempe nicht zu nehmen pflegen, nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes der Kategorie der gewerblichen Brennerei verfallen wären, durch jenen Satz die Möglichkeit, mittels blossen Ersatzes der Pferde durch Zugochsen ohne Vermehrung der Viehhaltung sich in den Genuss der der landwirtschaftlichen Brennerei auf dem Gebiet der Kontingentierung zugedachten Vorteile zu setzen. Die Zugochsen verzehrten nun wohl die Schlempe, die sonst verkauft wurde oder werden müsste, verschleppten aber den Dünger, so dass er ziemlich wirkungslos wurde. Jedenfalls wurde er nicht in reichlicherem Masse der Ackerwirtschaft zugeführt. Die Wirtschaftsform hatte gegen früher nichts gewonnen, am allerwenigsten hatte die durch das Gesetz erstrebte Bodenverbesserung einen Nutzen davon. Die Brennereigutsbesitzer, welche nicht geneigt oder im stande waren, auf die Absicht des Gesetzes durch Einstellung eines grösseren Viehstandes einzugehen, hatten Grund, von dieser Lücke Gebrauch zu machen und so den Maschen des Gesetzes zu entschlüpfen. Ist aber, so wird man fragen müssen, dadurch, dass ein Gut lediglich von dem Betrieb durch Pferde zu dem Ochsenbetrieb überging, sein Wirtschaftssystem ein anderes geworden? Ist dadurch der Betriebszweck der Brennerei ein anderer geworden, ist die Brennerei eines solchen Gutes, die sonst eine gewerbliche sein würde, bloss dadurch eine landwirtschaftliche geworden? Wenn dieser Satz von Landwirten, deren Wirtschaftssystem sich nicht auf vermehrter Viehhaltung aufbaut und welche die Schlempe verkauften oder verkaufen würden, benutzt werden kann, um ohne Nachteil für den Charakter der Brennerei als landwirtschaftlicher lediglich den

Pferdebestand durch schlempeverzehrende Zugochsen zu ersetzen, so widerspricht dieses der Grundtendenz des Gesetzes, wie sie uns aus den Motiven entgegentritt, und den Voraussetzungen, unter denen die Begünstigung der landwirtschaftlichen Brennerei gegenüber der gewerblichen auf dem Gebiete der Kontingentierung erfolgte. Auf die geschilderte Weise wurde das Gesetz schliesslich nur an den allerkrassesten und zugleich seltensten Fällen wirksam und das Verständnis des Gesetzes für eine vermehrte Viehhaltung u. s. w. blieb nur ein theoretisches. — Jenen Brennereien, welche die Möglichkeit erlangten, durch blosse Veränderung ihres Viehstandes den Wirkungen des Gesetzes zu entschlüpfen, stehen nun in dem Punkte der Viehhaltung solche Betriebe nahe, welche wegen der Unterhaltung eines auch noch immer geringfügigen, also unternormalen Viehstandes die Schlempe nur teilweise verkauft haben oder verkauft haben würden. Infolge eines teilweisen oder gänzlichen Ersatzes der Pferde durch Zugochsen wird eventuell unter Veräusserung gewonnenen Heues und sonstiger Futterkräuter oder unter Abgang von dem Anbau letzterer auf grossen Gütern entgegen der auf Vermehrung der Viehhaltung hinauslaufenden Grundtendenz des Gesetzes der Gesamtviehstand in der früheren Höhe immer hinreichen, die Schlempe zu verzehren. Diesen Brennereien reihen sich nach der gleichen Richtung stufenweise wieder andere Brennereien mit entsprechenden Viehverhältnissen an, bis schliesslich ein Grad der Viehhaltung eintritt, der der Grundtendenz des Gesetzes erst entspricht. Dem Verfasser sind die Gutsverhältnisse einer grösseren norddeutschen Landschaft mit leichtem Mittelboden, nicht nennenswertem Futterkräuterbau und ganz unbedeutenden Wiesen bekannt. Die zahlreichen Brennereigüter dieser Landschaft hatten um 1890 einen Stand, der sich folgendermassen in Gruppen bringen lässt:

α) Güter mit 300—800 ha unter dem Pfluge und einem Viehstand von etwa 50 Stück Rindern auf 100 ha. Dieser Grossviehbestand wurde zum Teil ersetzt durch entsprechendes Kleinvieh. Unter dem Grossviehbestand befand sich zumeist eine ansehnliche Zahl Zugochsen, welche als Ersatz für Pferde dienten und die Schlempe verzehren halfen, die sonst zum Teil hätte abgegeben werden müssen.

β) Güter von gleichen Flächen, die zum Teil überhaupt nur ungefähr 70 Rinder auf 400 ha, 80 auf 600 ha u. s. w. hielten, worunter gleichfalls noch Zugochsen unter obiger Voraussetzung.

γ) Ein Gut mit rund 500 ha unter dem Pfluge und rund 50 Stück Grossvieh. Letzteres bestand zu 45 Stück aus Zugochsen; der Rest von 5 Tieren stellte die ausrangierten Exemplare dar, welche gemästet wurden. Die Schlempe wurde auf diese Weise zwar verzehrt, der Dünger aber wurde zumeist verschleppt, weshalb viel künstlicher Dünger verwendet wurde. Die Brennerei diente hier besten Falls dazu, die gewonnenen Kartoffeln auf ein kleineres Volumen zu reduzieren und ein dauerhafteres und leichter transportables Fabrikat zu erhalten. An dieses Brennereigut reihte sich eine Anzahl ähnlich betriebener Güter an; die Kategorie geht schliesslich in die vorgenannte Gruppe über. Ein grosser Teil dieser Kategorie fällt nur deshalb nicht unter die Klasse der gewerblichen Brennerei, weil der Ersatz der Pferde durch Zugochsen die Brennerei davor schützt.

δ) Güter vorgenannter Gruppen, welche dem Anbau der Kartoffeln zu

Brennzwecken eine unnatürliche und unrationelle Ausdehnung gaben, indem sie Böden damit bestellten, die sich nur noch zur Aufforstung eignen, oder Flächen, wo die Kartoffel nur eine unsichere Frucht ist (Bruch- und nasser Niederungsboden). Diese Gruppe nimmt für sich wieder eine eigenartige Stellung ein, die mit einer Uebertreibung der intensiven Form nichts zu thun hat. —

Die Abschwächung der Theorie von der vermehrten Viehhaltung, wie sie uns aus den Motiven entgegentritt, zu der Praxis bloss veränderter Viehhaltung auf Grund der Gesetz gewordenen weiteren Bestimmungen ist geeignet, ihre Kreise zu ziehen:

a) Sie bedeutet, wie gezeigt, eine Prämie auf die Einführung der Zugochsenhaltung für die Pferdehaltung. Sie bedeutet danach eine Beeinträchtigung der Pferdehaltung mit allen Konsequenzen für die Pferdezucht des Landes. Da das Schwergewicht der Brennerei in der Landwirtschaft des Ostens liegt und gerade der Osten für die Zucht warmblütiger Armeepferde vom Husarenpferd bis zum Artilleriestangenpferd die grösste Wichtigkeit erlangt hat, so wird dieses Moment als eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung nicht zu unterschätzen sein.

b) Sie bedeutet ein Unrecht gegen andere Betriebe mit „normalem" Viehstande. Die Motive befassen sich mit diesen Betrieben in folgendem Satze: Wenn infolge besonderer Umstände, z. B. aus Anlass einer vorübergehenden Verminderung des normalen Viehstands ausnahmsweise eine Veräusserung von Schlempe oder Dünger für kurze Zeit erfolgt, so soll hierdurch einer Brennerei der Charakter der Landwirtschaftlichkeit noch nicht verloren gehen. Diese Grundzüge sind Gesetz geworden. Das Gesetz setzt also einen normalen Viehstand voraus und will selbst dem Betriebe mit sonst normalem Viehstande den Charakter der Landwirtschaftlichkeit nur dann erhalten wissen, wenn infolge besonderer Umstände, z. B. aus Anlass einer vorübergehenden Verminderung des normalen Viehstandes, ausnahmsweise eine Veräusserung von Schlempe oder Dünger für kurze Zeit erfolgt. Was ist nun ein normaler Viehstand? Nach den Anschauungen und Absichten des Gesetzes und nach der Wirklichkeit sicherlich nicht ein solcher, welcher nur in Zugochsen, bezw. in Zugochsen und einem verschwindenden Bruchteil ausrangierter Exemplare als Mastochsen oder in diesen beiden Gattungen und daneben noch in einem unverhältnismässig niedrigen Milchviehstand besteht. Wenn nun aber die Betriebe mit normalem Viehstand, sobald sie unter einem Notstande ausnahmsweise und nur für kurze Zeit ihren Viehstand verringern und die Schlempe abgeben müssen, den Charakter der Landwirtschaftlichkeit als Ausnahme zugestanden erhalten, so ist es ein Unrecht, das sich hiermit nicht verträgt, wenn Betriebe mit dauernd abnormem Viehstande, wenn schon die Schlempe verbraucht wird, den Charakter der Landwirtschaftlichkeit erhalten.

c) Die Abschwächung durchkreuzt die Politik künftiger Volksernährung und führt den wirklichen Nutzen des Gesetzes nach dieser Richtung auf ein Minimum zurück. —

Alle diese Gegensätze und Widersprüche ergeben sich aus dem sehr mechanischen Massstabe, welcher wenig sachgemäss mit der Bedingung des Schlempeverzehrens schlechthin für die Abmessung der Landwirtschaftlichkeit aufgestellt worden ist und in das Gesetz übergegangen ist. Das Gefühl seiner

Unsicherheit hat denn auch die Ausnahme unter b) gezeitigt. Aber wie nach der Absicht des die Viehhaltung betonenden Gesetzes durch die zeitweise Nichterfüllung der Bedingung des Schlempeverbrauchs den Betrieben mit sonst normalem Viehstande die Landwirtschaftlichkeit nicht verloren geht, so wird man auch nicht sagen können, dass bloss durch Erfüllung der Bedingung Betriebe mit dauernd abnormem Viehstande den Charakter der Landwirtschaftlichkeit nach der Absicht des Gesetzes erwerben.

Wenn wir das neue Branntweinsteuergesetz nicht mechanisch, sondern nach seinem Geiste und nach seiner Absicht auslegen, so bleibt uns nur folgendes Schlussresumé: Das Kennzeichen für den landwirtschaftlichen Betrieb und den landwirtschaftlichen Zweck ist die gegen früher vermehrte Viehhaltung. Indem das neue Branntweinsteuergesetz im Gegensatz zu dem alten, das nur von der Ackerfläche ausging, die Viehhaltung in den Vordergrund stellt, sind im Geiste des Gesetzes die Betriebe, welche ohne eine Vermehrung gegen früher nur eine Veränderung ihres Viehstandes gegen den früheren Stand vornehmen, als landwirtschaftliche eigentlich nicht anzusehen, sondern dem gewerblichen Zweck zuzurechnen, wenngleich ihnen nach Lage der schliesslichen Bestimmungen jene Eigenschaft mit den entsprechenden Vorteilen äusserlich zuerkannt wird.

Wir haben unter diesem Abschnitte endlich noch einer Brennereikategorie zu gedenken, auf die die Voraussetzung, dass der Betriebsumfang die Grösse der mit dem Brennereigut verbundenen Ackerwirtschaft nicht unverhältnismässig übersteige, nicht mehr zutrifft. Hier wird die Grenze des landwirtschaftlichen Zwecks bereits überschritten, es tritt der gewerbliche hinzu, so dass man von einem gemischten Zweck sprechen kann. Dieser gemischte Zweck wird ersichtlich bei den zahlreichen Gütern, die die natürliche Grösse ihrer Ackerwirtschaft in der unter δ) geschilderten Weise künstlich und in spekulativer Absicht unrationell vergrössern. Doch wird in diesen Fällen dem landwirtschaftlichen Zweck bis zu der ihm gesteckten Grenze das, was ihm zukommt, nicht vorenthalten werden können. —

Wenden wir uns nunmehr dem gewerblichen Zwecke zu. Wir finden in dem Gesetzgebungsmaterial des Jahrs 1887 an zwei Stellen eine Definition des gewerblichen Zwecks. In der Begründung des Gesetzentwurfs (Drucksache Nr. 90) heisst es zu § 37—40: „Den Gegensatz zu den landwirtschaftlichen bilden diejenigen Brennereien, bei welchen die anders geartete Verwendung von Schlempe oder Dünger den Schluss gestattet, dass sie nicht wesentlich im Interesse der Landwirtschaft, sondern grossen- oder grösstenteils aus spekulativen Gründen betrieben werden. Der Entwurf bezeichnet dieselben als gewerbliche Brennereien.“ Die zweite Definition erhält die gewerbliche Brennerei in dem Kommissionsberichte von 1887 (Drucksache Nr. 164, S. 1259) mit den Worten: „Zunächst seien die gewerblichen Brennereien nicht zum Zwecke der Förderung der Bodenkultur, sondern im Interesse einer möglichst günstigen Verwertung des Kapitals errichtet“ (folgt: Dazu käme u. s. w.). Beide Auslegungen kommen somit gemeinsam darauf hinaus, dass der Zweck der gewerblichen Brennerei in der spekulativen Produktion zu suchen sei. Aber während die zweite Auslegung die Beziehung des gewerblichen Betriebszweckes zur Bodenkultur rundweg verneint, vielmehr lediglich seine Beziehung zum Kapital gelten lässt und

so bei der Brennerei, welche wir als eigentliche gewerbliche Brennerei getrennt von jeder Landwirtschaftlichkeit kennen, hängen bleibt, geht die erste Definition wesentlich weiter. Sie greift auch auf das Gebiet der mit Landwirtschaft verbundenen, ja auf das der landwirtschaftlichen Brennerei über. Es werden hier bestimmt auch die Brennereien dieser Art, welche nicht wesentlich im Interesse der Landwirtschaft betrieben werden, dem gewerblichen Zwecke zugerechnet. Wenn nicht die bekannte Lücke gelassen wäre, so würden nach dem Geiste des Gesetzes in diese Kategorie die zuvor genannten Betriebe fallen, welche unter Ersatz der Pferde durch Zugochsen sich den landwirtschaftlichen Charakter zu wahren gewusst haben. So indessen konnte dieses Schicksal nur noch die Betriebe treffen, welche es unterliessen. In diesem Falle aber lag, und mochte der Brennereibetrieb auch ein unmittelbar landwirtschaftlicher sein, mochte das Brennereigut auch mit einer grossen landwirtschaftlich ganz rationell bearbeiteten Ackerfläche verbunden sein, mochte das Material auf dieser selbst gewonnen sein, mochte auch der ganze Dünger darauf rationell verwertet werden, ein landwirtschaftlicher Zweck nach der Absicht des Gesetzes darum noch nicht vor, denn es fehlte an der Viehhaltung. Sie wurden nicht wesentlich im Interesse der Landwirtschaft betrieben. Aber die Motive zum Gesetz gehen noch weiter. Sie vermuten ganz allgemein einen gewerblichen Zweck auch bei landwirtschaftlichen Betrieben. Aber es ist ein gewerblicher Zweck in einem anderen Gewande, ohne Verkauf von Schlempe und Dünger. In der Definition des Begriffs der landwirtschaftlichen Brennerei heisst es nämlich: „Als Brennereien, welche in vollem Umfange ihres Betriebes zur Förderung der Landeskultur und nicht in erster Linie zur spekulativen Herstellung von Branntwein dienen“ . . . Die landwirtschaftlichen Brennereien sollen mithin nur in erster Linie nicht die spekulative Herstellung von Branntwein zur Voraussetzung haben wie die gewerblichen. Vermutet wird dagegen und vorausgesetzt, dass in zweiter oder dritter Linie auch hier die spekulative Produktion, also der gewerbliche Zweck, einsetzt. Und in der That, man hat sich auch hier wieder, wenn man das Richtige treffen will, vor einer allzu mechanischen Auffassung und folglich vor einer zu engen Fassung des gewerblichen Zwecks zu hüten. Ihn etwa mit der spekulativen Produktion nur der gewerblichen Brennerei anzuhängen, die landwirtschaftliche aber grundsätzlich davon reinzusprechen, wäre verfehlt. In der landwirtschaftlichen Brennerei bestand er gleichfalls, freilich in verschleierter und oft schwer erkennbarer Form und deshalb von dem landwirtschaftlichen Zweck stets nur schwer zu trennen. Das Merkmal, wo der eine aufhörte und der andere anfing, würde sich am besten wohl aus dem allgemeinen Stande der Viehhaltung haben finden lassen. Je nach dem Masse des Uebergewichts des gewerblichen Zwecks hatte sich die Brennerei nicht sowohl nach dem Viehstande, als vielmehr der Viehstand nach der Brennerei zu richten. Hier war nicht die intensive Wirtschaftsform, nicht der Viehstand der Ausgangspunkt und die Hauptsache, sondern die Brennerei. Nach ihr und ihren Aussichten richtete sich überhaupt die ganze Bewirtschaftung des Gutes, insbesondere auch die Viehhaltung: ganz oder zum Teil im Interesse einer möglichst günstigen Verwertung des Kapitals betrieben, sollte die Brennerei von dem Viehstande des Gutes nur die nötige Unterstützung durch Nutzbarmachung der Schlempe erfahren. Der Viehstand wurde der Brennerei notdürftig gerecht

und blieb oft dem Betriebszwecke entsprechend nur ein gerade notdürftiger. Hier trat somit auch je nach den Umständen die Eigenschaft der Brennerei, ein landwirtschaftliches Nebengewerbe zur Hebung der Landeskultur vermittelst der Viehhaltung zu sein, mehr oder minder gegen den gewerblichen Charakter zurück. Bei dem Vorhandensein der gewerblichen Tendenz bildete sich in dieser Kategorie alsbald denn auch gern die grossgewerbliche Form in der landwirtschaftlichen Brennerei heraus. In der kleineren Brennerei dagegen kam der gewerbliche Zweck nicht auf die Rechnung. Der gewerbliche (industrielle) Zweck in der landwirtschaftlichen Brennerei erhielt fortwährend Zulauf vom landwirtschaftlichen, selbst in der Schwüle der Jahre um 1880. Neue gute Apparate und gute Technik, mithin eine über den Durchschnitt gehende Ausbeute, bestimmten wohl den Landwirt, über den landwirtschaftlichen Zweck hinauszugehen und mit einem Teile seiner Produktion in die Reihe der Industriellen zu treten. Es konnte der Durchschnittsbetrieb, um auf die Produktionskosten zu kommen, sich veranlasst sehen, zu einer den landwirtschaftlichen Zweck überschreitenden Produktion überzugehen. Endlich konnte ein landwirtschaftlich geübter aber mit rückständiger Technik arbeitender Betrieb, um mitkommen zu können, sich gezwungen fühlen, zu den Grundsätzen des industriellen Betriebs zu greifen. Er musste dann nicht nur durch neue Apparate unter Erhöhung der bisherigen generellen Unkosten die Ausbeute verbessern, sondern auch durch entsprechende Ausdehnung seiner Erzeugung die generellen Unkosten wieder herabzumindern suchen, er musste folglich gleichfalls von seinem landwirtschaftlichen Zweck zum industriellen übergehen. Wohl diesen Betrieben, denn es hat sich reichlich gelohnt! Innerhalb der Klasse der landwirtschaftlichen Brennerei nahm diese Kategorie mit gemischtem Produktionszweck schliesslich der Zahl, insbesondere aber dem Betriebsumfange nach einen beträchtlichen Umfang an. Nach der Zurückdämmung der Klasse der gewerblichen Brennerei und ihrer Zurückhaltung von der Konkurrenz mit der landwirtschaftlichen gewann nunmehr sie eine Bedeutung, die sich mit den Interessen des rein landwirtschaftlichen Betriebes wenig vertrug. In diesem Punkte liegen wesentlich die heutigen Klagen der landwirtschaftlichen Brennerei begründet. Mit dieser Spielart der Brennerei mit gemischtem Betriebszwecke, hauptsächlich in der Kartoffelbrennerei vertreten, werden wir uns im folgenden daher auch besonders zu befassen haben. Diesen Brennereien mit gemischtem Zweck soll also mit Rücksicht auf die Viehhaltung, d. h. deswegen, weil sie durch eigenen Verbrauch der Schlempe „im vollen Umfange ihres Betriebs zur Förderung der Landeskultur dienen", ihr gewerblicher Zweck ohne Nachteil für ihren landwirtschaftlichen Charakter zu gute gehalten werden, wobei zu bedenken bleibt, dass gerade bei ihnen die Gefahr liegt, massenhaft die Voraussetzung der Förderung der Landeskultur entgegen der eigentlichen Absicht des Gesetzes durch blosse Veränderung des Viehstandes ohne Vermehrung u. s. w. zu umgehen.

Nachdem wir im vorstehenden die näheren Kennzeichen des gewerblichen Zwecks besprochen und damit die Erörterung über die Grundsätze geschlossen haben, welche im Einzelfall für die Vergebung bezw. Versagung des Kontingents massgebend sein sollen, bleibt uns noch die Aufgabe, einiger Punkte Erwähnung zu thun, welche für die Kontingentierung an sich von allgemeiner Bedeutung geworden sind:

1. Bei der Wertbemessung der Brennerei vom Standpunkte der Landeskultur verdient die merkwürdige Thatsache Beachtung, dass es unterblieben ist, auf dem Gebiete der Kontingentierung auch eine prinzipielle Besserstellung der Kartoffelbrennerei gegenüber der Getreidebrennerei eintreten zu lassen. Die Kartoffelbrennerei, auch die gewerbliche, verarbeitet ausschliesslich das Erzeugniss heimischer Landwirtschaft, die Getreidebrennerei dagegen, wenigstens der überwiegende gewerbliche Teil derselben, bezieht einen grossen Bruchteil ihres Materials aus dem Auslande. Es kann nicht zweifelhaft sein, welche Kategorie für die Landeskultur den grösseren Wert hat, den Vorzug verdient und von diesem Standpunkte aus besonders hätte bedacht werden müssen. Ihre Gleichstellung widerspricht den sonstigen Anschauungen des Gesetzes.

2. Neben diesem ideellen Momente wäre folgendes reelle in Betracht zu nehmen gewesen:

Auf dem inländischen Markte standen sich Getreide- und Kartoffelbrennerei mit ihren Produkten gegenüber. Die Getreidebrennerei hatte für ihr besseres Trinkfabrikat am Inlande und zwar in der Hauptsache an dem besseren zahlungsfähigeren Publikum einen festen Abnehmer. Der Trinker griff erst in Ermangelung dieses Fabrikats oder wenn er arm oder nicht wählerisch war, auch zu dem Fabrikat der Kartoffelbrennerei, das dann in Konkurrenz trat. Diese Brennerei, welche in der Hauptsache den Zweck und Umfang ihrer Produktion nicht aus spekulativen Erwägungen, sondern aus dem landwirtschaftlichen Bedürfnisse des Brennereiguts hernahm, war mit einem grossen Teile ihrer Produktion auf den Export angewiesen, hatte mit der Unsicherheit des ausländischen Absatzes zu rechnen und die allmähliche gänzliche Unterbindung ihres Exports vor Augen. Dazu war keine Aussicht, das bisherige Exportquantum auch nur teilweise im Inlande unterzubringen, denn der inländische Markt war ja überfüllt. Die Getreidebrennerei anderseits war von dem nun folgenden Rückschlage nicht in dem Masse der Kartoffelbrennerei getroffen. Ihre wohlhabendere Kundschaft brauchte sich infolge einer Preiserhöhung durch höhere Steuerbelastung u. s. w. noch keinen Zwang aufzuerlegen, brauchte nicht gleich mit einer Enthaltung vom Konsum zu reagieren. Eine Produktionseinschränkung von dem Masse, wie sie die Kartoffelbrennerei sich infolge der Unterbindung des Exports und der Enthaltung des inländischen Konsums auferlegen musste, kam bei der Getreidebrennerei nicht in Frage. Es wäre hiernach, zumal da die Getreidebrennerei auch noch in der Erhöhung des Zollschutzes unter gleichzeitiger Verabsäumung einer höheren Besteuerung der Verarbeitung ausländischen Materials für ihre Fabrikation einen kräftigen Hebel und die Möglichkeit finden musste, sich den beschränkenden Massnahmen des Gesetzes zu entziehen bezw. von einer entsprechenden Preiserhöhung Abstand zu nehmen, wohl am Platze gewesen, 1887 die Gesamtlage zur Grundlage zu nehmen, an ihrer Hand zu untersuchen, welche Brennereikategorie eine grössere Beschränkung würde ertragen können, welche eine geringere, und die Kartoffelbrennerei bei der Kontingentierung grundsätzlich nach anderen Gesichtspunkten zu behandeln wie die Getreidebrennerei. Das heisst, der ersteren hätte auch durch eine grössere Kontingentsquote das Gebiet des Inlandes entsprechend geöffnet werden müssen. Die Getreidebrennerei hatte jedenfalls Grund, mit der Kontingentierung zufrieden zu sein. Der Effekt trat bald hervor.

3. Am Schlusse dieses Abschnitts haben wir uns nun noch zu befassen mit der Auffassung der Kommission zur Beratung des Gesetzes von 1895 (16. Juni) und der Regierung, vertreten durch den Staatssekretär des Reichsschatzamts, über die 1887 eingeführten Kontingentierungsgrundsätze. Der Kommissionsbericht besagt folgendes darüber (Drucksache Nr. 340 von 1895 S. 1381): Bei der Beratung der Bestimmung unter c) „Neue Veranlagung zum Kontingent" wurde von mehreren Seiten hervorgehoben, dass die Bestimmungen des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 in Bezug auf die Kontingentierung zu mannigfaltigen Unbilligkeiten und Härten geführt hätten. Es sei vorgekommen, dass in einzelnen Bezirken Brennereien ein sehr erheblich geringeres Kontingent erhalten hätten, als ihren landwirtschaftlichen Bedürfnissen entspräche und als andere Brennereien erhalten hätten, deren landwirtschaftliche Verhältnisse ungefähr die gleichen gewesen seien. . . . Von anderer Seite wurde hervorgehoben, der Wunsch, alle Brennereien lediglich nach Massgabe ihrer landwirtschaftlichen Bedürfnisse zu kontingentieren, stosse auf erhebliche praktische Schwierigkeiten (Redner verliert sich auf das Grundsteuerkataster). . . . Im Anschluss an diese Darlegung wurde von dem Herrn Staatssekretär des Reichsschatzamts hervorgehoben, dass der Charakter des gegenwärtigen Gesetzes der eines Notgesetzes sei. Es handele sich bei der Vorlage hauptsächlich darum, der gesamten Landwirtschaft, soweit sie am Brennereibetrieb beteiligt sei, möglichst bald eine sich innerhalb mässiger Grenzen haltende Verbesserung ihrer Produktions- und Absatzverhältnisse zu verschaffen. Würde die Frage einer anderweiten Kontingentierung sämtlicher Brennereien nach Massgabe ihrer landwirtschaftlichen Bedürfnisse in den Kreis des Gesetzes hineingezogen werden, so wären dazu so umfangreiche Erhebungen notwendig, dass sie erst in einer Reihe von Jahren zum Abschluss gebracht werden könnten. Mit Rücksicht auf diese Darlegung wurde von einer prinzipiellen Aenderung der Bestimmungen über die Neuveranlagung von Kontingenten Abstand genommen. Diese Episode verdient in mehrfacher Beziehung Beachtung. Von Wichtigkeit ist zunächst der Umstand, dass bei Beratung des Gesetzes von 1895 die Grundzüge der 1887er Kontingentierung in der Kommission von mehreren Seiten angefochten worden sind, dass von der Regierung nicht bestritten wurde, dass die Kontingentierung nicht nach Massgabe der landwirtschaftlichen Bedürfnisse sämtlicher Brennereien durchgeführt worden sei, dass unter Zurückstellung der Bedenken Anträge nur mit Rücksicht auf die Erklärung des Schatzsekretärs unterblieben. Wenn nicht 1895 schleunigst ein Gesetz hätte durchgebracht werden müssen, würde heute die Kontingentierung vielleicht schon etwas anders aussehen. Im Jahre 1887 lagen die Verhältnisse ähnlich wie 1895. Die Brennerei befand sich im Stadium schwerer Krisen und Erschütterungen. Im Vordergrunde stand die Allgemeinheit. Schnellste Massregeln thaten not, wenn die Allgemeinheit der an der Brennerei beteiligten Landwirtschaft Hilfe erfahren sollte. Es fehlte die Zeit, durch Ermittelung der jedesmaligen wirtschaftlichen Verhältnisse dem Einzelbetrieb die Hilfe angedeihen zu lassen, die seinem wirklichen Bedürfnisse entsprach. Das Verfahren blieb daher 1887 ein mehr summarisches, das dem Einzelbetrieb Gewalt anthat und ihn in eine chronische Krisis hineinbrachte, die ihn auf die Dauer noch mehr schädigte wie eine regelrechte akute Krisis früherer Art. Schon hiermit hatte die Gesetzgebung die Pflicht auf sich geladen, in

einer späteren, von grossen Krisen und Erschütterungen freien Zeit in Ruhe an eine Revision und Ausgestaltung der Grundzüge der Kontingentierung heranzugehen. Diese endliche Revision wird sich nun begreiflicherweise nicht nach der Richtung der in Eile zusammengebrachten Grundsätze des Notgesetzes von 1895 [1]), welches die Schäden innerlich nicht heilen konnte, weiter zu bewegen haben, sondern die 1887 im einzelnen gelassenen thatsächlichen Missstände zum Ausgangspunkte zu nehmen haben. Wann sie eintreten wird, ist bei dem langsamen Gang der bisherigen Gesetzgebung zunächst noch nicht abzusehen. Wie die Dinge liegen, kann die Kontingentierung in ihren Grundlagen jedenfalls nicht als abgeschlossen betrachtet, sie kann vielmehr nur als eine vorläufige hingenommen werden. Heute ist die Zeit gekommen zu ihrer inneren Ausgestaltung und zeitgemässen Verbesserung, zur Ausgleichung im einzelnen, zur Beseitigung der 1887 gelassenen Lücken und geschaffenen Härten. Heute ist es Zeit, dass an jene Episode des Jahres 1895 erinnert, dass die Frage der Revision der Kontingentierung wieder aufgerollt wird. Die Möglichkeit und Durchführbarkeit der Kontingentierung nach Massgabe des wirklichen landwirtschaftlichen Bedürfnisses des Einzelbetriebs ist nicht bestritten worden und ist auch nicht zu bestreiten. Es ist nur gesagt worden, dass eine Reihe von Jahren zum Abschlusse nötig sei. Vielleicht nicht — bei guter Vorbereitung und Unterlassung aller bureaukratischen Schreibeseligkeit. Die ausserordentlich zahlreichen eingehenden Ermittelungen durch Sachverständige, deren Durchführung bei den bisherigen Neueinschätzungen an Promptheit nichts zu wünschen übrig liess, dürften, zumal da die Sachverständigen sich inzwischen weiter eingespielt haben werden, am besten beweisen, dass auch diese Kontingentsermittelungen sich ziemlich schnell bewerkstelligen lassen werden.

Die 1895 geäusserten Bedenken gegen die Kontingentierung von 1887 bedürfen noch von einem anderen Gesichtspunkte aus der Besprechung. Die gerügten Ungleichheiten können verschiedene Ursachen haben. Sie können, was scharf auseinander zu halten ist, sowohl auf der industriellen Thätigkeit von Brennereien beruhen, dann aber können sie ihren Grund auch in der intensiven Ausübung der Landwirtschaft und demgemäss in der intensiven Ausübung des Brennereibetriebs haben. Die Brennerei, welche erst nach 1887 zur intensiven Ausübung des Betriebes schritt, befand sich der anderen gegenüber begreiflicherweise im Nachteil, obschon bei gleicher Intensität der Landwirtschaft das landwirtschaftliche Bedürfnis 1895 recht wohl das gleiche sein konnte. Es ist unverständlich, wie man sich bei dieser Sachlage die Ausgleichung des landwirtschaftlichen Bedürfnisses an dem Massstabe des Grundsteuerkatasters denken konnte. Es würde ein hohes Kontingent nach Massgabe ihres katastrierten Bedürfnisses vielleicht einer Landwirtschaft zufallen, welche in Wirklichkeit keinen Gebrauch davon zu machen weiss. Mit diesem einseitigen und mechanischen Hilfsmittel würde dem landwirtschaftlichen Bedürfnisse wenig gedient sein. Das landwirtschaftliche Bedürfnis könnte vielmehr am richtigsten nur durch eine entsprechende Betriebsausübung nachgewiesen werden, wie sie uns

[1]) Auch 1902 wurde in der Kommission im Hinblick auf die jüngste, den Grundsätzen von 1895 im wesentlichen folgende Regierungsvorlage bereits wieder mit dem Ausdrucke „Notgesetz“ operiert.

z. B. in der Form des extensiven oder intensiven Betriebs entgegentritt und nicht dauernd festliegt, sondern wandelbar ist. Es ist der landwirtschaftlichen Brennerei verhängnisvoll geworden, dass das eigentliche Wesen der Dinge noch immer nicht klar erkannt worden ist.

B. Die Höhe des im Einzelfall zu vergebenden Kontingents.

Im Gegensatz zu den Bestimmungen über die Berechtigung zum Bezuge eines Kontingents richtet sich nun die Höhe des Kontingents nicht nach dem Produktionszweck und wirtschaftlichen Wert des Betriebes, sondern nach dem Produktionsumfang. Ein Unterschied soll hier nicht mehr gemacht werden. Die Brennereien, welche zum Bezuge eines Kontingents berechtigt sind, beziehen somit, ob landwirtschaftlich oder gewerblich, die Höhe ihrer Kontingente nach gleichen Grundsätzen. Massgebend für die ältere Brennerei ist hierbei der Umfang des vor 1887 geübten Brennereibetriebs. An diese Grundsätze knüpfen sich nun bedeutsame Konsequenzen. Betreten wir zu ihrer Erkennung das Spezialgebiet der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennerei, als des umfangreichsten und am meisten in Betracht kommenden:

I. Der industrielle Zweck, dessen Kennzeichen wir bereits im vorhergehenden Abschnitte näher dargelegt haben, hat zum Ausgangspunkte eine möglichst günstige Verwertung des angelegten Kapitals. Demzufolge tritt bei günstigen Konjunkturen das freiwillige Bestreben hervor, den Betrieb auszudehnen und den Gewinn zu vermehren. Bei ungünstigen Konjunkturen führt die Absicht, die Gewinne auf der bisherigen Höhe zu halten oder sie wenigstens nicht zu sehr zusammenschrumpfen zu lassen, unfreiwillig zu dem gleichen Bestreben, die Produktion auszudehnen. Um allen Eventualitäten gewachsen zu sein, wird das Unternehmen so angelegt, dass das Risiko das geringste ist. Mit der besten Technik wird deshalb auch nach dem Rekord in der Ausbeute gestrebt. Wie die Konjunkturen also auch liegen mögen, der industrielle Zweck hat in jedem Falle ein Interesse an der Betriebsausdehnung. Dieses Bestreben führt dann zur grossgewerblichen Form mit entsprechendem Betriebsumfang — Rekord in Umfang und Technik[1]). Die Gefahr dieser Entwicklung liegt, wie wir im späteren bei der Schilderung der Zunahme der Grossbetriebe sehen werden, auch auf dem Gebiete der Kartoffelbrennerei recht nahe. Die industriell thätigen Betriebe haben selbst bei den schlechtesten Konjunkturen nur wenig zu fürchten. Denn wenn auch der Spirituspreis so tief sinken sollte, dass eine allgemeine Krisis in Aussicht stände, so wären sie die am mindesten Betroffenen, sie diejenigen, welche die Krisis am längsten und ehesten aushalten würden. Bevor ihre Position alteriert würde, müsste bereits das mit geringerer Technik u. s. w. arbeitende Gros der Brennerei zusammengebrochen sein, dadurch aber müssten sie wiederum Luft für eine rentable Produktion bekommen. Bei den niedrigsten Spirituspreisen, nämlich denen des Jahres 1886 mit 37 M., haben diese Betriebe noch rentiert (der Spritfabrikant Wrede-Peine hatte nach Conrad — a. a. O. —

[1]) Die Kommissionsverhandlungen 1902 haben die Litteratur um ein neues Schlagwort „Mordbrennerei“ bereichert, das der Produzent, wie es scheint, nicht nur auf den grossgewerblichen Zweck, sondern ganz allgemein auf den Grossbetrieb, mithin auch auf die durchaus berechtigte Form, welche der intensiven Landwirtschaft gerecht zu werden sucht, bezogen haben wollte.

die Herstellungskosten zu 36,34 M. angegeben), haben sie sich mit Hilfe ihrer Methode recht gut über Wasser halten können. Der industrielle Zweck fand jedenfalls aus seiner gewerblichen Thätigkeit vor 1887 seinen Sondervorteil in der Kontingentierung, der ihm für die Dauer festgelegt wurde. Der industrielle Brennzweck vor 1887 markiert sich noch heute recht oft in der Höhe der Kontingente. Wenn ein Brennereigut sein landwirtschaftliches Bedürfnis mit 50.000 l kontingiert erhielt, so ist anzunehmen, dass das in dem gleichen Betriebszustande gewesene gleichgrosse Nachbargut sein Kontingent von 100,000 u. s. w. l hauptsächlich der industriellen Ausübung des Brennereibetriebs verdankt.

Anders liegen die Verhältnisse bei der landwirtschaftlichen Brennerei, bezw. dem landwirtschaftlichen Betriebszweck. Hier bildete das landwirtschaftliche Bedürfnis den Ausgangspunkt für die Betriebsausübung. Der Umfang der Brennerei wurde nicht weiter ausgedehnt, als es der landwirtschaftliche Zweck erforderte. Meist wurde die Brennerei nach der Theorie betrieben, dass sie dem Viehstande zu dienen habe. Die Brennerei war hier ihrer Bestimmung gemäss landwirtschaftliches Nebengewerbe geblieben, wurde aber — kein Vorzug — als solches vielfach auch in Bezug auf die Technik behandelt, d. h. die Technik war oft nicht die beste. Die Zahl dieser Betriebe war im Schwinden, denn der Uebergang vom landwirtschaftlichen zum industriellen Betriebe lag nahe und war bequem. Wie der industrielle Zweck infolge seiner Bethätigung seinen Sondervorteil aus der Kontingentierung hatte, so hatte der landwirtschaftliche aus seiner landwirtschaftlichen Thätigkeit eher einen Nachteil. Wie jener gestärkt aus ihr hervorging, trat dieser geschwächt und zurückgedrängt in das neue Stadium ein. Im Einzelfalle ergab sich dann wohl noch eine weitere Schwächung. Denn der am wenigsten wagemütige Teil der landwirtschaftlich geübten Betriebe nahm, als in den 80er Jahren die Aussichten des Spiritusmarktes sich ernstlich trübten, Veranlassung, seine Produktion auf das ganz unabweisbare Mass einzuschränken. Es ist Thatsache, dass sich in der Schwüle jener Jahre zahlreiche grössere, meist nicht kapitalkräftige Brennereien aus Sparbedürfnis sehr zu ihrem späteren Nachteile unter Verkleinerung ihrer Bottiche und Einschränkung ihrer Produktion auf den der „landwirtschaftlichen Brennerei“ gewährten geringen Steuervorteil zurückzogen. Ferner: Da der Betriebsumfang einer bestimmten Reihe von Jahren der Kontingentsbemessung zu Grunde gelegt wurde, so bestand in den Fällen, in denen die Kontingentierung ein Gut erst kurz nach dem Uebergang zum intensiven Betriebe traf, nicht immer die Gewähr, dass der mit Rücksicht auf den landwirtschaftlichen Zweck erweiterte Brennereibetrieb bei der Kontingentsbemessung voll zum Ausdrucke kam. Ein weiterer Teil der landwirtschaftlichen Brennerei entsprach und genügte nur dem extensiven Wirtschaftsbetriebe. Hier wurde durch entsprechende Kontingentsbemessung, sehr im Widerspruch zu der Grundtendenz des Gesetzes, das Gut für alle Zeit auf Extensität festgelegt und am Uebergang zum intensiven Betriebe gehindert. Die temporäre Rückständigkeit in diesen Fällen war nicht wieder gutzumachen. — Industrieller und landwirtschaftlicher Zweck sind natürliche Gegner. Sie hätten gemeinsame Interessen, wenn sie auf dem inländischen Markte von einem gefährlichen auswärtigen Konkurrenten gemeinsam bedroht würden. Dieses aber wird durch den hohen Zollschutz verhindert. Der industrielle Zweck stellt sich

innerhalb der Gutsbrennerei konkurrierend neben den landwirtschaftlichen, er überwuchert ihn und drängt ihn zurück. Des mindesten steht er der Ausbreitung der landwirtschaftlichen Brennerei entgegen, verhindert, dass der Brennereibetrieb in grösserem Massstabe dem eigentlichen landwirtschaftlichen Betriebe zu gute kommt und verhindert, dass der Brennereibetrieb in weitere Kreise der Landwirtschaft, namentlich des weniger kapitalkräftigen kleineren Grossgrundbesitzes und mittleren Grundbesitzes dringt. Er verhindert, dass weitere Schichten der landwirtschaftlichen Bevölkerung durch die Brennerei eine Stütze und Förderung erhalten, wozu gerade die Brennerei geeignet und berufen ist. Soll der bessere Zweck gegenüber dem schlechteren, der landwirtschaftliche gegenüber dem industriellen nicht verkümmern, so muss er den Sonderschutz der Gesetzgebung erfahren; d. h. der Zweck als solcher muss durch Kontingentierung geschützt werden unter Abgang von dem bisherigen Modus der Kontingentierung des blossen Umfangs ohne weitere Ansehung des Zwecks.

Nachdem wir so im allgemeinen die Folgen darzulegen versucht haben, welche die Kontingentierung nach dem Produktionsumfange für die verschiedenen Produktionszwecke nach sich ziehen musste, wollen wir nun einmal im speziellen feststellen, wie verschieden sich die Prosperität zweier Betriebe auf Grund dieses Kontingentierungsmodus gestalten kann. Gehen wir dabei beispielsweise von dem Betriebsjahre 1894/95 aus und nehmen wir an, die Brennerei eines Gutes mit verhältnismässig minimalem Viehstande und überwiegend industriellem Zweck habe ein Kontingent von 100,000 l, das Nachbargut von gleicher Ackerfläche etc. und bedeutendem Viehbestande habe ein solches von nur 50,000 l erhalten. Im Jahre 1894/95 war der Berliner Marktpreis für Kartoffelspiritus ganz besonders niedrig. Er stand auf 50,9 M. für 50er Spiritus. Dieser Preis bedeutet einen durchschnittlichen Preis von 44,4 M. auf 1 hl r. A., nämlich $\left(\frac{50{,}9 + 50{,}9 + 31{,}4^{1})}{3}\right)$. Die Rechnung stellt sich nun bei gleicher Ausbeute und gleichen generellen Unkosten für Brennereien der ersten Maischsteuerklasse wie folgt: Produktionskosten, bestehend in

1. Maischsteuer bei 10 % Ausbeute . . . . . 13,10 M.
2. Rohmaterial:

   Kartoffeln: Zu 100 l Maischraum durchschnittlich 90 kg Kartoffeln und 3 kg Gerste. Damaliger Kartoffelmarktpreis 23,7 M. und Preis der Gerste 123 M. für 1 t, mithin Kartoffeln 64 M., Gerste 11,05 M. = 75,05 M. für 3000 l. 1000 l = 1 hl r. A. = 25 M. Es geht ab der Schlempewerth (3000 : 2700 = 1000 : 900) = 6,30 M., bei 0,70 M. im einzelnen, so dass auf das Rohmaterial 18,70 M. entfallen . . 18,70 „

Nehmen wir

3. die generellen Unkosten eines gut geleiteten Betriebs zu . . 6,— „

an[2]), so würde bei Einhaltung des richtigen Verhältnisses von Kontingent zum

---

[1]) Die Differenz von 20 M. kommt bei dem 70er Spiritus nicht voll zum Ausdruck, sie reduziert sich besonders in den Frühlingsmonaten wegen des Ueberangebots von 70er dann auf etwa 19,50 M.

[2]) Entsprechend der Begründung des Gesetzentwurfs von 1895 (Drucksache Nr. 235, zweite Uebersicht).

Ueberkontingent für beide ein Gewinn von je 6,50 M. auf 1 hl r. A. abfallen. Die eine Brennerei rentierte sonach 1894/95 auf Grund ihres vor 1887 geübten überwiegend industriellen Betriebs zu 9750 M., die andere auf Grund ihres rein landwirtschaftlich geübten Zwecks zu 4875 M. Es wird ohne weiteres hieraus hervorgehen, dass die letztere bei diesem Modus gegen die erstere nie wird aufkommen können. Nach Belieben zahlt diese einen niedrigeren Maischsteuersatz, als erstklassige Brennerei den der dritten oder vierten Klasse, sie kann den Vorteil auch auf die Brennsteuer oder die übrigen Produktionskosten verrechnen, kann billiger verkaufen, d. h. nach Belieben durch Konkurrenz die anderen erdrücken, kann Krisen erfolgreicher begegnen. Der grosse Schutz, den der industrielle Zweck durch die Kontingentierung nach dem Betriebsumfange erfuhr, musste ihm in jeder Hinsicht einen solchen Vorsprung verschaffen, dass allein schon hieran das vollständige Gelingen der Absicht der Kontingentierung, nämlich die Absicht der allgemeinen und für alle Betriebe gleichen Produktionseinschränkung scheitern musste. Die Konkurrenz, momentan äusserlich etwas zurückgedämmt, konnte unter der Oberfläche ruhig ihre Wege weiter gehen, bis schliesslich auf diese Weise auch wieder die äusseren Schranken hätten brechen und die Verhältnisse die alte Gestalt hätten annehmen müssen. So wäre es bereits gekommen, wenn nicht das gewerbliche Bedürfnis eine solche Entwicklungsfähigkeit angenommen hätte, dass die Wirkung dieses Faktors der destruktiven Bewegung einstweilen, wenn auch schwer, noch das Gegengewicht zu halten vermag. Solange hier der Kern der Dinge nicht getroffen wird, d. h. solange der industrielle Zweck sich im Schlepptau des rein landwirtschaftlichen befindet und die Vorteile mit geniesst, die diesem zugedacht sind, solange wird eine grundsätzliche, ins Innere dringende Besserung nicht eintreten. Alle Massnahmen und Anstrengungen zur Verbesserung der Marktlage und Erhöhung des Preises müssen vielmehr in erster Linie wieder dem industriellen Zweck zu gute kommen. Ziehen wir nun noch einige Folgerungen aus unserem Beispiele.

a) Bei einem so niedrigen Preise, wie dem angenommenen, unter dem der Brennereibetrieb der kleineren und mit minderer Technik arbeitenden Brennerei im normalen Verhältnis vom Kontingent zum Ueberkontingent überhaupt nicht mehr rentiert, jedenfalls über das Kontingent nicht hinauskäme, kann die eine Brennerei noch auf den ursprünglichen Gewinn der anderen kommen, wenn der Verdienst dieser bereits auf den Betrag von 2437 M. zusammengeschrumpft ist, d. h. ihr Gewinn bleibt diesem Betrage gegenüber immer noch respektabel. Sie vermag anderseits über das normale Ueberkontingent hinaus bis zu etwa 175,000 l ihre Produktion auszudehnen, ohne dass ihr Verdienst unter das Mass desjenigen der anderen Brennerei hinabgeht. Sie vermag also, ohne unter den Verdienst der anderen zu sinken, den Preis entsprechend zu drücken oder, was auf dasselbe hinauskommt, die Produktion entgegen der Absicht des Gesetzes entsprechend auszudehnen. Der bessere wirtschaftliche Zweck, der landwirtschaftliche, ist somit in die Hand des schlechteren, des industriellen, gegeben, ist ihm ausgeliefert.

b) Nachdem die Preise seit einigen Jahren sich in einer derartigen Aufwärtsbewegung befinden, dass der Preis für 70er Spiritus über die Produktionskosten der besseren Betriebe ziemlich weit hinausgegangen ist (in Berlin notierte

70er Spiritus 1897/98 = 46,93 M., 1898/99 = 41,33 M. und 1899/1900 gar 48,58 M.) und folglich sogar die Produktion des 70er Spiritus recht gut rentiert, ist in der Kontingentierung, welche nicht den Zweck der Produktion im Auge hat, vollends gar keine Schranke gegen die Ausdehnung der Produktion mehr gegeben. Diese Lage aber kann vor allen Dingen wieder der industrielle Zweck, dem umfangreiche Betriebseinrichtungen und grosses Kapital zum Ankauf von Rohmaterial zur Verfügung stehen, sich nutzbar machen. Er kann mit seinen grösseren Gewinnen von neuem auf den Marktpreis drücken, wie mit seinem Angebote, das er ins Ungemessene steigern kann, wenn er durch entsprechend höhere Preise das Rohmaterial an sich zieht. Weiter muss der dauernd hohe Preisstand für Spiritus zur Folge haben, dass sich zahlreiche Brennereien neu etablieren werden, die, begünstigt durch den bestehenden Kontingentierungsmodus, unter der Flagge des landwirtschaftlichen Brennereibetriebes sich meist in spekulativer Absicht zu industriellen Anlagen entfalten, demgemäss auch nicht sowohl mit kleineren Betriebseinrichtungen nach Art derjenigen der im eigentlichsten Sinne landwirtschaftlichen Brennerei hervortreten und sich zu einer umfangreichen Produktion einrichten werden. Das eingetretene Faktum des Preisaufschwungs leistet somit schliesslich auch nur dem industriellen Zweck Nachschub und seinen Endzielen, die darauf hinausgehen, die Lage wieder schwieriger zu gestalten. Diese Kontingentierung kommt mit der geringen Möglichkeit ihrer Reduzierung, sofern nur in 3 von 5 Jahren das Kontingent gerade erledigt wird, einem der Spekulation unterliegenden festen Realrecht ziemlich nahe. Diese Thatsache ist oft berührt worden. Ist das Kontingent hoch, so wird es bei Gutsverkäufen besonders angepriesen, gleichsam als eine besondere Gewinnaussicht des Gutes. Ein hohes Kontingent ist bei den Kauflustigen auch meist begehrt. Ist der Käufer erst eingesetzt, so ist er freiwillig oder gezwungen bemüht, die Brennerei nach Möglichkeit auszubeuten und an seinem Teile zur Vermehrung der Schwierigkeiten auf dem Preismarkte beizutragen.

Nun brachte der gesetzgeberische Eingriff des Jahres 1895 in einer dunklen Ahnung von Mängeln eine Verkürzung und Begrenzung der Kontingente. Aber es war nur ein weiterer Schritt auf dem betretenen unrichtigen Wege. Den Nachteil sollten nicht die bestehenden und neu hinzukommenden industriell thätigen Brennereien haben, von denen doch in der Hauptsache die ersteren mit ihren hohen Kontingenten einer Sanierung der Lage im Wege standen, sondern neue und neu zu veranlagende Betriebe, auch wenn ihr Umfang durchaus im Einklange stand mit dem unabweisbaren landwirtschaftlichen Bedürfnisse des Brennereiguts. Es bildete sich das Privileg des alten Standes der Brennereien mit dauernd unverkürzbaren Kontingenten und dauernd garantiertem wirtschaftlichen Uebergewichte heraus. Da der Eingriff aber nicht den Kern der Dinge traf, so konnte er auch nicht die einmal vorhandenen Schwierigkeiten beseitigen, berechtigte Klagen verstummen machen. Auch die weitere Begrenzung neu zu bewilligender Kontingente auf 50,000 l könnte aus demselben Grunde an den Dingen nicht viel ändern. — Man kann sonach ohne Bedenken sagen, die bisherige Art der Kontingentierung bedeutet, da sie nicht den Zweck trifft, eine Schädigung des dem faktischen landwirtschaftlichen Bedürfnisse angepassten Brennereibetriebs zu Gunsten des industriellen Zwecks, zu

Gunsten des Bestrebens, die Brennerei hauptsächlich als selbständige lukrative Industrieanlage auszubeuten. Gut kontingentierte Wirtschaften können sich dem wirtschaftlichen Stillleben hingeben, sie brauchen die Gelder, da sie ihnen von selbst in den Schoss fallen, nicht erst durch eine bestimmte Betriebsform zu heben. Die bisherige Art der Kontingentierung bedeutet somit eine Schädigung der kulturellen Bestimmung des landwirtschaftlichen Betriebs und insonderheit nicht eine Hebung der Landeskultur nach der Grundabsicht des Gesetzes von 1887, sondern eine Schädigung der Landeskultur. Es ist zuzugeben, dass die Schwierigkeiten, die der Beseitigung dieses Zustandes im Wege stehen, nicht gering sind, aber die Gesetzgebung wird nicht umhin können, an die Lösung der Frage heranzutreten, wenn endlich eine Sanierung der Verhältnisse eintreten soll.

II. Aber auch innerhalb der engeren Grenzen des rein landwirtschaftlichen Zwecks des Brennereibetriebs sind die Vorbedingungen und die Voraussetzungen, wie schon angedeutet, recht verschiedene gewesen, und sind es noch. Die Kontingentierung setzte ein zu einer Zeit, in der sich die Landwirtschaft so recht im Umbildungsprozesse vom extensiven zum intensiven Betrieb befand. Zahlreiche Brennereigüter wurden nach der Tradition oder nach der Neigung des Besitzers oder aus Mangel an Kapital oder nach ihrem vorherrschenden Charakter als Waldweidegüter u. s. w. mitsamt der Brennerei noch recht extensiv betrieben, namentlich abseits vom Verkehr und da, wo der kleine Landadel die Bewirtschaftung des eigenen Gutes noch selbst leitete. In der Nähe grösserer Städte oder der Verkehrsadern und besonders da, wo Pachtung bestand, herrschte dagegen schon ein recht intensiver Betrieb vor. So gab es ganze Landschaften, wo der bei weitem vorherrschende Charakter der extensive Betrieb, und andere, wo es der intensive war; anderseits aber konnte von zwei benachbarten Brennereigütern gleicher Ackerfläche und Bodenverhältnisse das eine noch extensiven landwirtschaftlichen und Brennereibetrieb haben, das andere schon intensiven. In Landschaften mit vorwiegend extensivem Betrieb pflegte die kleinere und mittlere Brennerei ihren Stand zu haben, in Landschaften mit vorwiegend intensivem Betrieb die grössere Brennerei. Wie wir im III. Kapitel sehen werden, bedeutete dieser Zustand für jene Landschaften einen mit dem Steuermodus zusammenhängenden noch besonderen Verlust, eine Extrasteuer. Ausser den Brennereigütern, deren Brennerei dem reinen landwirtschaftlichen, entweder extensiv oder intensiv geübten Betriebssysteme angepasst war, gab es auch solche, die nach Lage der speziellen Gewinnaussichten den Brennereibetrieb recht intensiv forcierten, die Viehwirtschaft aber nur schwach betrieben. Das System dieser Güter greift über in den industriellen Zweck, den wir im vorstehenden gewürdigt haben. Die Kontingentierung nahm nun den bestehenden Betriebsumfang zum Ausgangspunkt und legte ihn für die Dauer fest. Zu einer Zeit, in der sich die Landwirtschaft im Umbildungsprozesse nach einer volkswirtschaftlich erwünschten Richtung befand, in der die Betriebsformen veränderlich und veränderungsbedürftig waren, wurden der Brennerei mit dauernder Wirkung feste Grenzen gezogen, wurden hiermit zugleich der Entfaltung der Landwirtschaft nach einer volkswirtschaftlich erwünschten Richtung Hemmnisse in den Weg gelegt. Dasjenige Gut, das auf Grund schwach geübten Brennereibetriebes mit einem geringen Kontingent bedacht war,

hatte fortan Schwierigkeiten, zum intensiven Betriebe überzugehen. Von derselben Ackerfläche und den gleichen Bodenverhältnissen wie das intensiv betriebene Nachbargut, hatte es ein vielleicht nur halb so grosses Kontingent erhalten wie dieses. Ein Beispiel wird klar machen, in welchem Verhältnisse hier Nutzen und Schaden stehen. Nehmen wir an, das eine von den beiden Nachbargütern habe auf Grund intensiven Betriebes mit starkem Viehstand und starkem Brennereibetriebe ein Kontingent erhalten von 100,000 l, das andere auf Grund extensiven Betriebes ein solches von 50,000 l. Im übrigen möge es sich auch hier um erstklassige Brennereien mit gleicher Ausbeute und gleichen generellen Unkosten handeln. Es möge auch hier ein niedriger Spirituspreis, also z. B. der des Jahres 1894/95 von durchschnittlich 44,40 M., ein Produktionskostensatz von zusammen 37,80 M., mithin ein Reingewinn von rund 6,50 M. auf 1 hl r. A. angenommen werden. Während die letztere Brennerei von 1500 hl einen Gewinn von 9750 M. haben würde, fällt auf die erstere ein Verdienst von 4875 M. Während die eine infolge des glücklichen Zufalls, zur Zeit der Kontingentierung bereits den intensiven Betrieb erwählt zu haben, keine Veranlassung hat, das normale Ueberkontingent zu überschreiten, vermag die andere dem Brennereibetrieb die Bedeutung, die er rationell für ein modernes Betriebssystem und gesetzlich für einen „vermehrten" Viehstand haben soll, nur zu geben, wenn sie das Kontingent mindestens um das Doppelte überschreitet. Sie würde mithin von 1500 hl bei einem Durchschnittspreise von 37,9 M. nämlich $\left(\frac{50{,}9 + 31{,}4 + 31{,}4}{3}\right)$ auf 1 hl einen Reingewinn von im ganzen 150 M. beziehen. Das heisst, ihr Gewinn würde bei dieser aus landwirtschaftlichen Gründen notwendigen Produktion der anderen gegenüber auf nichts zusammenschrumpfen. Der spezielle Nachteil verschärft sich nun noch wesentlich, wenn ein sonst erstklassiger oder mittelklassiger Brennereibetrieb in der Schwüle der Jahre vor 1887, wie es vielfach geschehen ist, sich im Hinblick auf seine besseren Apparate und seine bessere Ausbeute[1]) verleiten liess, seine Produktion derartig zu beschränken, dass er in den Genuss der seiner Zeit der „landwirtschaftlichen" Brennerei gewährten Steuerbegünstigung kam. Die Folge musste ein ganz geringfügiges Kontingent sein mit der Wirkung einer dauernden Lahmlegung der Brennerei und eventuell des Brennereigutes. Manchem ist dieser Schritt zum Verhängnis geworden, mancher Gutsbesitzer hätte sich mit Hilfe der Zuwendungen durch ein höheres Kontingent halten können. Es sei gestattet, in Anknüpfung an das obige Beispiel auf einige notwendige Folgen hinzuweisen. Es ist klar, dass die benachteiligte Brennerei, wenn der Preis unter das angenommene Niveau sinkt oder wenn sie zu einer weiteren Ueberschreitung des Kontingents genötigt wird, zu einer Zeit, in der die bevorteilte Brennerei noch das namhafte Geschenk von 9000 M. bezieht, schon zu Kraftanstrengungen schreiten muss, um sich zu halten. Sie muss, da sie mit einer Ausbeute von 10 % nicht mehr aufkommen kann, die Ausbeute auf etwa 11 % steigern, womit ein kleiner Steuergewinn und eine Ersparung am Rohmaterial verbunden ist. Sie muss

[1]) Nach Wolf (Finanzarchiv 1888 S. 249) hatten Mittel- und Kleinbetriebe von der durchschnittlichen Ausbeute ihrer Grössenklasse wegen der grösseren Steuerlast gar keine Aussicht zu prosperieren, nur die besseren Betriebe mit besserer Ausbeute.

ferner, wenn dieses noch nicht genügt, die generellen Unkosten herabmindern. Sie muss eventuell zu dem Zwecke mit Kapitalaufwand neue Geräte aufstellen, was freilich wiederum mit einer Erhöhung der aus dem Anlagekapital resultierenden generellen Unkosten verknüpft ist. Ihre Lage ist jedenfalls schwierig, wenn sie zum intensiven Betriebe übergehen will. In welchem Masse aber das Bedürfnis gerade in dürftigeren Landschaften, d. h. in solchen, in welchen vor 1887 der extensive Betrieb vorherrschte, vorhanden ist, wird wiederum ein Beispiel ergeben. In jener grösseren Landschaft Norddeutschlands war gegen 1887 eine einzige von rund 90 Brennereien vorhanden, die auf Grund forcierten Betriebes ein Kontingent von mehr als 100,000 l erhielt. Inzwischen sind in der Nachbarschaft rund 10 Güter von gleicher Ackerfläche und Bodenverhältnissen, aber wesentlich höherem Viehstande, als ihn das zu jener Brennerei gehörige Gut aufzuweisen hatte, hervorgetreten, deren Brennereien seiner Zeit auf Grund extensiv geübten Betriebes mit Kontingenten von je 50,000 l und weniger abgefunden worden sind. Ihr heutiger Betriebsumfang, der dem eingeführten intensiven Betriebe gerecht zu werden sucht, gibt dem Betriebsumfange jener Brennerei nichts nach. Da sie mit ihren Kontingenten dem intensiven Betriebe nicht entsprechen können, so müssen sie auf jeden Gewinn aus der Brennerei verzichten, müssen ihn an den landwirtschaftlichen Zweck darangeben, d. h. sie müssen die vermehrte Viehhaltung erkaufen mit dem Gewinn aus der Brennerei. Sinkt der Preis nun unter ein gewisses Niveau, so setzt die Brennerei zu, oder der Viehstand muss reduziert — verschleudert — werden. Wenn aber ein Besitzwechsel stattfindet, so tritt sehr leicht der Fall ein, dass der Erwerber, welcher ein solches Brennereigut bei steigender Spirituskonjunktur, d. h. entsprechend teuer übernommen hat, durch die Brennerei in Schwierigkeiten gerät. Er kann sich nur bei hohen Spirituspreisen halten. Jedenfalls ist auf diese Gründe ein grosser Teil der bisher unaufhörlichen Klagen der Brennereibesitzer, insbesondere der östlichen, zurückzuführen, ebenso wie auch die bei Beratung des Gesetzentwurfs von 1901 zur Sprache gebrachte Thatsache, dass zahlreiche grosse Brennereien vor dem Bankrutt ständen. Anstatt eine Prämie zu enthalten auf den Uebergang zur Intensität, was zu einer Zeit wachsender Ernährungsschwierigkeiten und entsprechender Veränderungsbedürftigkeit der landwirtschaftlichen Betriebsform das allein Richtige gewesen wäre, enthält die Branntweinsteuergesetzgebung faktisch eine Benachteiligung dieses Uebergangs, d. h. eine Prämie auf die Extensität, und wird für die Landwirtschaft zu einer Kalamität von gleicher Wirkung wie Leutenot und Geldnot oder eine Entwertung des Rohspiritus durch ungenügenden Zollschutz u. s. w. Bei Beratung des Gesetzes von 1887 in der Kommission kam man diesen Fragen nahe. Es wurde nämlich gegenüber dem Antrage, die Bemessung des Kontingents künftig auf Grund der in den letzten Jahren durchschnittlich zum niedrigen Satze hergestellten Mengen vorzunehmen, eingewendet, dass seine Verwirklichung die bestehende Brennerei auf unterer Stufe zurückhalte, diese Brennereien würden dauernd verhindert, in einem grösseren Umfange an dem Kontingent beteiligt zu werden, als ihrer derzeitigen Produktion entspräche[1]. Die weitere Entwicklung hat diesem Einwande recht gegeben. Als nun das

[1] Kommissionsbericht Drucksache Nr. 164 zu § 2.

Gesetz von 1895 zu neuen Massnahmen auf dem Gebiete der Kontingentierung schritt, blieb doch der bisherige Modus unangetastet.

III. Die Neuveranlagung. Bemerkenswerte Veränderungen vollzogen sich auf dem Gebiete der Neuveranlagung, Aenderungen, welche einen weiteren Rückschritt gegenüber der Auffassung des Jahres 1887 dokumentieren. Zunächst bedarf der Begriff der Neuveranlagung einer kurzen Erläuterung. Die Neuveranlagung ist nicht zu verwechseln mit der periodisch regelmässig wiederkehrenden Neukontingentierung auf Grund eines bestimmt vorliegenden Materials, nämlich der bisherigen Produktionsziffern. Die Neuveranlagung wird für die neu entstandenen Brennereien vorgenommen und für schon bestehende und kontingentierte Brennereien dann, wenn besondere Umstände vorliegen. Die Neuveranlagung enthielt einige Anordnungen, die von grundzätzlicher Bedeutung wurden.

a) Indem das Moment des „unregelmässigen Betriebes," welches bisher für die Neuveranlagung Voraussetzung und in der Hand des Brennereibesitzers recht vielgestaltig war, beseitigt wurde, ordnete die Gesetzgebung 1895 an, dass künftig ein Grund für die Neuveranlagung darin nicht gefunden werden solle, wenn in 2 von 5 Jahren der Betrieb ein unregelmässiger gewesen ist, das Kontingent seine Erledigung nicht gefunden hat. In diesem Falle soll vielmehr das bisherige Kontingent gewahrt bleiben. An diese Bestimmung knüpfen sich nun gewisse Folgen. Stehen die Kartoffelpreise im Verhältnis zu den Spiritus-preisen hoch, so ist der Brennereibesitzer in der Lage, ohne Sorge um eine Kürzung seines Kontingents seine Kartoffelernte zu verkaufen. Er braucht zur Wahrung seines Kontingents nur in 3 von 5 Jahren gerade das Kontingent zu erledigen. Bei im Verhältnis zu den Spirituspreisen hohen Kartoffelpreisen begünstigt diese Bestimmung eine Produktionseinschränkung in dem Brennereibetriebe, wogegen bisher der Brennereibesitzer zur Wahrung seines Kontingents gezwungen war, unter allen Umständen zu brennen. Liegen die Konjunkturen auf dem Kartoffelmarkte günstiger wie auf dem Spiritusmarkte oder dort günstig, hier schlecht, so vermögen nunmehr Brennereien mit notdürftiger Viehhaltung, welche auf den Brennereibetrieb verzichten können, insbesondere solche, welche anstatt der Pferde Zugochsen und sonst keinen nennenswerten Viehstand halten, den Betrieb ohne Nachteil ganz ruhen zu lassen und — rein gewerblich — die besseren Konjunkturen des Kartoffelmarktes wahrzunehmen, während die hauptsächlich des Viehstandes wegen betriebenen, rein landwirtschaftlichen Brennereien zumeist mittleren und kleineren Umfanges den Betrieb unter allen Umständen aufrechterhalten müssen, also nicht an den grösseren Vorteilen des Kartoffelmarktes teilnehmen und sich auch nicht den Nachteilen der schlechten Konjunktur des Spiritusmarktes entziehen können. Bei leidlichen Spiritus- und verhältnismässig noch besseren Kartoffelpreisen zeigte sich nun bereits die Erscheinung, dass die industriell thätige Brennerei den winkenden grösseren Vorteilen des Kartoffelmarktes folgte, während die landwirtschaftliche kleinere Brennerei eher in grösserer Zahl in die Campagne eintrat. In dieser Hinsicht ist eine Vergleichung der beiden letzten Betriebsjahre von Interesse. Im Jahre 1899/1900 notierten Brennkartoffeln sehr hoch, in Berlin 30,58 M. Es ist ein Preis, wie er seit 1892 nicht da war. Die gleichfalls ziemlich hohen Spiritus-preise vermochten doch angesichts der noch günstigeren Aussicht, die Kartoffel-

ernte beim Verkauf gut bezahlt zu erhalten, eine Anzahl erstklassige Brennereien[1]) nicht, in den Betrieb einzutreten, womit sie bezeugt haben dürften, dass es sich bei ihnen nicht gerade um ein landwirtschaftlich notwendiges Nebengewerbe handelt. Ein Rückgang in der Zahl der Betriebe ist sonst bei dieser Klasse ganz ungewöhnlich, auch bei niedrigen Spirituspreisen. Diese Anordnung funktioniert, wenn Kartoffel- und Spirituspreis nicht im Einklang stehen; ist dieses aber der Fall, so nutzt sie bei niedrigen Preisen die Brennerei ebensowenig wie bei hohen, dagegen ist sie allerdings geeignet, in der Wertschätzung der Brennerei für landwirtschaftliche Zwecke eine Verschiebung herbeizuführen. Galt bis dahin die Brennerei generell als ein aus inneren Gründen der betreffenden Landwirtschaft unentbehrlich gewordenes Nebengewerbe, so wurde ihr jetzt vielmehr die minderwertige Eigenschaft eines Lückenbüssers beigelegt[2]), eines blossen Hilfsmittels, das Brennereigut aus einer gewissen Verlegenheit zu befreien, wenn es sich nicht lohnt, die Kartoffeln zu verkaufen. Es darf hierbei nicht übersehen werden, dass diese Möglichkeit, mit Hilfe des Entgegenkommens der Gesetzgebung je nach Bedarf die besseren Konjunkturen bald des Spiritusmarktes, bald des Kartoffelmarktes ausnützen zu können, nur einem Bruchteil der Landwirtschaft zu gute kommt, dass von dieser Möglichkeit die kartoffelbauende nicht spirituserzeugende Landwirtschaft aber infolge des von dem Angebot jenes Bruchteils ausgehenden Drucks auf die Kartoffelpreise ihren Nachteil haben muss. Diese Wirtschaften, das Gros der landwirtschaftlichen Betriebe, darunter gerade die bäuerlichen, haben Grund zur Beschwerde, dass durch die Branntweinsteuergesetzgebung ihre Rentabilität beeinträchtigt wird gerade zu einer Zeit, wenn die Preise, sonst gewöhnlich niedrig, einmal etwas anziehen. Also auf der einen Seite die Aberkennung der Eigenschaft der Brennerei als landwirtschaftlich notwendigen Nebengewerbes, auf der anderen die künstliche Hebung der Grundrente der mit solcher Brennerei verbundenen Landwirtschaft! Jedenfalls wird durch die Anordnung der wirtschaftliche Wert der Brennerei geringer als bisher eingeschätzt, mehr nach dem Massstabe einer Industrieanlage. Die Bedeutung der Brennerei für die Landwirtschaft erfährt jedenfalls eine bemerkenswerte Abschwächung. Die Bestimmung erlangt nebenbei auch eine gewisse Bedeutung für die Beurteilung der Statistik. Diese ist von jetzt an mit besonderer Vorsicht zu lesen, wenn man nicht zu Fehlschlüssen gelangen will. Es erlangt von nun an die Zusammenstellung der Zahlen der vorhandenen Betriebe neben den Zahlen der im Betrieb gewesenen Brennereien ein besonderes Gewicht, hiermit die Zahl der in Reserve stehenden. Aehnlich ist es mit den Produktionsziffern. Ist die Produktionsziffer, ist die Zahl der betriebenen Brennereien niedrig, so ist damit noch keineswegs gesagt, dass die Produktion und die Zahl der Betriebe wegen Unrentabilität der Brennerei zurückgegangen sei. Man hat sich beim Lesen der Statistik somit künftig nicht

---

[1]) Nachweisbar 4, in Wirklichkeit bei starkem Uebergang aus der 2. in die 1. Brennklasse wesentlich mehr.

[2]) Man könnte sagen „wieder" beigelegt wie in jener rückständigen Zeit, als die Landwirtschaft die Ernte nicht los wurde und der Brennerei bedurfte als eines Mittels, die Ernte auf ein geringeres Volumen eines dauerhafteren Fabrikats reduzieren und so überhaupt verwerten zu können.

mehr genau an diese Ziffern, sondern mehr an die Preishöhe und die allgemeinen und periodischen Erscheinungen zu halten.

b) Die Bestimmungen über die Neuveranlagung der Brennereien spinnen dann die im vorstehenden erwähnte, allgemeine Abschwächung des landwirtschaftlichen Werts der Brennerei im besonderen noch weiter. Entsprechend dieser Abschwächung werden als weitere Grundlage für die Neuveranlagung Direktiven gegeben, nach denen der Wert des Brennereibetriebs und die Höhe des ihm zu bewilligenden Kontingents zu bemessen ist. Es dringt nunmehr auch die Unterscheidung nach dem Zweck und nach dem grösseren oder geringeren wirtschaftlichen Wert des Betriebes in das Spezialgebiet der landwirtschaftlichen Brennerei ein. Aber auch hier der Widerspruch zu der Auffassung, welche im Jahre 1887 für die Abtrennung der gewerblichen Brennerei massgebend war; zu der Auffassung, dass die Brennerei als ein landwirtschaftliches Nebengewerbe zur Hebung der Landeskultur beitrage, indem sie nicht nur eine nutzbringende Verwendung der gewonnenen Bodenfrüchte, sondern auch eine vermehrte Viehhaltung ermögliche. Die Bestimmungen über die Neuveranlagung lassen von den beiden letzteren Momenten nur das erstere als Grund für das Ermittelungsverfahren zu. Indem sie das zweite Moment ausschliessen, negieren sie die Grundanschauung des Jahres 1887 und stellen sich auf den Standpunkt, auch ihrerseits dem Uebergang zum intensiven landwirtschaftlichen Betriebe ihre Unterstützung zu versagen. Die Neuveranlagung bisher schon am Kontingent beteiligter Brennereien soll nur möglich sein, wenn ihre wirtschaftliche Lage durch Verringerung oder Vergrösserung der regelmässig beackerten oder sonst landwirtschaftlich genutzten Fläche eine wesentliche Veränderung erfahren hat. Kommt die Neuveranlagung in Frage, so sollen der Umfang der Betriebseinrichtungen, das landwirtschaftlich genutzte Areal, wie endlich die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt werden (diese Trennung hat der im Gesetz von 1887 erscheinende allgemeine Ausdruck „Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Verhältnisse“ erfahren). Dann soll unter Berücksichtigung des Betriebsumfanges anderer am Kontingent bereits beteiligter Brennereien nach Anhörung von Sachverständigen der Massstab aus der Alkoholmenge genommen werden, deren jährliche Herstellung als angemessen zu erachten ist. Erfolgt die Neuveranlagung, so muss dabei allerdings als Nebenmoment auch der Stand der Viehwirtschaft in Betracht gezogen werden, ebenso wie der Umfang der Betriebseinrichtungen; das Uebergewicht wird aber im Sinne der Bestimmungen auf die Fläche gelegt werden müssen. Die Frage entsteht, ob denn nicht von Amts wegen eine Kürzung des Kontingents eintreten kann, wenn nach der Neuveranlagung der Viehstand entsprechend reduziert oder der Umfang der Betriebseinrichtungen (Bottiche) in der Absicht verkleinert wird, unter Eintritt in die Steuervergünstigung der unteren Klassen den Betrieb nicht weiter auszudehnen, als es die Erhaltung des bei der Neuveranlagung erlangten hohen Kontingents erfordert. Die Frage wird mit nein beantwortet werden müssen, da es nach dem Gesetz an einer rechtlichen Grundlage hierfür fehlt. Es erhält durch die zu grosse Berücksichtigung imaginärer Momente (des Umfangs der Betriebseinrichtungen und der Ackerfläche) und durch die zu geringe Berücksichtigung des Viehstandes das spekulative Moment das Schwergewicht gegenüber dem rein landwirtschaftlichen Bedürfnisse. Durch

Veränderung der Ackerfläche, die sich oft recht leicht ermöglichen lässt, erhält das Brennereigut eine Möglichkeit zur Erzwingung einer Neuveranlagung, deren Erfolg es dann durch zeitweise Einstellung eines entsprechenden Viehstandes in ihrem Sinne weiter beeinflussen kann. Ob ein Gut nun eine Brennerei neu einrichten oder die alte verändert weiter betreiben will, es handelt nach Lage der Bestimmungen zur Erreichung eines hohen Kontingents klug, möglichst grosse Absichten zur Schau zu tragen, d. h. zunächst der Brennereieinrichtung einen imposanten Umfang zu geben. Die höheren Anlagekosten werden sich mit Hilfe des höheren Kontingents immer bezahlt machen. Dann handelt es gut, zu der betreffenden Zeit einen hohen Viehstand zu halten. Wenn es nun auch infolge Veränderung der Konjunkturen gleich danach den Viehstand weitmöglichst reduziert, und die Bottiche verkleinert, um den Betrieb thatsächlich innerhalb des Schutzes des Kontingents zurückzuhalten und daneben noch die anderen Steuerbegünstigungen zu geniessen — das hohe Kontingent, wozu der vorübergehend hohe Viehstand und der vorübergehende Zustand der Betriebseinrichtungen ihm verhalfen, bleibt ihm dauernd. Diese Gelegenheit zur Erlangung eines hohen Kontingents vermögen in erhöhtem Masse dann noch diejenigen Güter auszunutzen, welche in Landschaften belegen sind, wo die Brennerei infolge vorwiegend intensiven u. s. w. Betriebs s. Z. durchschnittlich hohe Kontingente erhalten hat, da solche Gegenden für die neu zu veranlagende Brennerei recht günstige Vergleichsbrennereien liefern. Die Gefahr, welche dem alten Stande der Brennereien von seiten neu zu veranlagender bezw. neu entstehender Betriebe droht, ist übrigens bei Beratung des Gesetzes von 1887 in der Kommission zur Sprache gelangt (Drucksache Nr. 164 von 1887). Es muss am Schlusse dieses Abschnitts, unterstützt namentlich auch durch die geringe Wertschätzung des Moments der Ackerfläche an der Stelle, wo der Brennerei der Charakter des landwirtschaftlichen Betriebes beim Zukauf von Kartoffeln, also beim Mangel einer entsprechenden Ackerfläche gewahrt wird, die Forderung gestellt werden, künftig die Veränderung des Viehstandes als selbständigen Grund für die Neuveranlagung und zwar als hauptsächlichsten gelten zu lassen. Hiermit erledigt sich zugleich die Forderung nach einer dem jeweiligen landwirtschaftlichen Bedürfnisse entsprechenden, also der Veränderlichkeit der Verhältnisse Rechnung tragenden Kontingentierungsform. Es ist der Branntweinsteuergesetzgebung, insbesondere der des Jahres 1895, der Vorwurf gemacht worden, sie sei zu sehr agrarisch. Wir wagen nach dem Vorstehenden dagegen zu behaupten, sie sei zu wenig agrarisch.

Versuchen wir nun, die Wege näher anzudeuten, welche auf dem Gebiete der Kontingentierung zu einer Besserung der hervorgetretenen Mängel führen könnten. Dieses setzt voraus, dass wir von der Beibehaltung der Kontingentierung als von einer Notwendigkeit überzeugt sind. Wenn jüngst unter dem bisherigen Kontingentierungsmodus, welcher den Betriebsumfang schützt, aus dem Kreise der östlichen Brennereibesitzer Stimmen laut wurden, welche die Auffassung vertraten, dass die Kontingentierung nicht mehr durchaus notwendig sei, so ist anzunehmen, dass diese Brennereibesitzer die Lage der Dinge von der von Natur aus günstigeren Position der Grossbrennerei betrachteten, ohne auf die Lage der mittleren und kleineren bezw. der rein landwirtschaftlichen Brennerei Rücksicht zu nehmen. Denn während sie bei einer Preislage wie der

von 1898/99 (41,33 M. für 70er Spiritus) mit ihren technisch und kaufmännisch gut geleiteten Betrieben auch ohne Kontingent recht wohl zu bestehen vermochten, wird die Mehrzahl der kleineren Betriebe nur im Schutze des Kontingents auf die Produktionskosten haben kommen können. Selbst die heutige Kontingentierung das Umfangs ist also immer noch besser als gar nichts, das kann nicht geleugnet werden, da sie zudem auch die schon vor 1887 intensiv betriebene Landwirtschaft schützt und der extensiv weiterbetriebenen genügt. Sodann aber, und hiermit rekapitulieren wir zugleich die Gründe für die Notwendigkeit eines anderen Modus, spricht aus jenen Brennereibesitzern offenbar eine grosse Unkenntnis der Dinge. Es ist bedenklich anzunehmen, dass die günstige Lage unverändert dieselbe bleiben wird. Im Betriebsjahre 1899/1900 war die Kartoffelernte in Norddeutschland eine schwache. Es lohnte sich mehr, die Kartoffeln als Esskartoffeln zu verkaufen, als sie auf Spiritus zu verarbeiten. Günstigere Kartoffelernten werden bei vorteilhafter Spiritusmarktlage schon wieder eine grössere Spiritusproduktion, ein stärkeres Angebot mit entsprechender Wirkung auf die Spirituspreise zur Folge haben, dieses um so mehr, wenn die Produktion aus günstigen Vorjahren schon eine besondere Anregung erhalten hat. Sodann konnte im Betriebsjahre 1900/01 die Wahrnehmung gemacht werden, dass zahlreiche ehemals infolge extensiven Betriebs schlecht kontingentierte Brennereien, deren Gutswirtschaft inzwischen zum intensiven Betriebe übergegangen war, im begreiflichen und berechtigten Bestreben, bei leidlichen Preisen sich für die niedrige Kontingentierung zu entschädigen und ihrer Wirtschaft die übrigen Vorteile zukommen zu lassen, zu einer ungewöhnlichen Betriebsausdehnung geschritten sind und vielfach über das Drei- und Vierfache ihres Kontingents hinaus gebrannt haben. Ferner aber und hauptsächlich verkennt der Teil jener Wortführer, welcher die Brennerei zu rein landwirtschaftlichen Zwecken betreibt, durchaus die Thätigkeit des industriellen Zwecks innerhalb der Gutsbrennerei. Es ist klar, dass ganz besonders der industrielle Zweck sich die derzeitige günstige Preisgestaltung nutzbar machen wird unter weiterer Forcierung seiner Produktion in den alten Betrieben und in zahlreichen Neugründungen. Das Jahr 1900/01 weist denn auch trotz höchst bedenklicher Perspektive eine ausserordentliche Zunahme der Neugründungen auf, die spekulierend auf die staatliche Protektion des Brenngewerbes offenbar nicht nur dem rein landwirtschaftlichen Bedürfnisse genügen wollen. Diejenigen Betriebe, welche nach 1887 einer Gesundung des Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage, dessen Störung sie vor 1887 herbeigeführt haben, im Wege standen, werden mit Hilfe dieser Neuanlagen voraussichtlich bald das alte Missverhältnis wieder hergestellt haben. In dem kurzen Zeitraume von 1895/96 bis 1898/99 ist die Zahl der erstklassigen landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien von 1469 auf 1699 gestiegen, darunter diejenige der Brennereien mit einer Erzeugung von mehr als 1200 hl von 615 auf 824, im besonderen diejenige der Betriebe mit 1200—1800 hl Erzeugung von 459 auf 570, die Zahl der Brennereien, welche die Erzeugung über 1800 hl (d. h. über 3 Bottiche täglich) trieben, von 156 auf 254 und die Ziffer der Betriebe mit einer Erzeugung von mehr als 2000 hl gar von 85 auf 157[1]). Dieses Ueberwuchern der Gross-

[1]) Diese äusserste Zentralisation in den nordöstlichen Grossbetrieben ist fast ebenso zu verwerfen wie die äusserste Dezentralisation in den südwestlichen Zwergbrennereien,

brennerei, in der der industrielle Zweck hauptsächlich vertreten ist, dürfte gegenüber dem allgemeinen Rückgang der Zahl und Produktion der kleineren, hauptsächlich rein landwirtschaftlich betriebenen Brennereien am besten sprechen. In diesem verschleierten industriellen Zweck liegen die grössten Gefahren für die künftige Preisbildung, für den Bestand insbesondere der mittleren und kleineren, rein landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Brennerei, für den landwirtschaftlichen Zweck der Brennthätigkeit überhaupt. Ein derartiges Wuchern auf dem Boden des Kontingentierungsmodus von 1887 und trotz aller Beschränkungen des Jahres 1895! Schon rein äusserlich ein Zeichen, dass die Grundzüge der Kontingentierung nicht gesunde sein können. Zu diesen in der Hauptsache brenngewerblichen Gründen gesellen sich dann weiter die bereits berührten rein landwirtschaftlichen Gründe, bestehend in der Zurückhaltung der Landwirtschaft vom Uebergang zum intensiven Betrieb und in der Begünstigung des Uebergangs zum extensiven, indem die Kontingentierung die Konkurrenz und den Preisfall nicht erfolgreich zu bekämpfen vermag und den Rückzug der Brennerei auf das Kontingent geschehen lässt. Aus diesen Gründen, welche für den Schutz und die Förderung des gefährdeten landwirtschaftlichen Brennzwecks sprechen, muss wohl das bisherige System gänzlich verworfen werden. Die Kontingentierung aber wird infolge der Richtung, die die wirtschaftlichen Bestrebungen im Brennereigewerbe und in der Landwirtschaft angenommen haben, als Regulator auch ferner nicht zu entbehren sein. Für die Reform nach der Richtung unserer Vorschläge kann aber nur die Kontingentierung des Zwecks als Schutzmittel in Frage kommen.

Es muss, um es zu wiederholen, der rein landwirtschaftliche Zweck kontingentiert werden, d. h. gegenüber dem industriellen einen Sonderschutz, bezw. den Schutz des Kontingents erfahren. Diesem ist der Schutz des Kontingents grundsätzlich zu versagen. Es darf nicht vergessen werden, dass die Lage der bestehenden rein landwirtschaftlich betriebenen Brennerei sich immer mehr verschlechtern wird, dass eine fernere Ausbreitung der landwirtschaftlichen Brennthätigkeit über weitere Kreise der kartoffelbauenden Landwirtschaft vollends aber verhindert wird, solange der industrielle Zweck die Vorteile des landwirtschaftlichen mitgeniesst. Wenn wir nun unter Wiederaufnahme der 1895 aufgerollten Frage nach einer Revision der Grundlagen der Kontingentierung die gänzliche Versagung des Kontingents an den industriellen Zweck in der landwirtschaftlichen Brennerei befürworten, so ziehen wir damit nur die Konsequenzen aus dem Grundsatze, welchen man der künftigen Entwicklung des industriellen Zwecks in der gewerblichen Brennerei, insbesondere in der der Landwirtschaft wenigstens teilweise gleichfalls eminent dienstbaren gewerblichen Kartoffelbrennerei gegenüber zur Anwendung gebracht hat. Und wenn wir die Anwendung dieses Grundsatzes nicht nur auf neu entstehende, sondern auch auf die bestehenden Brennereien empfehlen, so glauben wir davon deshalb nicht abgehen zu können, weil ja hauptsächlich die bestehende, 1887 gut kontingentierte Brennerei der Sanierung der Verhältnisse im Wege steht, und die

---

aber aus sittlichen Gründen immer noch vorzuziehen. Das Beste ist der Mittelbetrieb. Aber zum Nachteile des letzteren wird jener durch die Kontingentieruug, das Maisch- und Brennsteuersystem, der Zwergbetrieb dagegen auch durch das 10 hl-Kontingent besonders gezüchtet.

Wirkung vollständig verpuffen würde, wenn die Massnahme auf die im Vergleich zu dem alten 1887er Gros der Brennereien immerhin nur wenigen Neugründungen beschränkt werden sollte. Man wende auch nicht ein, dass eine hohe progressive Brennsteuer die Kontingentierung zu ersetzen im stande sei. Eine solche Steuer würde den guten und den schlechten Betriebszweck gleichmässig treffen. Die Wirkung dieser Steuer, die Aufhebung ihrer Wirkung durch gewisse Betriebsmomente u. s. w. wird im weiteren dargelegt werden. Dann aber liegt auch die Gefahr nicht sehr fern, dass zahlreiche spekulative, dem industriellen Zweck dienende Neuanlagen kleineren Umfangs entstehen, die mit bester Technik u. s. w. ausgerüstet die Absicht einer solchen Steuer hintertreiben könnten. Der industrielle Zweck würde höchstens dezentralisiert, im übrigen aber nicht bestimmt gefasst werden können, somit auch nicht die Ueberproduktion. Wir kommen somit zu der Ansicht zurück, dass im Interesse der rein landwirtschaftlichen Ausübung des Brennereibetriebs die Kontingentierung auch ferner nicht entbehrt werden kann, dass aber an die Stelle des bisherigen Kontingentierungsmodus die Kontingentierung nach dem Betriebszweck zu treten hat.

Wenn wir diese Grundsätze in der Annahme empfehlen, dass sie im Interesse der rein landwirtschaftlichen Ausübung des Brennereibetriebs notwendig sind, so wissen wir sehr wohl, dass wir damit zugleich auch die weiteren Bestimmungen der Kontingentierung, soweit sie auf die übrigen Brennereikategorien übergreifen, angefochten haben. Denn es wäre widersinnig, einer anderen Brennerei ein Kontingent zu belassen, wenn es dem mit einem landwirtschaftlichen Betriebe verbundenen industriellen Zweck versagt werden soll. Hierzu ist folgendes zu bemerken: Der Vorschlag, der gewerblichen Brennerei den Schutz des Kontingents zu nehmen, entspricht durchaus den inneren Beweggründen und der Tendenz des Gesetzes von 1887. Die Entwicklung dieser Kategorie sollte zurückgehalten werden. Deshalb sollte den „etwa“ (so viel als wider Erwarten) hinzugekommenen neuen Betrieben der Schutz des Kontingents versagt werden. Trotzdem ist die Zahl der gewerblichen Getreidebrennereien z. B. seit 1887, wo sie 953 betrug, nachdem der erste Schreck und der anfängliche Rückgang bis auf 870 Betriebe überwunden war, recht bemerkenswert gestiegen. Ihre Ziffer stand 1899/1900, nachdem sie 1896/97 sogar auf 1083 gestiegen war, noch auf 1040. Die Zunahme beträgt sonach immer noch gegen 10 %. Es ist hierbei nicht zu vergessen, dass in derselben Zeit die Zahl der durch Kontingent geschützten landwirtschaftlichen Kartoffelbrennerei trotz der Preisbesserung nicht von der Stelle gekommen ist. Die Kategorie der gewerblichen Getreidebrennerei hat somit dokumentiert, dass die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Kontingentierung zur blossen Erhaltung des 1887er Bestandes der Brennerei jedenfalls nicht vorhanden ist. Die Erzeugung der gewerblichen Getreidebrennerei hat gleichfalls ganz beträchtlich und zwar von 270,442 hl auf 352,414 hl r. A., also gegen 33 % zugenommen und die Kartoffelbrennerei prozentualiter überflügelt.

Das Jahr 1899/1900 weist von den letzten 10 Jahren die höchste Ziffer auf. Die Erzeugung der gewerblichen Getreidebrennerei ist im übrigen ziemlich stabil gestiegen, was mit ihrer zahlungsfähigeren sicheren Kundschaft und dem Sonderschutz durch die Zollerhöhungen zusammenhängt. Die Gesamt-

erscheinung ist hier die, dass die Grundlage, die das Gesetz von 1887 für diese Brennerei schuf, keine schlechte sein kann. — Eigener Art liegen die Verhältnisse bei der gewerblichen Kartoffelbrennerei. Hier handelt es sich oft nicht um einen gleichmässigen Betrieb, denn die Brennereien sind meist Kleinbetriebe, deren Thätigkeit hauptsächlich auf den besonderen Konjunkturen beruht. Sie haben ihren Standort in der Hauptsache in Süddeutschland. 1899/1900 war in Süddeutschland die Kartoffelernte eine gute, der Spirituspreis stand infolge schwacher Kartoffelernte in Norddeutschland hoch. Infolgedessen fanden die süddeutschen Kartoffelbrennereien ein ergiebiges Feld für ihre Thätigkeit. Ihre Zahl (1887/88 = 12 Betriebe) vermehrte sich seit 1898/99 von 41 Betrieben auf 72 Betriebe im Jahre 1899/1900. In Württemberg allein stieg ihre Ziffer von 21 auf 49. Die Betriebe dieser Kategorie können meist von der gesetzlichen Erlaubnis Gebrauch machen, wonach jede Jahreserzeugung bis zu 10 hl im vollen Schutze des Kontingents zu dem niedrigeren Verbrauchsabgabensatze in den Verkehr gebracht werden darf. Sie erhalten ein jährliches Extrageschenk von (200—133,3) oder von 6,65 M. auf 1 hl, das sie erfolgreich gegen jede Konkurrenz von Norden schützt. Diese Anordnung gibt fast der ganzen Kategorie einen Vorsprung vor der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennerei. In ihr liegt zugleich die Gefahr begründet, dass sich zum Nachteil der Sittlichkeit die Zahl dieser Kleinbetriebe vermehren kann, und dass die schon vorhandenen mit bis dahin geringerer Jahresproduktion ihre Erzeugung bis zu 10 hl ausdehnen werden. Ein Schutz dieser Kategorie würde vermutlich die Gefahr für die Sittlichkeit verschärfen. Der Erfolg würde wahrscheinlich in keinem Verhältnisse zu dem Nutzen stehen, den die wenigen auf preussischem Gebiete belegenen grösseren derartigen Brennereien für die Landwirtschaft haben. Wenn nun auch zugegeben werden mag, dass die Gesetzgebung kein Interesse an dem Ruin dieser Betriebe, soweit sie einen wirklichen wirtschaftlichen Wert und nicht vielmehr eine sittliche Gefahr in sich bergen, haben kann, dass diese also einen gewissen steuerlichen Schutz zu erfahren haben werden, so würde es doch zu weit gehen, diesen Betrieben den Schutz des Kontingents angedeihen zu lassen. — Wir haben in Konsequenz der Theorie, zu der wir durch unsere Untersuchungen gelangt sind, die Anwendung der Grundsätze, welche wir gegenüber dem industriellen Zweck in der Landwirtschaft empfahlen, auch auf die bestehenden gewerblichen Betriebe befürwortet und die Berechtigung dieses Schrittes an der Hand der besonderen Verhältnisse dieser Kategorie darzulegen versucht. Wir haben uns nun weiter mit dem Umstande abzufinden, dass der Begriff und die Thätigkeit der landwirtschaftlichen Brennerei ja nicht auf die Verarbeitung von Kartoffeln beschränkt ist, dass vielmehr auch eine grosse Anzahl von Getreidebrennereien den Vorzug geniesst, zu den landwirtschaftlichen Betrieben gerechnet zu werden. Wie werden nun diese Brennereien im Hinblick auf unsere Theorie behandelt werden müssen? Diese Frage führt uns zu der Vorfrage: Wie liegen die Verhältnisse bei der Getreidebrennerei überhaupt? Und hierauf ist folgendes zu antworten: Die Getreidebrennerei verarbeitete im Betriebsjahre 1899/1900 ein Quantum von etwa 336,350 t. Die Statistik gibt eine Menge von 346,754 t an, hiervon aber wird der Bedarf der Kartoffelbrennereien für die Anstellung der Hefe mit rund 3 % in Abrechnung zu bringen sein. Von der verbleibenden Ziffer gehen ferner rund 65,793 t Mais ab, so dass

sich speziell der Roggenverbrauch der Getreidebrennerei auf rund 270,600 t stellt. Die Roggeneinfuhr Deutschlands im Spezialhandel bezifferte sich 1900 auf 893,333 t, so dass sich die Getreideverarbeitung der Getreidebrennerei einem Drittel des zur Volksernährung notwendigen Roggenimports nähert. Diese Frage wird mit den zunehmenden Schwierigkeiten der Versorgung einer zunehmenden Bevölkerung von immer grösserer Bedeutung. Die Getreidebrennerei entzieht der Volksernährung einen wesentlichen und steigenden Teil des notwendigsten Nahrungsmittels — ein Volk kann wohl die Kartoffel, aber nicht das Brot entbehren — und zwingt zu einem entsprechenden Import, also zur teilweisen Abhängigkeit der Volksernährung vom Auslande. Sie ist somit auch einer der Faktoren, die mitspielen, dass ausländisches Produkt dem inländischen in der Heimat Konkurrenz macht. Die Getreidebrennerei arbeitet ausschliesslich für den Trinkbedarf, den sie befriedigt und anregt. Nur ein Teil der Brennerei dient daneben noch einem sittlich höheren Zwecke, die Hefenbrennerei. Aber davon kann nicht die Rede sein, dass die Getreidebrennerei für sich allgemein die Förderung sittlich höherer Zwecke, wie sie z. B. in dem technischen immer energischer sich geltend machenden Bedürfnisse nach Kartoffelspiritus liegen, in Anspruch nehmen kann. Sie ist ganz ungeeignet, auf diesem kulturellen Gebiete eine Rolle zu spielen. Die Getreidebrennerei bedient in der Hauptsache das wohlhabendere Publikum, das sich an den Genuss des Kornbranntweins gewöhnt hat und aus einer Erhöhung des Preises für ihr Getränk nicht gleich einen Grund herzunehmen braucht, den Verbrauch einzuschränken oder aufzugeben. Vielfach handelt es sich bei dem Kornbranntwein um Spezialmarken einzelner grosser oder kleinerer Brennereien, die zur Liebhaberei in dem wohlhabenderen Bürgerstande geworden sind (Doornkat, Richtenberger u. s. w.). Der Getreidebranntwein vermag daher an sich schon seinen Preis zu halten; er ist auch ziemlich stabil gewesen, wie ja auch aus gleichen Gründen die Produktion sich ziemlich stabil bewegt hat. Die Position des Kornbranntweins hat nun durch die Zollgesetzgebung noch eine besondere Förderung erfahren. Die prohibitiven Zollerhöhungen mussten hauptsächlich die Einfuhr von Qualitätsbranntweinen treffen und so der Getreidebrennerei zu gute kommen. Auch von einer Konkurrenz im eigenen Hause, wie wir sie bei der Kartoffelbrennerei wahrnehmen, kann bei der Getreidebrennerei nach allem nicht die Rede sein. Wie der industrielle Zweck im Schlepptau des landwirtschaftlichen seine Sondervorteile fand, so fand die Getreidebrennerei die ihrigen im Schlepptau der Kartoffelbrennerei, insonderheit die landwirtschaftliche Getreidebrennerei im Schlepptau der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennerei. So konnte es geschehen, dass, während die Kartoffelbrennerei mit der Zahl ihrer Betriebe nicht von der Stelle kam und jedenfalls auch mit der Produktion der mittleren u. s. w., rein landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Betriebe sich im stetigen Rückgange befand, die Getreidebrennerei eine ausserordentliche Zunahme der Zahl ihrer Betriebe wie in ihrem Produktionsumfange erfahren hat. Die Zahl der Getreidebrennereien betrug im Jahre 1887/88 im ganzen 5384 und stieg bis zum Jahre 1899/1900 auf 8688, nahm also um mehr als 60 % zu. Die Erzeugung stieg in demselben Zeitraum von 427,387 hl r. A. auf 511,227, mithin um mehr als 19 %. Demgegenüber sei es gestattet, zu bemerken, dass, wenn wir die geringfügige gewerbliche Kartoffelbrennerei aus dem Spiele lassen, die Zahl der Kartoffelbrennereien bis 1898/99 noch im ent-

schiedenen Rückgange von 6256 Betrieben auf 5530 angelangt war. Das Jahr 1899/1900 weist demgegenüber allerdings wieder eine bedeutende Zunahme auf. Die recht schwankende Produktion hat trotz der steigenden Nachfrage des gewerblichen Bedürfnisses nicht in dem Verhältnisse der Getreidebrennerei zugenommen. Die Getreidebrennerei ist in der glücklichen Lage, ihre Preise nicht reduzieren zu müssen, wenn ein Ueberangebot von Kartoffelspiritus vorhanden ist und der Kartoffelspirituspreis tief steht; anderseits vermag sie dem Kartoffelspiritus Konkurrenz zu machen, wenn sein Preis eine gewisse Höhe erreicht. Die Zahlen dürften beweisen, dass die Getreidebrennerei sich auf dem Wege befindet, der Kartoffelbrennerei ernsten Abbruch zu thun. Die zunehmende Wohlhabenheit der Mittelklassen dürfte diese Entwicklung noch weiter fördern. Den Vorteil aus den gesetzlichen Massnahmen zum Schutze der Brennerei hat jedenfalls sie gezogen ganz im Widerspruche zu ihrer Bedeutung gegenüber der Kartoffelbrennerei, die sich am besten daraus ergibt, dass in dem Betriebsjahre 1899/1900, welches für die Kartoffelbrennerei sogar eine recht niedrige Produktionsziffer aufweist, die Erzeugung der Getreidebrennerei es gegenüber derjenigen der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennerei von rund 3 Mill. hl r. A. nur auf 0,6 Mill. brachte. Der Ursprung für die Gleichstellung der Getreidebrennerei mit der Kartoffelbrennerei ergibt sich aus dem Berichte der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes von 1887 (Drucksache Nr. 164 zu § 2). In der Kommission kam die Frage zur Erörterung, in welchem Masse die nicht zu den Hefenbrennereien gehörenden Getreidebrennereien bei Bemessung des Kontingents Berücksichtigung finden sollen. Von mehreren Mitgliedern der Kommission wurde beantragt, diese Brennereien den Kartoffelbrennereien gleichzustellen und ihre gesamten Steuerbeträge, nicht bloss, wie in der Vorlage vorgesehen, drei Viertel derselben, bei der Berechnung in Ansatz zu bringen[1]). Dieser Antrag wurde damit motiviert, dass ebenso wie die Kartoffelbrennereien für den Osten, die Kornbrennereien für Mittel- und Westdeutschland eine grosse wirtschaftliche Bedeutung hätten. Die Rücksicht auf die landwirtschaftliche Kultur in Mittel- und Westdeutschland, insbesondere in solchen Gegenden, welche ihres ärmeren Bodens wegen andere Erzeugnisse als Roggen (!) nicht wohl bauen könnten, liesse es gerechtfertigt und geboten erscheinen, die Getreidebrennereien nicht ungünstiger zu behandeln, als die Kartoffelbrennereien. Nun entsteht die Frage: Ist es, zumal seitdem sich eine bessere Zweckbestimmung der Brennerei mit der Versorgung eines technischen Bedürfnisses anbahnt, so dass der Trinkkonsum als Grund für die Produktion zurückzutreten und nur noch eine aushilfsweise Rolle für die notwendige Rentabilität zu spielen beginnt, ferner angebracht, durch den Schutz eines Kontingents die Position einer Brennereikategorie zu stärken, welche lediglich an das Trinkbedürfnis appelliert und zwar an dasjenige der besser situierten Klassen? Ist es angebracht, sie durch ein Kontingent zu schützen gegenüber der Kartoffelbrennerei, insbesondere da ihre Lebensbedingungen, die Verhältnisse der Preisbemessung und der Konkurrenz so viel bessere sind? Ist es angebracht, durch ein Kontingent den Bestand einer Brennereikategorie zu sichern, die es fraglich macht, ob ihre Thätigkeit, welche der Volksversorgung ein immer grösseres Quantum des so notwendigen Brotkorns vorenthält, um

[1]) Die Vorlage basierte also auf dem auch von uns vertretenen Standpunkte.

daraus Branntwein für den Trinkverbrauch zu fabrizieren, durch den landwirtschaftlichen Nutzen aufgewogen wird, der nicht einmal in der Förderung des rationellen Fruchtwechsels, also einer höheren Stufe landwirtschaftlicher Thätigkeit besteht? Da die Voraussetzungen so ausserordentlich verschieden sind, so müssen wir zu dem Schlusse kommen, dass eine generelle Trennung der Getreidebrennerei von der Kartoffelbrennerei auf dem Gebiete der Kontingentierung unumgänglich nötig ist. Nach Erledigung dieser Vorfrage kommen wir zu der Frage zurück, wie im Hinblick auf unsere Theorie diejenigen Getreidebrennereien behandelt werden müssen, welche im eigentlichen Sinne landwirtschaftliche Betriebe sind. Dieses führt uns wieder zu einer Charakteristik der landwirtschaftlichen Getreidebrennerei. Diese Kategorie hatte 1887/88 einen Bestand von 4431 Betrieben. Ihre Zahl ist bis 1899/1900 auf 7648 gestiegen, hat also um mehr als 70 % zugenommen. Ihre Produktion ist von 156,945 hl r. A. auf 246,292 gestiegen, also gegen 60 %. Der Boden für die Entwicklung der landwirtschaftlichen Getreidebrennerei muss also im Vergleich zu der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennerei ein äusserst günstiger sein. Die durchschnittliche Erzeugung einer Brennerei ist im Rückgange. Gegenüber dem Streben nach Centralisation, welchem wir — leider — auf dem Gebiete der Kartoffelbrennerei, gefördert durch den industriellen Zweck, begegnen, weist hier — leider — alles auf Decentralisation hin — ein Zeichen, dass hier auch der Kleinbetrieb recht wohl auf seine Rechnung kommt und unter einer Konkurrenz von seiten der grösseren nicht zu leiden hat. Von einer Konkurrenz im eigenen Hause kann nicht die Rede sein. Auf die Lebensbedingungen dieser Brennerei trifft dasjenige zu, was wir im vorstehenden über die Getreidebrennerei im allgemeinen gesagt haben. Zur Charakteristik dieser Klasse mögen daher nur noch einige Bemerkungen folgen, welche sich mit den ärgsten Missständen in der landwirtschaftlichen Getreidebrennerei speziell befassen. Im Schlepptau der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennerei und alles das geniessend, was gleichwohl der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennerei keinen wirklichen Nutzen gebracht hat, hat sie sich vermöge dieser Vorteile zu einem Faktor entwickelt, der die grössten Bedenken in Bezug auf die Sittlichkeit hervorruft. Im Jahre 1899/1900 waren im ganzen 7648 landwirtschaftliche Getreidebrennereien vorhanden, davon hatten eine Jahreserzeugung bis zu 10 hl 6128 (!). Der Rest von 1520 Betrieben, also nur etwa $^1/_5$ der Gesamtzahl, hatte eine grössere Produktion. Die Zahl der Betriebe mit einer Jahreserzeugung bis zu 0,5 hl bezifferte sich auf 4100, 54 % der Gesamtzahl. 1101 hatten eine Erzeugung bis zu 1 hl; nur 927 eine solche zwischen 1 und 10 hl. Im Betriebsjahre 1894/95, also vor dem Inkrafttreten der Bestimmung, dass die Brennereien mit einer Jahreserzeugung bis zu 10 hl ihr Produkt im Schutze des Kontingents zu dem niedrigeren Satze in den Verkehr bringen dürfen, waren im ganzen nur 6642 landwirtschaftliche Getreidebrennereien vorhanden, von denen 5213 es nur auf eine Jahreserzeugung bis zu 10 hl brachten. Von den seitdem hinzugekommenen 915 Betrieben werden gegen 90 % auf das Conto jener Bestimmung zu setzen sein. Hatten 5201 Brennereien 1899/1900 eine Jahreserzeugung bis zu 1 hl gegenüber der Zahl des Jahres 1894/95 von 4217, so ist klar zu erkennen, dass diese Bestimmung mit ihrem Extrageschenk von 6,65 M. auf 1 hl speziell wieder den kleinsten unter den Kleinbetrieben zu gute gekommen ist. Diese Zwergbetriebe haben ihren Standort hauptsächlich

in Südwestdeutschland, und zwar in Baden und Württemberg, nur eine geringe Zahl entfällt auf Norddeutschland (Preussen). Was wir in Bezug auf Sittlichkeit von der gewerblichen Kartoffelbrennerei gesagt haben, trifft auf sie in höchster Potenz zu. Sie füllen nicht die ganze Kraft eines Mannes aus und sind nur denkbar in Verbindung mit einer Landwirtschaft, die als Zwergwirtschaft betrieben wird. Der Zwergwirt hat, da die Landwirtschaft ihn nicht voll beschäftigt bezw. ernährt, eine Nebenbeschäftigung nötig. Beliebt es ihm nicht, ausser dem Hause anderer Arbeit nachzugehen, so wird er industriös und verschafft sich dadurch die nötige Nebenbeschäftigung, dass er Brennereibetrieb einrichtet. Daneben betreibt er dann wohl noch den Schank, so dass erst diese dreifache, höchst industriöse Thätigkeit ihn voll zu beschäftigen vermag. Die Bestimmung ist geeignet, rüstige Männer von einer ernsten, sittlich höheren Arbeit abzuhalten oder abzubringen; sie begünstigt die Decentralisation dieser gefährlichen Betriebe, d. h. die Verbreitung des Alkoholgenusses, die Gelegenheit, dem Schnapsgenuss zu frönen, wird durch sie jedenfalls vermehrt. Männer der Wissenschaft haben wiederholt auf die sittlichen Gefahren hingewiesen, die die Begünstigung dieser Kleinbrennerei nach sich zu ziehen geeignet ist[1]). Bevor wir hierüber weitere Angaben bringen, sei es gestattet, über die Folgen der Trunksucht erst das statistische Material, wie es uns Jolly und Löning in Schönbergs Handbuch (III, 1885) zur Verfügung stellen, sprechen zu lassen. Nach Jolly ist bei 10—30 % der Irren die Krankheit auf übermässigen Alkoholgenuss des Kranken oder seiner Eltern zurückzuführen. Nach ihm betrug die Zahl der Geisteskranken auf 100,000 Einwohner in Württemberg 422 (1875), in Baden 268 (1873), in Preussen dagegen nur 223 (1871). Die Begünstigung und das Ueberhandnehmen der Zwergbrennerei dürfte nicht gerade zur Besserung dieser bedauerlichen Zustände in Südwestdeutschland beitragen. Löning stützt sich auf Baers Untersuchungen. Nach diesem haben sich die erfahrensten Richter dahin ausgesprochen, dass $^3/_4$—$^4/_5$ sämtlicher Verbrechen in der Trunksucht geschehen. Bei einer parlamentarischen Enquete wurde 1877 die Zahl der Gefangenen, die ein Opfer der Trunksucht waren, auf 60—90 % festgestellt. Nach Baers Ermittelungen sind der Mord in 46,1 % und der Totschlag in 63,2 % der Fälle in der Trunkenheit, Körperverletzungen schwerer Art in 74,4 %, leichterer in 63 %, Notzucht in 60,2 %, sonstige Verbrechen gegen die Sittlichkeit in 77 % der Fälle in angetrunkenem Zustande begangen worden. Diese Ziffern dürften genug sagen. Es sei nun gestattet, Conrad zu Worte kommen zu lassen. Er spricht in seinem Jahrbuche (1887 S. 13) von der Aufgabe, auf die kleinere Brennerei Rücksicht zu nehmen, will aber auf Grund neuerer Beobachtungen

---

[1]) Es sei gestattet, an dieser Stelle gewisser Zustände Erwähnung zu thun, die auch in der Provinz Brandenburg eine üble Rolle spielen. Hier ist in der Spreewaldgegend die kleine — allerdings, was aber nebensächlich, gewerbliche und mit Hefenbrennerei verbundene — Getreidebrennerei ausserordentlich stark vertreten und zwar in den Verkehrscentren Kottbus und Spremberg. Die etwas rückständige wendische Spreewaldbevölkerung liebt es, Sonntags in den genannten Städten zum Kirchgang oder zur Besorgung von Einkäufen zusammenzuströmen, darnach den Branntweinschank aufzusuchen und sich zu berauschen, worauf natürlich wüste Scenen nicht ausbleiben. Das bietet dann ein widerliches Bild. Kein Wunder, dass bei Förderung dieser Gewohnheit durch die Bestimmungen der Branntweinsteuergesetzgebung, insbesondere jene über den Sonderschutz der 10 hl-Produktion, die betreffende Bevölkerung geistig und moralisch weiter zurückbleibt.

hierin eine gewisse Reserve machen. In den Verhandlungen über die Branntweinsteuer in Schweden und in der Schweiz sei auf das nachdrücklichste darauf aufmerksam gemacht worden, dass gerade die kleinen Brennereien zur Verbreitung der Trunksucht methodisch beitragen, weil sie hauptsächlich dadurch ihre Rechnung finden, dass sie ihr Produkt unmittelbar zum Konsum selbst ausschenken und ein Interesse daran haben, den Verbrauch in der ganzen Umgegend möglichst zu steigern, und dass sie im eigenen Hause damit den Anfang machen, indem sie nicht nur sich und ihre Familie, sondern auch das Gesinde an den regelmässigen Schnapsgenuss gewöhnen. Deshalb habe man gerade in Schweden energisch an der Unterdrückung der ganz kleinen Brennerei gearbeitet und schreibe es diesem Umstande zum grossen Teile zu, dass man in den letzten Jahren eine erhebliche Verminderung des Alkoholismus erreicht habe. Und J. Wolf bemerkt (Finanzarchiv 1887, S. 338) zu der Uebersättigung des inländischen Marktes: „Es verblieben mit dem Anspruch, im Inlande mehr konsumiert zu werden als früher, $1^1/_4$—$1^1/_2$ Mill. hl, ein Plus, das der inländische Konsum unmöglich bewältigen konnte, obzwar von seiten kleinerer Brenner und der Schenker alle Anstrengungen in dieser Richtung gemacht wurden, und ein verhältnismässig starkes Anwachsen des Verbrauchs während der letzten Jahre thatsächlich zu konstatieren war, ein Anwachsen, wie nur noch eine Periode der preussischen Geschichte ein gleiches aufweist, nämlich die 20er Jahre dieses Jahrhunderts.“ Und in der That ist es doch etwas anderes, der Schutz eines ordnungsmässigen, wenn auch vielleicht technisch etwas rückständigen, aus einem regelmässigen und ständigen landwirtschaftlichen Bedürfnisse geübten Kleinbetriebes oder die künstliche Züchtung minimaler, selbständig nicht lebensfähiger wirtschaftlicher Lebewesen von zweifelhaftem sittlichen Werte unter Proletarisierung des Brennereigewerbes. Baden hatte allein 1898/99 im ganzen 3086 Brennbetriebe mit einer Jahreserzeugung bis zu 1 hl aufzuweisen, ihre Zahl betrug 1894/95 noch 1771, ist also in den wenigen Jahren mit Hilfe jener Bestimmung fast auf den doppelten Bestand gekommen. Wie die Pilze nach einem befruchtenden Sommerregen, so schossen sie hervor. Auf eine derartige Entwicklung kann unmöglich eine Gesetzgebung stolz sein. Die Volkswirtschaft gleitet infolge einer ganz falschen Auffassung des sozialen Gedankens seitens der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Kontingentierung von ihren sittlichen Zielen ab zu den unsittlichen, während sich anderseits auf dem Gebiete der Maischsteuer und auf dem der Brennsteuer, wie wir sehen werden, die Durchführung des sozialen Gedankens höchst matt und unzulänglich erweist, wo doch gerade im Hinblick auf die Natur der Betriebe hier etwas mehr Eifer am Platze wäre. Der Grund für diese ganze Verirrung liegt sicher nicht darin, dass man den süddeutschen Brennereien neue Vorteile zuwenden wollte. Er liegt unseres Erachtens vielmehr in dem Operieren mit dem unklaren Schlagwort „kleine Brennerei“. Man verallgemeinert zu sehr und spezialisiert zu wenig nach den faktischen Verhältnissen, man legt sich daher zu sehr auf das Schlagwort und kommt aus den Verirrungen nicht heraus. Am verbreitetsten ist das Schlagwort von der kleinen Brennerei, dann das von der grossen Brennerei, wozu kürzlich das von der „Mordbrennerei“ gekommen ist. Aber wie die grosse Brennerei nicht immer die grosse Brennerei ist, der aus sozialen Gründen der Schutz zu versagen ist, so ist die kleine Brennerei nicht immer die Brennerei,

der aus sozialen Gründen der Schutz der kleinen Brennerei gewährt werden darf. Man fasste die Betriebe mechanisch nach einem äusseren Kennzeichen zusammen, kannte die inneren Verhältnisse aber nicht, und so war das Resultat ein Geschenk an die Unsittlichkeit. Nun wird man sagen wollen, man dürfe das Kind nicht mit dem Bade ausgiessen, und die gerügten Erscheinungen seien nicht dazu angethan, den übrigen, also grösseren Betrieben dieser Kategorie die Vorteile der landwirtschaftlichen Brennerei zu versagen. Dem gegenüber ist wieder zu bemerken, dass, wie der stetige beträchtliche Zuwachs bei der Zahl der Betriebe u. s. w. beweist, die Lage der landwirtschaftlichen Getreidebrennerei mit derjenigen der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennerei in Bezug auf die Prosperität nicht zu vergleichen ist, woraus sich aber ernste Gefahren für den Bestand der Kartoffelbrennerei ergeben können. Wir können somit am Schlusse des Abschnittes nur der Auffassung Ausdruck geben, dass im Hinblick auf die allgemeinen Verhältnisse der Getreidebrennerei und die besonderen der landwirtschaftlichen auch dieser letzteren der Schutz durch ein Kontingent wird entzogen werden müssen, da er sich im allgemeinen nicht rechtfertigt und im besonderen der Kartoffelbrennerei gefährlich wird. Hiermit haben wir nur noch die Notwendigkeit bestehen lassen, der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennerei den Schutz des Kontingents zu erhalten und zwar eines Kontingents, das sich nur noch der rein landwirtschaftlichen Bethätigung des Brennereiwesens annimmt. Die Brennereifrage wird hiernach allerdings in der Hauptsache eine Kartoffelfrage. Wenn wir diese Idee vertreten, so wissen wir recht wohl, dass sie von gewisser Seite, die dem kartoffelbauenden Osten wenig geneigt ist, die stärkste Anfechtung erfahren könnte. Wir beziehen uns deshalb von vornherein auf gewisse Stimmen, welche in den Kommissionsberatungen 1887 eine Rolle spielten. Der Bericht (a. a. O. zu § 1) besagt darüber, diejenigen beiden Mitglieder der Kommission, deren Auffassung sich am weitesten von der Regierungsvorlage entfernte, hätten, wenn die Frage der Produktion und der Besteuerung des Branntweins als eine Kartoffelfrage aufgefasst werde, hierfür volles Verständnis und volle Sympathie bekundet. Sie wären jedoch der Ansicht, dass durch die Bestimmungen des Gesetzentwurfs der Kartoffelbau nicht gefördert, sondern geschädigt werden würde. Hierunter würde besonders der Kleingrundbesitz leiden, weil die Brenner zunächst ihre eigene Kartoffelernte verarbeiten würden. Wenn wir der Kartoffelbrennerei nun eine solche Ausnahmestellung einräumen wollen, so werden wir uns zur Darlegung ihres besonderen, diesen Vorzug rechtfertigenden Werts nun mit einer kurzen Charakteristik dieser Kategorie zu beschäftigen haben. Wir haben gesehen, wie bei der Getreidebrennerei der volkswirtschaftliche und sittliche Nachteil den landwirtschaftlichen Nutzen mindestens aufhebt, haben gesehen, wie diese Brennerei prosperiert und gegen die Kartoffelbrennerei vordringt. Die Kartoffelbrennerei nun ist bestimmt, sich immer mehr nach der Richtung zu entwickeln, mit ihrem Produkte einem technischen Bedürfnisse, mithin einem höheren sittlichen Zwecke zu entsprechen. Sie fördert ausserdem den Kartoffelbau, d. h. den rationellen Fruchtwechsel, folglich eine höhere landwirtschaftliche Kulturstufe. Die Vorteile müssen dem grossen kartoffelbauenden Osten, dessen natürliche Hilfsmittel bei nur spärlich gedeihendem Zuckerrübenbau und nur geringer Möglichkeit zum Anbau von Futtergewächsen schwach sind, als ein leidlicher Ersatz zu gute kommen. Ver-

möge ihres Umfanges ist die Kartoffelbrennerei ganz besonders geeignet, die Viehwirtschaft des Landes gerade auf dürren, mit Wiesen nicht gesegneten Landstrichen im grossen Massstabe zu heben und damit ein wesentlicher Faktor für die Fleischversorgung des Landes zu werden. Anderseits trägt die Kartoffelbrennerei bei vernünftiger Branntweinsteuergesetzgebung, die nicht sowohl auf eine energische Förderung, als vielmehr in der Hauptsache auf einen Ausgleich der Produktion der Brennereien hinzielt, nicht die Gefahr in sich, dass durch ihren Betrieb dem Roggenbau, d. h. der Versorgung des Volks mit dem notwendigen Brotkorn, oder ferner auch dem Anbau der Esskartoffel zum Zwecke der unmittelbaren Volksernährung grössere Flächen als bisher entzogen werden. Das Uebergewicht, das die Kartoffelbrennerei durch ihren unvergleichlich höheren Wert vom Standpunkte allgemeiner volkswirtschaftlicher Interessen und der rein landwirtschaftlichen Kultur, wie durch ihren grossen Umfang über alle übrigen Kategorien erlangt hat, dürfte sie recht wohl berechtigen, dass für alle gesetzlichen Massnahmen sie künftig zum Ausgangspunkt genommen wird, dass ihre Verhältnisse, da sie in Bezug auf die Prosperität auch ganz anders liegen, wie bei den übrigen, gesondert und für sich behandelt und nicht zu ihrem Nachteile zusammengeworfen werden mit denjenigen der ganz anders gearteten unbedeutenden anderen Kategorien und von diesen abhängig gemacht werden. Dagegen wird aus ihr der Massstab zu nehmen sein für die Einschätzung der übrigen Brennereien. Bezeichnend für die heutige Lage und gewissermassen ein Erkennungszeichen für die Richtungen, die die Gesetzgebung zu nehmen haben wird, ist der Umstand, dass die grosse und die kleine Kartoffelbrennerei sich zu Klagen veranlasst sieht — aber auch der Umstand, dass die landwirtschaftliche Kartoffelbrennerei um Hilfe ruft, während weder die gewerbliche noch die landwirtschaftliche Getreidebrennerei Klagen laut werden lässt. Und in der That, diese Kategorien haben keinen Grund dazu. Wenn heute ein mit besserer Technik u. s. w. arbeitender Teil der östlichen Kartoffelbrennereibesitzer das Kontingent für entbehrlich hält, so dürften die übrigen Brennereikategorien es vermutlich noch um so eher entbehren können. Wir kommen somit zu dem Urteil, dass die Kontingentierung nur noch der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennerei gewahrt bleiben muss und zwar nur noch als ein Schutz eines wirklichen, reellen, die Landeskultur fördernden landwirtschaftlichen Betriebes. — Die Kennzeichen für diesen werden unter Aufsuchung der Grundsätze, welche die Gesetzgebung 1887 für die Eigenschaft einer Brennerei als landwirtschaftlicher aufstellte, von der Viehhaltung zu entnehmen sein. Diese muss durchaus den übrigen Momenten wieder vorangestellt werden, zumal da es der landwirtschaftlichen Brennerei ja auch auf dem Gebiete der Maischbottichsteuer gestattet ist, das Rohmaterial von dritter Hand zum Teil zu kaufen, von der Bedingung, die Schlempe und den Dünger zu verkaufen, aber nur in Notfällen entbunden wird. Das Gesetz befindet sich auch an dieser Stelle in einem recht verständigen Einklang mit den modernen landwirtschaftlichen Bedürfnissen. Diese gesetzlichen Gesichtspunkte müssen weiter gepflegt und nun auch praktisch auf die Kontingentierung übertragen werden. Es muss auf diese Weise der Wert der Brennerei für moderne landwirtschaftliche Zwecke und für die Hebung der Landeskultur, der durch die anderweitige Wertschätzung der Brennerei in den Bestimmungen über die Kontingentierung

und die Neuveranlagung mehr und mehr abgeschwächt worden ist, wieder hergestellt werden. Die Aufgabe schliesst somit auch die Lösung des Widerspruches zwischen den Kontingentierungsbestimmungen und den Bestimmungen über die Zulassung der Brennerei zur Maischbottichsteuer in sich. Wenn wir den höheren landwirtschaftlichen Wert der Brennerei auf Grund des Viehstandes wieder herstellen wollen, so wissen wir recht wohl, dass wir damit naturgemäss auch den Grundsatz angegriffen haben, dass eine landwirtschaftliche Brennerei ohne nachteilige Folgen für ihr Kontingent in 2 von 5 Jahren ihre Kartoffelernte verkaufen darf, ohne in den Brennereibetrieb einzutreten. Denn diejenige Brennerei, welche im stande ist, ihr Vieh ohne Schlempe 2 Jahre hindurch zu unterhalten, dürfte ein Beweis dafür sein, dass sie den Brennereibetrieb weniger des Viehfutters wegen, also mit Rücksicht auf die Viehhaltung — zumal auf eine vermehrte — als vielmehr aus industriellen Gründen betreibt. Bestenfalls wird nachgelassen werden können, dass bei einem besonderen Notstande für die Versorgung des Konsums mit Esskartoffeln eine Betriebsaussetzung erfolgen kann. Im übrigen werden die Brennereien jährlich den Betrieb aufzunehmen haben. Indessen wird dem Betriebe auch ein ergiebiger Schutz zu teil werden müssen. Eine landwirtschaftliche Kartoffelbrennerei, verbunden mit einem Gute, das intensive Viehwirtschaft betreibt, hat im Prinzip ein natürliches Recht auf eine entsprechende Produktion, also auf den Schutz dieser Produktion durch das Kontingent. Es darf aber ebensowenig der grossen wie der kleinen Brennerei gestattet sein, über das reelle, von der Viehhaltung diktierte landwirtschaftliche Bedürfnis hinaus den Betrieb zu forcieren. Auf diese Weise würde sich zugleich die Forderung erledigen, dass der landwirtschaftlichen Brennerei, welche auf Grund des Viehstandes der Produktion eine gewisse Ausdehnung gibt, gestattet sein muss, auch auf einen selbständigen Verdienst zu kommen, nun gar solange die gewerbliche Brennerei mit Gewinn arbeitet. Als Prohibitivmittel werden auf das über ein gewisses Quantum hinausgehende Ueberkontingent progressive Zuschläge zu legen sein, welche bald zu der Höhe ansteigen, dass sich die Produktion von selbst verbietet[1]). Der Betriebszustand des Brennereigutes wird ähnlich wie auch bisher schon von den Organen der Verwaltung auf etwaige Veränderungen hin zu überwachen sein. Treten solche Veränderungen ein, welche im Hinblick auf den Viehstand oder die Betriebseinrichtungen eine Reduzierung am Platze erscheinen lassen, so wird diese sofort von Amts wegen vorzunehmen sein. Eine Erhöhung des Kontingents wird dagegen nur periodisch — wegen der Schwierigkeit der Ermittelung des Gesamtkontingents und des Kontingentfusses u. s. w. vielleicht alle 2 Jahre oder jährlich — vorzunehmen sein. Auf diese Weise veränderlich kann das Kontingent die Möglichkeit beseitigen, dass ein Brennereigut auf Grund des dauernden Uebergewichts durch ein infolge industrieller oder intensiver Thätigkeit erlangtes hohes Kontingent sich dauernd dem landwirtschaftlichen Stillleben hingibt und auf niederer landwirtschaftlicher Kulturstufe verharrt oder auf sie zurückkehrt. Wenn wir gesagt haben, dass die landwirtschaftliche Brennerei ein natürliches Recht habe auf eine gewisse mit Rücksicht auf die Viehhaltung geübte Produktion und auf den Schutz dieser Produktion, so ist damit nicht gemeint, dass

[1]) Etwa in ähnlicher Weise, wie bei der Melassebrennerei.

dieser Schutz in einen Vorzug bezw. eine Begünstigung überzugehen hat deshalb, weil der Betrieb etwa ein kleiner ist. Im Interesse der Sittlichkeit werden vielmehr die Kleinbetriebe bis zu einem gewissen Umfange, da sie zudem auch eher kleine Industrieanlagen als landwirtschaftliche Betriebe sind, grundsätzlich von jeder Begünstigung auszuschliessen sein. Zwar nicht aus diesem Grunde, aber wegen des Odiums eines Almosens ist auch die generelle Begünstigung der Brennereien der III. und IV. Grössenklasse durch Einstellung höherer Ziffern bei der Bemessung des Kontingents anzufechten (Gesetz vom 8. Juni 1891). Dagegen erfordert das allgemeine Interesse der Landwirtschaft und der Landeskultur die weiteste Ausbreitung des Brennereibetriebs mit Ausnahme des Zwergbetriebs; in diesem Punkte stehen die Interessen der Grösstbetriebe aber wieder unter denen der Allgemeinheit. Ganz im Widerspruch zu dem Kern der Dinge würde indessen die Festlegung der Brennerei auf ein Kontingentquantum von 50,000 l stehen. Auch dürften 80,000 l vielfach nicht genügen. Dagegen wird kaum über das Mass von 100,000 l hinausgegangen zu werden brauchen. Dieses Quantum entspricht mit dem normalen Ueberkontingent einer Produktion von 150,000 l. Und dieses wäre die Ausübung des Brennereibetriebs einer erstklassigen Brennerei, wenn sie täglich etwa drei Bottiche bemaischt. Es liegt uns also auch fern, Zustände zu fördern, wie sie jetzt etwa im Königreich Sachsen bestehen, wo 19 Brennereien der I. Klasse 518 kleinere Betriebe, insbesondere 264 der IV. Klasse gegenüberstehen. Denn hier dürften allerdings die landwirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich anders liegen, wie in der grossen weiteren Heimat der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennerei. Es ist selbstverständlich, dass wenn auch die Viehhaltung den Hauptfaktor für die Kontingentierung abzugeben haben wird, das gefundene Verhältnis eine Korrektur zu erfahren haben wird durch den Umfang der Betriebsanlagen dergestalt, dass die Brennerei nicht mit einem höheren Kontingent bedacht wird, als die Betriebsanlagen zu leisten vermögen. Ebensowenig dürfen schliesslich auch die Wiesen- und Weideverhältnisse und die Ackerfläche unberücksichtigt bleiben. — Auf die beschriebene Weise soll durch Voranstellung des Moments der Viehhaltung der industrielle Zweck von dem rein landwirtschaftlichen ausgeschieden werden. Aber der Massstab, der in dem Begriffe Viehhaltung liegt, ist ein örtlich sehr verschiedener und auch sonst sehr dehnbarer. Die notwendigen Einteilungen dieses Massstabs werden nur mit Hilfe von Sachverständigen und landschaftsweise gefunden werden können. Wir haben im vorstehenden eine Gruppierung von Brennereigütern gebracht, die wir nunmehr durch eine weitere Gruppe, die den übrigen voranzustellen sein wird, vervollständigen. Seitdem ist nämlich in der betreffenden Landschaft eine neue Gruppe entstanden, die die intensivste Viehwirtschaft betreibt und kräftig nach Ausbreitung strebt. Es sind Güter mit derselben Ackerfläche und denselben Bodenverhältnissen wie die Güter der dort aufgeführten beiden ersten Gruppen. Aber während jene es nur auf etwa 50 Stück Grossvieh auf 100 ha, bezw. auf nur 70 Stück auf 400 ha, oder 80 Stück auf 600 ha brachten, haben diese rund 100 Stück Grossvieh auf 100 ha aufzuweisen, oft noch mehr; und wo der Bestand etwas geringer ist, wird er ersetzt durch entsprechendes Kleinvieh. Daneben wird dann oft noch eine grosse Schäferei gehalten. Auf diesen Gütern wird intensivste Mast- und Milchwirtschaft in zeitgemässer Anpassung an die volkswirtschaftliche Be-

deutung eines Brennereiguts für die Milch- und Fleischernährung betrieben. Diese Güter können selbstverständlich auch bei den höchsten Kartoffelpreisen die Kartoffeln nicht verkaufen, müssen sie vielmehr oft weniger rentabel auf Schlempefutter und Spiritus verarbeiten. Sie haben mit ihren Brennereien für die Allgemeinheit und die Landeskultur den grössten Wert. Sie verdienen den grössten Schutz und gerade sie sind es, die aus der Zeit extensiven Betriebes oft ganz minimale Kontingente in die neue Betriebsform hinübergenommen und so jetzt mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Vielleicht wird in Anlehnung an die gebrachten Typen der Massstab für die neue Kontingentbemessung nach dem reinen landwirtschaftlichen, einer höheren landwirtschaftlichen Kulturstufe entsprechenden Zweck gefunden werden können. Der unteren Stufe wird alsdann eine gewisse Norm zuzumessen sein, die oberen werden mehrere Portionen dieses Grundquantums zu erhalten haben. Selbstverständlich darf da, wo infolge Geländeschwierigkeiten die Bewirtschaftung eines Gutes mit Pferden unthunlich wird und hauptsächlich nur mit Zugochsen möglich ist, eine Benachteiligung der Brennerei infolge der Ochsenhaltung nicht eintreten. Im übrigen aber müssen unter entsprechender Klassifizierung der Wirtschaften nach dem Viehstande die Vorbedingungen für die Verleihung des Kontingents einer Klasse möglichst hoch getrieben werden, so dass entgegen dem jetzigen Modus, wo bei den Brennereien mit gemischtem Zwecke das Kontingent über die Viehhaltung hinausschnellt, das Kontingent künftig mehr der Viehhaltung folgt, und der industrielle Zweck hierbei seine Rechnung nicht mehr findet, das Brennereigut vielmehr, wenn es sich das hohe Kontingent erhalten will, einen entsprechenden Viehstand einstellen, mithin zum intensiven landwirtschaftlichen Betriebe, zum landwirtschaftlichen Brennzwecke übergehen muss. Thut es das, nun wohl — so hat die Landwirtschaft ihren Nutzen davon, und das soll ja nur der Zweck der Massregel sein. Mit dem Uebergang zum landwirtschaftlichen Betriebszwecke würde sich die Brennerei dann aber auch die landwirtschaftlichen Ueberlegungen für den weiteren Betrieb aneignen. Unter gleichen Verhältnissen stehend, hätten bei gleichen Verlustaussichten nunmehr alle brennereitreibenden Landwirte das eine gleiche Interesse an gleicher Rentabilität, während bisher der Verlust der einen durch den Gewinn der anderen bedingt war. Sie hätten nicht mehr Interessenstreit, sondern Interessengemeinschaft und Grund, durch freiwillige Innehaltung eines gewissen Betriebsumfangs oder genossenschaftlichen Zwang die Rentabilität zu sichern und zu erhalten, und auf dieser Grundlage auch Aussicht darauf. Der einzelne, welchen nach einem dem anderen gegenüber hohen Kontingent gelüstet, hätte es zu erkaufen durch eine reelle Gegenleistung, eine entsprechende Einstellung von Vieh, es fiele ihm nicht mehr als Geschenk in den Schoss. Dieses Moment dürfte für manchen Wirt und insbesondere den industriellen Zweck eher zu einem Prohibitivmittel werden, zumal da die Konjunkturen des Vieh- und Fleischmarktes in erster Linie für den Stand der Viehhaltung entscheidend bleiben. Sind diese Konjunkturen schlecht, so verbietet sich eine Hochtreibung der Viehhaltung von selbst, und wenn die sonstigen Umstände noch so günstig liegen. Doch ist anzunehmen, dass bei gleichen Viehkonjunkturen eine gewisse Gleichmässigkeit in der Viehhaltung eintritt. Die Möglichkeit der Bekämpfung des Schwächeren durch den Stärkeren vermittels der Konkurrenz im eigenen Hause wird so auf dem Gebiete der Kontingentierung

jedenfalls auf ein ungefährliches Minimum reduziert. Das Gesamtkontingent, abhängig von der Kopfzahl der Bevölkerung, bliebe dasselbe, nur die Verteilung würde eine andere. Die Produktion würde sich nicht mehr nach der Differentialrente gewisser protegierter Grossbetriebe richten, sondern nach der allgemeinen Rentabilität, die für alle gleich ist. Rentiert der Kleinbetrieb nicht, so rentiert auch der Grossbetrieb nicht. Erst diese Rentabilität fällt zusammen mit dem natürlichen Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage. Die Produktion würde sich mithin vermutlich besser wie bisher der Nachfrage anpassen. So ist nicht zu fürchten, dass die Branntweinproduktion nun eine solche Ausdehnung annehmen werde, dass das frühere Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage wieder eintreten würde und man würde sagen können, es sei in der Sache nichts gebessert. Ein allgemeiner Fortschritt der Intensität würde nun zwar kein höheres Kontingent nach sich ziehen, wenn der natürliche Zuwachs des Kontingents auf neu entstandene Brennereien entfällt. Es käme aber bei diesem Modus überhaupt weniger auf die Höhe der Einzelquote als vielmehr darauf an, dass durch Beseitigung der Konkurrenz und des Preisdrucks das allgemeine Preisniveau gehoben und einem jeden innerhalb seiner Betriebsausübung die Rentabilität gesichert wird, was heute auch bei hohen Kontingenten durchaus nicht immer der Fall ist. Um nun zu verhindern, dass der einzelne wirklich zur Uebertreibung der Viehhaltung schreiten könnte in der Absicht, ein recht hohes Kontingent zu erhalten, gibt es recht einfache Kautelen. Es könnte leicht der Viehstand pro Hektar festgesetzt werden, über den hinaus der Brennerei das Kontingent zu versagen oder wirksam zu verkürzen sein würde. Nun glaube man aber gar nicht, dass allein durch eine solche Aenderung auf dem Gebiet der Kontingentierung die ganze Branntweinsteuerfrage gelöst werde. Das wäre bei dem Uebergreifen des grossen Differenzierungsprozesses aus dem Gebiet der Steuererhebung auf das der Kontingentierung ein grobes Missverständnis. Die vorgeschlagenen Massnahmen haben nur Sinn bei Fortdenkung des Differenzierungsprozesses auf dem Gebiet der Steuererhebung. Nur im Zusammenhange hiermit, nicht aber durch einseitige Massnahmen auf einem einzigen Gebiete kann die Branntweinsteuerfrage gelöst werden. — Verweilen wir nun noch einen Augenblick bei der jetzigen Lage des Spiritusmarktes. Der Schlag, den die Brennerei durch die Aussperrung des Exports nach Spanien erhielt, ist überwunden. Der Export betrug in den letzten 5 Jahren vor 1887 (1882/86) durchschnittlich 748,800 hl r. A. jährlich, darunter waren geringe Mengen Kornbranntwein. Das technische Bedürfnis absorbierte 1899/1900 im ganzen 1,043,133 hl r. A. Der recht schwankende Export bezifferte sich in den letzten 3 Jahren (berechnet) auf durchschnittlich 170,000 hl r. A. Da der Bedarf zu gewerblichen Zwecken sich nun 1887 auf rund 350,000 hl r. A. bezifferte, so steht einer Entlastung des Trinkkonsums um rund 1,1 Mill. hl im Jahre 1887 eine solche von 1,2 Mill. 1899/1900 gegenüber. Wenn wir die Differenz von 0,1 Mill. auf die damalige Uebersättigung des inländischen Marktes mit verrechnen, so würde, da der Trinkkonsum nach dem Kopf der Bevölkerung derselbe geblieben ist, 1899/1900 äusserlich ein schon erträglicheres Verhältnis zwischen der Produktion und dem Bedarf hergestellt sein. Aber wir haben nicht die kopfmässige Zunahme der Bevölkerung und somit des Trinkbedarfs in Rechnung gestellt. Durch diese Bevölkerungs- und Verbrauchszunahme verschob sich das Verhältnis naturgemäss

zu Gunsten der Produktion und zu Ungunsten des Bedarfs noch weiter. Es musste sich weiter verschieben zu Ungunsten des Trinkers und zu Gunsten der Produktion infolge der Aussichten, die auf dem Markte für Spiritus zu gewerblichen Zwecken liegen, angeregt durch die systematische Verbilligung des denaturierten Spiritus. Angebot und Nachfrage waren auf dem Standpunkte, sich die Wage zu halten und die Aussichten auf dem Kartoffelspiritusmarkte lagen nicht ungünstig, bis ganz neuerdings die ungestüme Produktion aus Gewinnsucht, den zulässigen noch geringen Spielraum überschreitend, ohne dass ein Gegengewicht dafür da wäre, den Markt von neuem überschwemmte und die Lage wieder nachhaltig verdarb. Wir haben gesehen, dass auch eine Verschiebung in dem augenblicklichen Verhältnisse zwischen dem technischen und dem Trinkbedürfnisse, auf welchem der neuzeitliche höhere Preis basiert, selbständig eine Verschiebung des Preisstandes nach sich ziehen muss. Wenn diese Verschiebung, sofern sie weitergeht nach der Richtung der Abbröckelung von dem Trinkquantum, bei stabiler Produktion auch zunächst noch von günstigen Folgen für den Spirituspreis begleitet sein mag und eine weitere Steigerung der Spirituspreise in Aussicht stellt, so ist zu bedenken, dass doch schliesslich ein Ende hierin eintreten müsste, wenn das Trinkquantum absolut oder im Verhältnis immer mehr zusammenschrumpft. Denn das Trinkquantum ist die Reserve, aus der der Brennereibesitzer den Ersatz für den Abstrich des Preises für denaturierten Branntwein und darüber hinaus den entsprechenden Gewinn entnimmt. Bei gleichbleibender Branntweinproduktion und energisch vordringendem technischen Bedürfnisse müsste schliesslich aber mit zunehmendem Zusammenschrumpfen des Trinkquantums wieder ein allgemeiner Preisfall die Folge sein[1]), wie das Gleiche geschehen muss, wenn die Branntweinproduktion eine solche Steigerung erfährt, dass das technische Bedürfnis nicht mit ihr gleichen Schritt halten kann. Es liegt also im dringenden Interesse der Branntweinproduktion, das natürliche Verhältnis zu pflegen und zu fördern durch die Erhaltung einer ergiebigen Reserve, die entsprechend dem Vordringen des technischen Bedürfnisses ergänzt werden muss. Es tritt somit der merkwürdige Fall ein, dass zur Erhaltung der Preislage die Branntweinproduktion sich unter Umständen zu einer entsprechenden Ausdehnung der Erzeugung für den Trinkkonsum genötigt sehen wird, zumal da diesem, wie die Geschichte des Jahrs 1887 lehrt, der Branntweingenuss nicht allzusehr verteuert werden darf.

III.

Die steuerlichen Differenzierungen.

Lag auf dem im II. Kapitel berührten Gebiete der Kontingentierung der Grund für die Klagen der Kleinbrennerei und eines Teils der Grossbrenner, so haben wir es in diesem Kapitel mit den Beschwerden hauptsächlich der ersteren

---

[1]) Bei hoher Begünstigung der Denaturierung durch öffentliche oder spekulativ durch private Mittel wäre sogar eine Abbröckelung vom Kontingent nicht undenkbar.

zu thun. — Die in dem Gesetze von 1887 übernommene wirtschaftliche Aufgabe zur Regelung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage sollte eine gründliche Lösung erfahren. Nachdem durch die Kontingentierung die allgemeine Grundlage für die Beschränkung der Produktion gewonnen war, sollten die weiteren Dinge doch noch sich selbst überlassen bleiben. Nach Massgabe des Zwecks, das ist des wirtschaftlichen Werts der Brennereikategorien sollte ihnen engerer oder weiterer Spielraum für die Ausdehnung ihrer Produktion gelassen werden. Abgesehen von der gewissen neu entstehenden Betrieben gegenüber geübten Kontingentversagung sollte deshalb nunmehr auch in der Steuerbelastung insofern eine Trennung vorgenommen werden, als die Brennereikategorien, deren wirtschaftlicher Wert niedriger eingeschätzt wurde, also die „gewerbliche Brennerei" gegenüber der landwirtschaftlichen eine stärkere Belastung erfuhren. Sie wurden gleichzeitig der Fabrikatsteuer (dem Zuschlag) unterstellt, während für diese die bisherige Rohstoffsteuer (die Maischbottichsteuer) beibehalten wurde. Der Unterschied ist der, dass bei gleicher Ausbeute von 10% die erstklassige landwirtschaftliche Brennerei 0,131 M., die gewerbliche 0,20 M. auf 1 l r. A., jene also nur $^2/_3$ des Betrags dieser zu entrichten hat. Diese Differenzierung wurde speziell mit der Absicht begründet, der Entwicklung des Brennereigewerbes zu einer selbständigen Grossindustrie entgegenzuwirken und den landwirtschaftlichen Brennereien wenigstens den inländischen Markt möglichst zu erhalten. In dieser grundsätzlichen Unterscheidung in der Steuerlast liegt zweifellos die Hauptbedeutung des Gesetzes. Denn wenn auch die übrigen Einrichtungen des Gesetzes, Kontingentierung u. s. w., nach Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse wieder beseitigt werden sollten, diese Unterscheidung trägt die Bestimmung in sich, unangetastet zu bleiben. Es ist nur wunderbar, dass sie nicht schon früher vorgenommen wurde. Der landwirtschaftlichen Brennerei sollten weitere Vorteile dadurch zugewendet werden, dass man ihr die Rohstoffsteuer und somit die Möglichkeit eines weiteren Vorsprungs vor der Fabrikatsteuer liess. Die Beibehaltung der Maischbottichsteuer wurde 1887 (Drucksache Nr. 90 zu §§ 37—40) folgendermassen begründet: „Dem Bestehen der seit mehr als 65 Jahren in Geltung befindlichen Maischbottichsteuer ist es zu danken, dass das Brennereigewerbe sich gerade auf dem auf den Kartoffelbau angewiesenen Sandboden der östlichen Teile Deutschlands besonders entwickelt hat und für diese Gegenden einer der wichtigsten Kulturfaktoren geworden ist." Es muss vorweg bemerkt werden, dass, wenn man glaubte, das Mass der Steuervorteile der landwirtschaftlichen Brennerei gegenüber der gewerblichen dadurch voll machen zu müssen, dass man ihr die Rohstoffsteuer beliess, man sich einer Täuschung hingegeben hat. Wir wollen versuchen, dieses hier zunächst auf rein steuertechnischem Gebiete zu beweisen. Die Abfertigung des Branntweins in den Verkehr vollzieht sich bei der gewerblichen Brennerei auf die allereinfachste Weise. Die Menge des Branntweinfabrikates wird amtlich festgestellt, und auf Grund ganz einfacher Ziffern (0,70 M., 0,90 M. u. s. w.) wird der Steuerbetrag berechnet, ohne dass steuerliche oder wirtschaftliche Fehler dabei recht vorkommen können. Anders bei der Rohstoffsteuer, in unserem Falle also bei der Maischbottichsteuer. Diese wird für einen bestimmten Zeitraum auf Grund einer verbindlichen Anmeldung eines gewissen Maischquantums mittelst des Betriebsplanes im voraus berechnet.

Mit dem Betriebsplan ist aber eine Unzahl von Finessen verbunden, die für die Finanzen des Steuerschuldners recht gefährlich werden können. Zahlreich ist die Gelegenheit, durch Unachtsamkeit oder Unkenntnis der komplizierten Bestimmungen Fehler zu begehen. Sie wird erhöht, wenn der Gutsherr — ahnungslos — die Aufstellung des Planes dem Gutsverwalter, dieser sie wieder, landwirtschaftlich stark beschäftigt oder sorglos, dem einsichts- und kenntnislosen oder gleichgültigen Brenner überlässt. So kann es kommen, dass die Brennerei fast in jedem Betriebsmonat auf die gleiche oder ähnliche Weise eine Einbusse von mindestens 100 M. erleidet und dass sich diese Versehen böse an dem Gutsherrn rächen, indem er nunmehr statt des Satzes der zweiten oder dritten Klasse die Maischsteuer der ersten oder eine höhere Brennsteuer zahlt, bezw. seinen Vorsprung vor der Fabrikatsteuer verkürzt. Gehen wir zu den Fehlern der gröbsten Unachtsamkeit über. Es ist sehr unrichtig, in einem Monat von beispielsweise 31 Tagen ein Maischquantum von nur wenig über 93,000 l (oder 46,500 l u. s. w.) anzumelden, da der geringe Ueberschuss für das ganze Quantum einen unverhältnismässig höheren Steuersatz zur Folge hat, also z. B. etwa 1219 M. statt 1096.50 M. Der Nachteil von 122.50 M. steht in keinem Verhältnis zu einem geringen Maischüberschuss. Fälle, in denen ein durchschnittliches Tagesquantum von sogar 3001 l angemeldet und versteuert wird, kommen öfter vor, als angenommen werden könnte. Die Fehler häufen sich, je weiter bis zu einer bestimmten Grenze die Bemaischung über das steuerlich festgesetzte tägliche Durchschnittsquantum hinausgeht. Der rationelle Steuerbetrag bei oben angenommenem Betriebsumfang ist 1096.50 M. Ein höherer Steuerbetrag macht sich erst bezahlt, wenn ihm ein entsprechender Wert gegenübersteht. Der Wert, welcher in 3000 l Maische steckt, wird bei 10%iger Ausbeute durch das Ergebnis von 3 hl r. A. und den Schlempewert repräsentiert. Wenn dieses einen Marktwert von etwa 162 M. (54.3 — 1898/99) + rund 18 M. = 180 M. hat, so ist zu sagen, dass bei oben angenommenem Betriebsumfang der höhere Steuersatz sich erst bezahlt macht, wenn ihm ein Wert von etwa 2000 l Maische gegenübersteht. Es sollte die Grenzlinie somit nur überschritten werden, wenn für den ganzen Monat täglich durchschnittlich 70 l über 3000 l angemeldet werden können. Bei höheren Spirituspreisen schwächt sich diese Ziffer ein wenig ab. Wenn nun aber der Brenner in diesem Punkte rationell verfährt, d. h. ein Quantum von 93,000 l anmeldet, aber aus religiösen Gründen den ersten Weihnachts- oder Osterfeiertag als Maischtag ausfallen lässt, um das ausgefallene Quantum am folgenden oder vorhergehenden Tage mitzumaischen, so kommen nur 30 gesetzliche Maischtage heraus, auf die sich das deklarierte Quantum so verteilt, dass sich wieder der höhere Satz ergibt[1]). Er hat also auch so einen entsprechenden Schaden, denn er darf keinen Maischtag oder er muss zugleich den betreffenden Bottich ausfallen lassen. Bei doppeltem u. s. w. Betriebe pflegt in diesem Falle nur ein Bottich auszufallen, so dass die grösseren Brennereien von jener Wirkung nicht betroffen werden. Es ist rationell, die Grenzlinie möglichst zu erreichen, wenn aber die Wirtschaftsverhältnisse nicht die Innehaltung der Grenzlinie gestatten und zur Ueberschreitung nötigen, ist es ratio-

[1]) Die Bestimmung in § 104 Abs. 2 der Brennereiordnung hat mit der Erhebung nichts zu thun.

nell, möglichst über die Linie hinauszugehen. Ein oft wiederkehrender Fehler ist auch der: die Campagne wird gegen Ende eines Monats mit verstärktem Betriebe eröffnet oder in den ersten Tagen eines Monats ebenso geschlossen. Es handelt sich jedesmal um nur wenige Tage (beispielsweise 2) und es ist, zumal wenn, was häufig geschieht, in der Zwischenzeit zum schwächeren Betriebe übergegangen wird, anzunehmen, dass sich die Gutswirtschaft auch ohne die Verstärkung diese 2 Tage hätte behelfen können. Die Brennerei zahlt für 2 Bottiche zu je 3000 l auf die 2 Tage 157 M. und würde bei einfachem Betriebe nur 70,50 M. zu entrichten haben. Also auch hier kommt die Differenz dem Wert eines halben Bottichs gleich, der somit konfisziert wird. Erst der 3. Tag bringt den vollen Ueberschuss. Wird nun in den übrigen Monaten der Betrieb nicht entsprechend seinem anfänglichen oder schliesslichen Umfang geübt, so ist die Kapitalverschwendung noch weniger zu rechtfertigen [1]). In diesen wenigen, bei weitem nicht erschöpfenden Beispielen sind diejenigen finanziell schwerwiegenden wirtschaftlichen Fehler besprochen, die der Steuerbeamte nachzuprüfen nicht befugt ist und die also nicht wieder gut zu machen sind. Zu ihnen tritt die Reihe der rein rechnerischen Fehler, begangen von dem Hebebeamten. Diese Fehler werden ja bei der Nachprüfung zumeist gefunden und wieder gut gemacht. Aber wer bürgt dafür, dass nicht auch der eine oder andere Fehler unbemerkt durchgeht? Diese Fehler sind leicht möglich. Die Betriebspläne werden zur Festsetzung und Steuerberechnung am Schlusse des Monats, also zu einer Zeit vorgelegt, in der der Beamte sehr beschäftigt ist. Die Festsetzung der zahlreichen Pläne drängt und muss in wenigen Tagen beendet sein. Mit jedem Plan ist aber ein längeres Rechenexempel verbunden. Es sind vielstellige Zahlen zu multiplizieren, zu addieren und zu dividieren. Ist schon hierbei ein Rechenfehler sehr leicht möglich, so kann bei der Wahl der Tarifposition ein weiterer Fehler vorkommen. Abgesehen von diesen mancherlei wirtschaftlichen und rechnerischen Fehlern sind dann weiter gewisse, unter Umständen recht unbequeme Verpflichtungen mit dem Betriebsplane verbunden. Da er eine verbindliche Anmeldung eines gewissen Maischquantums darstellt, so ist der Brennereibesitzer genötigt, ihn genau einzuhalten, bezw. bei geplanten Abweichungen zuvor eine neue Deklaration abzugeben [2]). Schliesslich aber ist nicht zu leugnen, dass trotz aller Erleichterungen in der Steuerzahlung durch die Möglichkeit der Anrechnung der Kontingentscheine die Verauslagung der Steuer doch noch als eine schwere Last auf den Brennereibesitzern liegt. In dem Weihnachts- und zum Teil auch in dem

---

[1]) Aehnlich, wenn z. B. in einem Monat nach oder vor verhältnismässig kurzer Ausübung erstklassigen Betriebes zu einer niedrigeren Klasse übergegangen wird und schliesslich doch mit täglich durchschnittlich z. B. 3003 l der Satz der ersten Klasse herauskommt, obschon sich das Brennereigut recht wohl hätte behelfen können. Aehnlich, wenn an 6 Tagen sechs Bottiche à 1575 l bemaischt werden. Hier würde meist auch der Betrieb an 9 Tagen à 1050 l genügen. Der Steuergewinn würde ein derartiger sein, dass jeder Tag mehr sich mit rund 13 M. bezahlt macht u. s. w. Die Beispiele komplizieren sich ausserordentlich. In manchen Fällen schwächen sich allerdings diese Gewinne dadurch etwas ab, dass für die verlängerte Betriebszeit der Brenner Gehalt bezieht, ferner durch die Kosten der Kesselheizung.

[2]) Die neuen endgültigen Ausführungsbestimmungen haben die starre Auffassung des Gesetzes von 1868 (§ 14 u. s. w.) mit Recht sehr abgeschwächt.

Ostermonate kommt der Brennereibesitzer bei der Entrichtung der Maischbottichsteuer, die am Schlusse des Monats fällig wird, oft in arge Verlegenheit. Er rechnet mit Sicherheit auf den rechtzeitigen Eingang des Kontingentscheines über die letzte Branntweinabnahme. Die Feiertage verhindern aber vielfach die rechtzeitige Zustellung der Scheine. Zahlreiche Beschwerden pflegen dann die weitere Folge zu sein. Oder — der Brennereibesitzer hat seinem Geldmanne oder der Reinigungsanstalt (der „Spritbank"), mit der er in Geschäftsverbindung steht, Auftrag gegeben, den ihm aufliegenden Maischsteuerbetrag an dem bestimmten Tage abzulösen. Hier sind die Fälle sehr häufig, dass der Beauftragte unpünktlich ist und dass die Folgen auf den Auftraggeber zurückfallen. Diese Folgen bestehen in der Verpflichtung zur nunmehrigen Vorausentrichtung der Maischsteuer, womit zugleich ein finanzieller Verlust verbunden ist. Durch alle diese Dinge wird der Wert des Zugeständnisses, das mit der Maischsteuer noch besonders an die landwirtschaftliche Brennerei gemacht wurde, der Fabrikatsteuer gegenüber wesentlich abgeschwächt [1]).

Zu ihnen tritt eine weitere Serie von Umständen, die mit der Technik der Maischbottichsteuer noch speziell zusammenhängen. Da sich die Steuer nach dem Maischmaterial bestimmt, so richtet sich begreiflicherweise die steuerliche Kontrolle der Brennerei auf die Geräte, welche die Maische enthalten, also auf die Maischbottiche. Die Kontrolle würde gar keinen Anhalt haben und mit ihrer Unsicherheit jeden Wert verlieren, wenn nicht die Bottiche voll mit Maische bestellt werden müssten. Die Maischsteuerstaffelung geht nun von verschiedenen Bottichgrössen aus. Wer eine Steuerstaffel in Anspruch nehmen will, muss seinen Bottichen mithin eine bestimmte, d. h. die vorgesehene Grösse geben. Will der Brennereibesitzer in der Absicht, zu einer intensiveren Wirtschaftsform oder zu einer besseren Wahrnehmung der Konjunkturen überzugehen, den Brennereibetrieb erweitern, so hat er mit Kosten grössere Bottiche anzuschaffen und eventuell zu ihrer Aufstellung die Brennereiräume zu erweitern. Will er den Betrieb aus Steuerersparung u. s. w. einschränken, so hat er mit Kosten die Bottiche verändern zu lassen und er begibt sich der Möglichkeit, ohne erhebliche neue Kosten zu dem bisherigen oder einem grösseren Betriebe zurückkehren zu können. Denn jede Veränderung nach dieser Richtung bedeutet wieder eine Neubeschaffung von Bottichen. Die Maischbottichsteuer legt somit die Brennerei auf gewisse und zwar hauptsächlich auf die unteren Stufen fest und lässt ein Aufrücken in die höheren nur mit Kapitalverlust zu, erschwert und hindert somit die Erweiterung des Brennereibetriebs. Es ist ersichtlich, dass, je mehr Stufen eingerichtet werden und je geringer der Spielraum in ihnen ist, um so grösser die Möglichkeit und die Veranlassung zu solchem Kapitalverlust ist. Die Festlegung der Brennerei auf eine bestimmte Maischsteuerstufe erschwert ferner den Genuss einer niedrigeren Maischsteuerstufe, wenn

[1]) Durch die neuen endgültigen Ausführungsbestimmungen ist nunmehr auch bei uns die Möglichkeit einer Transportschwundvergütung bezw. einer Transportschwundprämie in gewissen Grenzen gegeben. Während früher der Branntwein bei der Einlagerung und Reinigung einer neuen Ermittelung seines Alkoholgehalts unterworfen wurde und hiernach der Schwund vergütet wurde, kann jetzt die Anschreibung der Alkoholmenge in dem Lagerbuch u. s. w. auf Grund der Ermittelung in der Brennerei erfolgen, so dass der auf dem Transport entstandene Schwund mitvergütet wird.

die Brennerei z. B. im Monat des Betriebsschlusses (oder -beginns) nur kurze Zeit thätig sein möchte und sich mit einem geringeren Maischquantum täglich behelfen könnte, da die Bottiche nicht die entsprechende Grösse haben, bezw. solche mit Kosten noch zu den übrigen angeschafft werden müssten. Nun wird man dagegen einwenden, dass diese Schwächen nicht mit der Maischbottichsteuer an sich, sondern nur mit ihrem Stufenwesen verbunden sind. Dem gegenüber ist zu bemerken, dass der Kapitalverlust, der sich unter der Maischbottichsteuer in nicht abgestufter Form ergab, ein noch unvergleichlich grösserer war[1]). Bei eingerichteter Staffelung sieht sich nun noch die Gesetzgebung in einer gewissen Zwangslage, die einmal geschaffene Abstufung unangetastet zu lassen, weil eine andere Abgrenzung, selbst wenn sie aus wirtschaftlichen Gründen erwünscht sein sollte, dem Brennereibesitzer, der den Bottichstand verändern muss, auch wieder einen Kapitalverlust bringt.

Wenn nun durch die Beibehaltung der Maischbottichsteuer als eines besonderen Anreizes zur Verbesserung der Ausbeute der der landwirtschaftlichen Brennerei gewährte normale Vorsprung vor der gewerblichen noch erweitert werden sollte — so z. B., dass (Vorbemerkung zur Brennereistatistik für 1889 bis 1900) in den Provinzen Posen und Sachsen, wie im Königreich Sachsen Brennereien bei einer Ausbeute von rund 13 % nur noch rund 10 M. statt 13,10 M., mithin nur noch die Hälfte des normalen Zuschlags auf 1 hl r. A. zu entrichten brauchten — so kann doch anderseits nicht verkannt werden, dass der Verwirklichung der fördernden Absicht erhebliche Mängel im Wege stehen, die sich zwar nicht sowohl diesen meist grossen Musterbetrieben, sondern gerade der grossen Masse der übrigen Betriebe fühlbar machen. Der besondere Vorteil aus der Maischbottichsteuer erhält somit eine wesentliche Abschwächung. Nun kommen wiederum auf Seiten des Zuschlags gewisse Momente in Betracht, welche geeignet sind, den Nachteil, welcher der gewerblichen Brennerei zugedacht war, nicht in dem beabsichtigten Masse wirksam werden zu lassen. Es ist bereits bemerkt worden, welchen Vorteil aus den Zollerhöhungen die gewerbliche Getreidebrennerei für die Stabilisierung ihrer Preise haben musste. Die gewerbliche Getreidebrennerei bezieht zudem, wenn im Lande der Preis für das Rohmaterial eine gewisse Höhe erreicht, oder wenn infolge einer Steuererhöhung eine Preiserhöhung unumgänglich wird, einen grossen Teil ihres Rohmaterials aus dem Auslande, um die Wirkungen jener Momente dem Konsumenten gegenüber abzuschwächen. Diese Gewohnheit war bei Beratung des Gesetzes von 1887 nicht unbekannt geblieben[2]). Aber obwohl mit der Möglichkeit gerechnet werden musste, dass die Erhöhung der Steuer die Steigerung des Imports von billigerem ausländischen Roggen zu Brennzwecken nach sich ziehen werde, so unterblieben Schritte, die dieses verhindern könnten[3]). Dadurch hat die gewerbliche Getreidebrennerei die Möglichkeit und den Anreiz

---

[1]) J. Wolf, Finanzarchiv 1888 S. 249 ff.

[2]) Drucksache Nr. 164 S. 1259 (Kommissionsbericht).

[3]) Wenn die Gesetzgebungen Russlands und Oesterreich-Ungarns sich von einer höheren Besteuerung ausländischen Rohmaterials fernhalten, so kommt dies daher, weil keine Veranlassung zu einer solchen Steuer dort vorliegt, denn sie sind in diesem Punkte nicht wie Deutschland importierende, sondern exportierende Länder. Die Frage höherer Besteuerung ausländischen Rohmaterials ist sehr zeitgemäss.

erhalten, sich den Wirkungen der erhöhten Steuer durch eine stärkere Verarbeitung ausländischen Getreides zu entziehen [1]). Die Höhe des Zuschlags erfährt auf diese Weise eine Abschwächung. Es sei hier nur nebenbei bemerkt, dass diese Inkonsequenz des Gesetzes die Veranlassung zu einer Steigerung des Roggenimports mit ihren Folgen gegenüber der heimischen Roggenproduktion und dem Stand der Kornpreise in sich trägt. Die Unterlassung der Differenzierung des ausländischen Rohmaterials war auch gegenüber der Erhöhung des Zolles auf vom Auslande eingehende Fabrikate eine Inkonsequenz. Wenn sich auf Grund der Zollerhöhung die Einfuhr des Fabrikates verbot, so konnten nunmehr Anstalten dazu übergehen, das Rohmaterial, aus dem jene Fabrikate im Auslande hergestellt werden, an sich heranzuziehen und hier unter Vermeidung des hohen Zolles auf das betreffende Fabrikat zu verarbeiten. Also auch in dieser Beziehung lag in der Unterlassung die Möglichkeit, sich der Wirkung der Gesetzgebung zu entziehen. Die Gesetzgebung hat hier die elementarsten finanzwirtschaftlichen Grundsätze, dass sich Zoll und Steuer und Zoll auf Rohstoff mit Zoll auf Fabrikat in Einklang befinden müssen, ausser acht gelassen. Die Gefahr steigt mit den weiteren Zollerhöhungen, sie kann praktisch werden bei der Herstellung von Whisky aus Mais. Es sei nur erwähnt, dass die Maisverarbeitung im Branntweinsteuergebiete im stetigen Fortschreiten seit 1895/96 von 36,797 t auf 65,793 t angelangt ist und z. Z. sogar schon fast das Doppelte der Melasseverarbeitung erreicht hat [2]). Man kam in den Beratungen der Kommission der Frage der besonderen Behandlung der vom Auslande eingehenden Rohmaterialien nahe (Drucksache Nr. 164 zu § 41). Ein Mitglied beantragte die Erhöhung des Zolles für Reis, Mais und Dari, für Gerste und Malz, aber nicht für Roggen. Der zugleich mit der Spitze gegen die an Süddeutschland vergebenen Vorteile nicht gerade geschickt motivierte Antrag wurde schliesslich zurückgezogen [3]) [4]).

Wir haben gezeigt, auf welche Weise die Steuerlast differenzierend die Gesetzgebung es unternommen hat, die Produktionsgebiete der neu geschaffenen grossen Brennereikategorien gegeneinander abzugrenzen, d. h. den Umfang der gewerblichen Brennerei einzudämmen, den der landwirtschaftlichen dagegen zu fördern. Aus dem Folgenden wird sich weiter ergeben, welche Aussicht auf Verwirklichung die fördernde, bezw. beschränkende Absicht auf Grund dieser Differenzierung hatte. Ein direkter Vergleich einer gewerblichen, d. h. zumeist dünnmaischenden und mit Hefenfabrikation verbundenen Getreidebrennerei mit einer

---

[1]) Die gewerblichen Getreidebrennereien beziehen zeitweise bis zur Hälfte ihres Rohmaterials und mehr aus dem Auslande.

[2]) Die Melassebrennerei unterliegt dem Zuschlage, während die Maisbrennerei im Schlepptau der landwirtschaftlichen Brennerei der Maischbottichsteuer unterstellt ist. Es wird Zeit, dass hierin eine Aenderung eintritt.

[3]) Eher wie der Kornschnaps möchte die recht tüchtige Cognakfabrikation zu schützen sein, da sie der Volksernährung keine Nährfrüchte entzieht und einen grossen Import zu verdrängen hat.

[4]) Eine Differenzierung der Verarbeitung von ausländischem Roggen in den Brennereien auf dem Wege höherer Verzollung würde auch das Nebenprodukt, die Presshefe, treffen und wäre nicht zu raten. Dagegen wären auf dem Wege höherer Besteuerung des Branntweinfabrikats diese Rohstoffmengen (event. unter Zugrundelegung der Fakturen) erfolgreich allein zu treffen.

dickmaischenden Kartoffelbrennerei ist nicht gut möglich. Der Anhalt für die Verschiedenheit der Produktionsbedingungen und für die Aussichten der Differenzierung ist daher aus dem folgenden Vergleich einer landwirtschaftlichen Kartoffelbrennerei mit einer dickmaischenden landwirtschaftlichen Getreidebrennerei zu entnehmen. Es sei hier nur wiederholt auf die Thatsache hingewiesen, dass die gewerbliche Getreidebrennerei, die in der Hauptsache die gewerbliche Brennerei repräsentiert, nach der Zahl der Betriebe und nach der Erzeugung in bemerkenswerter Weise zugenommen hat, trotz der Steuerdifferenzierung und des Ausschlusses neuer Betriebe von der Kontingentierung. Innerhalb der Kategorie der landwirtschaftlichen Brennerei stehen nun zwei Arten von Betrieben nebeneinander, deren Voraussetzungen und Produktionsbedingungen grundverschieden sind, die Kartoffelbrennerei und die Getreidebrennerei. Eine Differenzierung findet nicht statt trotz der grossen Wertverschiedenheit des Fabrikates. Unterziehen wir diese Wertverschiedenheit einer näheren Betrachtung. Gehen wir dabei von zwei erstklassigen Brennereien aus und nehmen wir für jede eine Ausbeute von 10 % an. Hiernach hätten beide den gleichen Steuerbetrag von 69,75 M. auf 1 hl ihrer Erzeugung zu zahlen, nämlich 13,10 M. Maischbottichsteuer und durchschnittlich 56,67 M. Verbrauchsabgabe, nämlich $\left(\frac{50 + 50 + 70}{3}\right)$. Diesem Steuerbetrage von 69.75 M. auf 1 hl steht der Wert des Kartoffelbranntweins mit 54 M. (1898 99) — rund 13 M. Steuer, also mit 41 M. für 1 hl gegenüber, so dass dieser von der Steuerlast fast erdrückt wird. Jedenfalls überwiegt die Steuerlast den Wert des Gegenstandes ganz bedeutend. Hierin liegt die grösste Prohibition. Dagegen stellt sich nach der Statistik (Preise des Trinkbranntweins) der Verkaufswert von 1 hl Kornbranntwein besserer Marke ohne Steuer (auf 1 r. A. berechnet) auf mehr als das Dreifache des Werts des Kartoffelbranntweins. Hier erdrükt dagegen der Wert des Gegenstandes den Steuerbetrag. Darin liegt der grösste Schutz. Das Verhältnis schwächt sich nun bei der gewerblichen Brennerei, welche den höheren Zuschlag entrichtet, etwas ab, schwächt sich weiter ab bei denjenigen gewerblichen Betrieben, welchen das Kontingent vorenthalten wird. Im Hinblick auf den ausserordentlichen Unterschied in dem Werte des Objekts ist unschwer zu erkennen, welche Kategorie die beste Aussicht hat, ihr Gebiet auf Kosten der anderen zu erweitern. Und dazu bedient sich die Getreidebrennerei der Steuervorteile der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennerei! Hier erfüllt die Branntweinsteuer nur schlecht die Bestimmung der indirekten Steuer, auf indirektem Wege den Wohlstand des Konsumenten zu treffen. Bei diesen Aussichten der landwirtschaftlichen Getreidebrennerei im besonderen ist es kein Wunder, wenn sich zahlreiche mit minderer Technik arbeitende Betriebe halten, sich sogar das Verweilen unter dem Zuschlag (statt der Maischbottichsteuer) leisten können. Sie werden mit ihrer minderen Technik durch den Mangel der Wertbesteuerung künstlich konserviert, wogegen die Kartoffelbrennerei zu immer neuen Kraftanstrengungen, die Technik zu verbessern, gezwungen wird. Wenn wir die gleiche Ausbeute unseren Ermittelungen zu Grunde gelegt haben, so glauben wir dieses damit begründen zu können, dass die Ausbeute der Getreidebrennerei stetig solche Fortschritte gemacht hat, dass sie derjenigen der Kartoffelbrennerei im allgemeinen nur noch ganz wenig nachgibt. Ja, nach der

Statistik des Jahres 1899/1900 (Vorbemerkungen) hatte es die Getreidebrennerei in Bayern bereits auf eine Ausbeute von 12,5 %, also weit über den Durchschnitt der Ausbeute der erstklassigen Kartoffelbrennerei gebracht. Wir haben gesehen, wie ganz entsprechend dem mit der geringen Steuerbelastung zusammenhängenden Uebergewichte gerade die landwirtschaftliche Getreidebrennerei sich mit der Zahl und der Erzeugung der Betriebe in einer energischen Vorwärtsbewegung befindet. Die bereits gebrachten Ziffern mögen hier noch durch einige ergänzt werden. Die erste Grössenklasse der landwirtschaftlichen Getreidebrennerei hatte 1895/96 zusammen 20 Betriebe mit einer Erzeugung von 25,796 hl r. A. aufzuweisen, 4 Jahre später (1899/1900) schon 37 Betriebe, also 85 % mehr, mit 42,508 hl. Die nächstfolgenden beiden Grössenklassen machten die Aufwärtsbewegung allerdings nur unbedeutend mit. Bei Beurteilung der Berechtigung des bestehenden Zustandes wird folgendes Moment nicht ausser acht zu lassen sein. Die Unterlassung jeder Differenzierung zwischen der Kartoffelbrennerei und der Getreidebrennerei war zu einer Zeit begründet, in der die Ausbeutetechnik der Getreidebrennerei hinter der der Kartoffelbrennerei noch so weit zurückstand, dass der Wertunterschied doch einigermassen getroffen wurde. Im Jahre 1887 stand die Ausbeute jener nicht mehr so weit zurück, dass die Unterlassung jeder Differenzierung gerechtfertigt gewesen wäre. Seitdem ist aber die Ausbeute der Getreidebrennerei derjenigen der Kartoffelbrennerei immer näher gerückt, so dass in Jahren, in denen der Stärkegehalt der Kartoffel ein niedriger ist, der Fall eintritt, dass die Getreidebrennerei durchschnittlich eine höhere Ausbeute erzielt, wie die Kartoffelbrennerei. Näheres hierüber ist in den Statistiken für 1895/96 und für 1897/98 zu ersehen. Die Position der Kartoffelbrennerei wird gegenüber der Getreidebrennerei eben noch dadurch erschwert, dass ihre Ausbeuteresultate nicht allein von der Technik, sondern zugleich auch erheblich von den natürlichen Einflüssen, denen die Kartoffel mehr als das Getreide unterliegt, abhängig ist und bleibt. Daher denn auch ihre unsicheren Resultate gegenüber der weit gleichmässigeren Entwicklung auf dem Gebiete der Getreidebrennerei. Die Einführung einer Wertstaffel ist durchaus geboten. —

Treten wir nun ein in den Spezialbereich der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennerei, so begegnen wir auch hier auf dem Gebiete der Maischbottichsteuer dem Bestreben der Gesetzgebung nach Begrenzung der Produktionsgebiete durch Differenzierung. Aber dieses Bestreben entspringt sowohl einer Unterscheidung nach einem grösseren oder geringeren wirtschaftlichen Werte, als auch sozialen Rücksichten. Bei dem Interesse, welches die Landwirtschaft an dem Fortbestehen der kleineren Brennereien hat, erschien es notwendig, dieselben den grossen Betrieben gegenüber konkurrenzfähig zu erhalten[1]). Bei allen Mitgliedern der Kommission zur Beratung des Gesetzentwurfs von 1887 bestand der Wunsch und das Bestreben, namentlich einer Aufsaugung der kleinen Brennereien durch die grossen und einer masslosen Ausdehnung des Brennereibetriebes wirksame Schranken zu setzen. Aus diesem Bestreben zur Erhaltung der kleinen Brennerei entsprang die Differenzierung innerhalb der Kategorie der landwirtschaftlichen Brennereien. Die den kleinen Betrieben

1) Drucksachen Nr. 90 u. 164 von 1887.

zugedachte Steuerermässigung sollte darauf verrechnet werden, dass die kleinen landwirtschaftlichen Brennereien zumeist weniger rationell als die grösseren geleitet und mit weniger guten Apparaten versehen sind, daher eine geringere Alkoholausbeute erzielen, wie ferner darauf, dass mit der Geringfügigkeit des Betriebes die auf dem Fabrikate ruhenden Unkosten wachsen.

Hiermit trat eine weitere grundsätzliche Aenderung in der Steuerbelastung ein. Während, abgesehen von der ziemlich wertlosen Begünstigung der ganz kleinen landwirtschaftlichen Brennerei, unter dem bisherigen uniformen Zustande infolge abnehmender Ausbeute die Steuerlast der kleineren Betriebe progressiv und nicht unerheblich stieg[1]), sollte jetzt eine derartige Steuerentlastung eintreten, dass die kleinere Brennerei wesentlich und progressiv besser gestellt würde, als die grössere. Während es bis dahin unvorteilhaft war, den mittleren und kleineren Brennereien anzugehören — nach J. Wolf (Finanzarchiv 1887 S. 324) war deshalb auch in der Zeit von 1845—1883/84 die Zahl der Brennereien mit Steuerbeträgen unter 150 M. jährlich in den 7 östlichen Provinzen Preussens von 501 auf 50, die Zahl der Betriebe mit einer Steuer von 150 bis 1500 M. von 2185 auf 393 zurückgegangen, wogegen die Zahl der Betriebe mit Steuerbeträgen über 15,000 M. von 115 auf 1209 zugenommen hatte —, dagegen vorteilhaft, in die Kategorie der Grossbetriebe einzutreten, so sollte jenen der Bestand nunmehr wirksam gesichert werden. Wir werden zu untersuchen haben, wie weit die gewählte Abstufung die Aussicht in sich trug, die Absicht zu verwirklichen. Zunächst ist festzuhalten, dass die Abstufung ausging von den Thatsachen des Jahres 1887. Hiernach hatten die Brennereien mit einem täglichen Maischquantum zwischen 3000 und 10,000 l eine Ausbeute von 10 %. Diese Ausbeute bildete mit dem bisherigen Steuersatz von 30 Pf. auf 22,9 l den Ausgangspunkt, so dass die hiernach konstruierte jetzige erste Grössenklasse den gleichen Steuerbetrag wie vordem entrichtete. Die weitere Abstufung erfolgte wesentlich auf Grund der damaligen Ausbeuteverhältnisse der übrigen Klassen. Die Steuerbeträge der verschiedenen Stufen waren also im Gesetze für die Dauer festgelegt, während die Ausbeuteverhältnisse veränderlich mit der Technik fortschritten, doch so, dass die leistungsfähigeren Betriebe, die beste und neueste Technik einzuführen vermochten, wieder einen Vorsprung erlangen mussten und einen besonderen noch wieder unter ihnen die Grossbetriebe, denn die tüchtigsten Brennmeister pflegen sich nun einmal nicht in den Klein- und Mittelbetrieben, wo ihrer Wirksamkeit und ihren Einnahmen enge Schranken gezogen sind, aufzuhalten. Zwar machten auch die kleineren Betriebe, auch die der vierten Grössenklasse, recht anerkennenswerte Fortschritte in der Ausbeute, mit den Grossbetrieben hierin gleichen Schritt zu halten, war und ist ihnen aber unmöglich. Auf diese Weise musste sich die Lage immer mehr zu Gunsten der grossen verschieben. Während 1899/1900 nach der Statistik die durchschnittliche Ausbeute der ersten Grössenklasse 10,6 % betrug, waren solche Fälle trotz des geringen Stärkegehalts der Kartoffeln schon recht häufig, in denen Ausbeuten von 12, 12,5, 13 %, ja von 13,06 % erreicht wurden. Und zwar waren dieses nicht nur Einzelerscheinungen einer einzelnen etwa bevorzugten Provinz, sondern zahlreiche Provinzen waren an der hohen Aus-

[1]) J. Wolf, Finanzarchiv 1888 S. 249 ff.

beute beteiligt. Wir nennen die Provinzen Posen, Westpreussen, Pommern und Sachsen. Ihnen reihen sich an die Königreiche Sachsen und Bayern. Dem gegenüber ist festzuhalten, dass 1887 für die erste Klasse eine Ausbeute von 10% angenommen wurde. Damals lagen nun die Dinge folgendermassen. Wolf gibt (Finanzarchiv 1888 S. 249) die Ausbeute der vierten Klasse — vielleicht etwas hoch — zu 8¼% die der dritten Klasse zu 8½% und die der zweiten zu 9% an, so dass hiernach ihre Steuerlast eigentlich auf 1,08 M. (statt 0,786 M.), auf 1,113 M. (statt 1,084 M.) und auf 1,179 M., wie es auch in der That bei dieser Kasse geschah, festgesetzt werden musste. Die Verschiebung, welche seitdem eingetreten ist, wird sich am besten aus folgenden Ziffern ergeben. Es zahlt die Ausbeute von 10.6% den Satz von 1,31 M., diejenige von 10% den von 1,179 M., die Ausbeuten der übrigen Klassen stellen sich auf 9,3% und 8,5%. Hiernach müsste heute die zweite Klasse statt 1,179 M. 1,23 M., die dritte anstatt 1,048 M. 1,14 M. und die vierte statt 0,786 M. 1,05 M. an Steuer entrichten. Wenn so nach 1887 die dritte Klasse einen Extravorteil von 0,065 M., die vierte einen solchen von 0,294 M. und die zweite gar keinen genoss, so ist dieser Vorteil zur Zeit bei der vierten Klasse auf 0,264 M. zusammengeschrumpft, während er sich bei der dritten Klasse auf 0,092 M. erhöhte; neu hinzugekommen ist dann ein Extravorteil der zweiten Klasse von 0,051 M. und der ersten von 0,078 M. Uebertragen wir diese Verhältniszahlen auf das Fabrikat, so hat heute die vierte Klasse auf 1 hl r. A. 9,20 M. zu entrichten, die dritte Klasse 11,25 M., die zweite 11,79 M. und die erste 12,30 M. Sie hatten 1887 nach Wolf 9,50 M., 12,25 M. und weiter je 13 M. zu tragen. Die Differenz zwischen der vierten und ersten Klasse ist also von 3,50 M. auf 3.10 M. herabgegangen, einer Entlastung der ersten Klasse von 0,70 M. steht eine solche der vierten von nur 0,30 M. gegenüber. Nun ist aber nicht zu vergessen, dass das Schwergewicht der ersten Klasse und der Ausschlag für den weiteren Gang der Dinge nicht bei der durchschnittlichen Ausbeute der ersten Klasse, sondern bei der höheren Ausbeute liegt, welche von den übrigen Betrieben dieser Klasse mit Erfolg erstrebt werden kann. Es mag im Anschlusse an die gebrachten Zahlen nur noch auf die Thatsache hingewiesen werden, dass nach der neueren Entwicklung, obwohl die Ermässigung der Rohstoffsteuer auf 0,6 bei der vierten Klasse festgestellt worden ist, infolge der Ausbeuteveränderungen die wirkliche Steuerlast 0,75 von derjenigen der ersten Klasse beträgt. Im übrigen liegen die Verhältnisse so, dass dem nominellen Steuerbetrage der übrigen Klassen von 0,8 und 0,9 ein faktischer von rund 0,9 und 0,95 gegenübersteht. Auch hier zeigt es sich, was für ein schwerer Fehler es war, im Gesetze feste Sätze für die Dauer festzulegen und nicht einmal eine periodische Revision vorzusehen, wo infolge rastlos fortschreitender Technik sich alles in Bewegung befand, die Ausbeute einer steten Veränderung unterlag und sich in kurzen Perioden ganz anders gestalten musste. Es darf übrigens nicht vergessen werden, dass der geringe Extravorteil, der den kleinen Betrieben über ihren Ausbeuteausfall zugewendet worden ist, im Sinne des Gesetzes auf die grösseren Unkosten zu verrechnen ist. Die hohe nominelle Steuerermässigung hat seiner Zeit in wissenschaftlichen Werken mehrfach Besprechung gefunden. Am meisten Interesse verdient eine Bemerkung von Laves in Schmollers Jahrbuch 1887 S. 1262. Er sagt, die Differenz im Steuerbetrage zwischen den

grossen und den kleinen Fabrikbetrieben erreiche 1/8 des Werts des unbesteuerten Produktes; ob sich hierbei die grossen Brennereien würden halten können, werde von der Preisbildung des Spiritus abhängen. In der That kam es, zum Teil infolge der Abschwächung der grossen nominellen Vorteile durch die Ausbeuteverschiebung, anders. Zu dieser Abschwächung treten dann noch weitere abschwächende Momente, die wir im vorstehenden bereits berührt haben. Es ist ersichtlich, dass von den mit der Technik des Betriebsplanes zusammenhängenden wirtschaftlichen Fehlern ganz besonders die kleinere Brennerei betroffen wird, welche zumeist nur einen Bottich täglich bemaischt, mit ihr zugleich, wie nur nebenbei bemerkt sei, ärmere oder noch im extensiven Wirtschaftssystem verharrende Landschaften. Diese Gattung der kleinen Brennerei, d. h. die wirklich landwirtschaftliche kleine Brennerei, wirksam zu schützen, geht das Interesse Bayerns, Sachsens und Preussens Hand in Hand. Auch die mit der Beengung der freien Bewegung und mit dem Mangel einer rationellen Ausnutzung der Betriebseinrichtungen bezw. mit der jedesmaligen kostspieligen Neuanschaffung von Bottichen bei einer Betriebserweiterung zusammenhängenden Umstände tragen weiter zur Abschwächung der Steuervorteile bei.

So konnte es aller Voraussicht zum Trotz dahin kommen, dass die Klagen der kleineren Brennerei nicht verstummten, und dass die Zahl der Kleinbetriebe immer weiter zurückging. Der Bestand der kleinen Brennerei der vierten Klasse — die frühere „landwirtschaftliche Brennerei“ — ist in den letzten 5 Jahren noch wieder um 100 Betriebe, nämlich von 788 auf 689 zurückgegangen, während anderseits die Betriebe der ersten Klasse gleichzeitig um mehr als 200, nämlich von 1469 auf 1695 zugenommen haben. Wir kommen zu dem Urteile, dass die durch das Gesetz von 1887 der kleinen Brennerei gewährten Steuervorteile nicht geeignet waren, im Sinne des Gesetzes den Fortbestand der kleinen Brennerei wirksam zu sichern, und müssen uns dahin aussprechen, dass es bedenklich ist, in einer für die Brennerei schwierigen Zeit sich durch diese Vorteile verleiten zu lassen, in die Kategorie der kleinen Brennerei einzutreten. — Zu den Massnahmen zum Schutze des Fortbestehens der kleinen Brennereien gehören auch die Bestimmungen, welche die Entrichtung des Zuschlags anstatt der Maischbottichsteuer gestatten. Wir haben gesehen, dass die vierte Klasse bei 8,5 % Ausbeute 1 hl r. A. zu 9,20 M., mithin 1 l r. A. zu 0,09 M. versteuert. Wenn nun das Gesetz für kleinere Brennereien noch heute nach dem damaligen Ausbeutestande Zuschlagssätze von 0,12 M., 0,14 M., 0,16 M. und mehr festhält, so ist es erklärlich, dass auch die Klasse dieser Brennereien, die sonach in der That etwa den Satz der ersten Klasse zahlen, im stetigen Rückgange ist, d. h., dass immer weniger Brennereien von dieser „Vergünstigung“ Gebrauch machen. Bei diesen Sätzen lohnt es sich bereits, sofern eine Ausbeute von rund 6,5 % erreicht wird, vom Zuschlag zur Maischbottichsteuer überzugehen, sie sind zur Zeit ganz und gar nicht geeignet, die kleine Brennerei gegenüber der Konkurrenz durch die grosse zu schützen. —

Sehen wir indessen ab von diesen Massnahmen, die speziell zum Schutze der kleinen Brennerei ergriffen wurden, und geben wir zu, dass nur das Mass der Vergünstigungen bezw. der Mangel an zeitgemässer Umformung den Rückgang der Betriebe mitverschuldet und die Klagen der kleinen Brenner nicht verstummen lässt, dass aber deswegen die Steuerart, insbesondere die Maisch-

bottichsteuer, noch nicht schlecht gewählt zu sein braucht. Das ist richtig. Wir glauben indessen Grund zu der Annahme zu haben, dass die Beibehaltung der Maischbottichsteuer 1887 ein Fehlgriff war. Diese Behauptung bedarf des Beweises, weswegen wir nunmehr in die allgemeine Besprechung der Maischbottichsteuer eintreten. Ihre Beibehaltung ist, wie schon bemerkt, damit begründet worden, dass es dem Bestehen der seit mehr als 65 Jahren in Geltung befindlichen Maischbottichsteuer zu danken sei, dass das Brennereigewerbe sich gerade auf dem auf den Kartoffelbau angewiesenen Sandboden der östlichen Teile Deutschlands besonders entwickelt habe und für diese Gegenden einer der wichtigsten Kulturfaktoren geworden sei. Deshalb behielt der Gesetzentwurf, den weitaus meisten der lautgewordenen Wünsche von Interessenten und Sachverständigen folgend, die Maischbottichsteuer für die landwirtschaftlichen Brennereien bei. Die obige Begründung, welche bedingungslos der Maischbottichsteuer die geschilderte Wirkung zuschreibt, ist doch recht anfechtbar, selbst wenn sie von Sachverständigen unterstützt wurde. Die Empfehlung von interessierter Seite hat nicht viel Beweiskraft. Die Sachverständigen der Landwirtschaft aber sehen leicht einen Gegenstand zu einseitig, mehr nach dem Nutzen als nach dem Nachteil, an, weshalb die Angelegenheit sich dann auch so gern nach der Richtung des letzteren bewegt. Das Prosperieren einer Industrie hängt davon ab, ob der Boden dafür vorhanden ist. Dieses ist nicht der Fall, wenn nicht ein Bedarf vorhanden ist. Wenn sich nicht dieser Bedarf ergeben hätte, hätte sich trotz des Anreizes durch die Maischbottichsteuer die Branntweinindustrie niemals entwickeln können, am allerwenigsten zu dem bisherigen Umfange. Mithin hätte das Brennereigewerbe sich auch nicht auf dem auf den Kartoffelbau angewiesenen Sandboden der östlichen Teile Deutschlands besonders entwickelt, wäre für diese Gegenden niemals ein Kulturfaktor geworden. Sobald indessen ein Bedarf hervorgetreten ist, ist die Grundlage gegeben für die Entwicklung einer Industrie. Als der Bedarf da war, bedurfte es nicht der Maischbottichsteuer zum Prosperieren der Brennerei. Für das Tempo und den Grad der Entwicklung, für das Prosperieren des Einzelbetriebes wie der Gesamtindustrie sind dann weiter massgebend die gesamten Produktionsbedingungen, d. h. in der Hauptsache die gesamten Produktionskosten. Zu den letzteren muss auch die Maischbottichsteuer gerechnet werden, zumal da der Steuerzahler nicht weiss, bis zu welchem Betrage sie ihm im Wege der Rückwälzung wieder erstattet wird. Der Bedarf als Vorbedingung für das Prosperieren der Branntweinindustrie hatte nun in den ersten Decennien des vorigen Jahrhunderts besondere Dimensionen angenommen. Die Erfahrungsthatsache, dass grosse Kriege den Branntweingenuss fördern, kam der Branntweinindustrie nach 1815 sehr zu statten. Dazu kam die ungewöhnliche Bevölkerungszunahme, welche zu jener Ausdehnung des Schnapsgenusses des einzelnen noch eine Erweiterung des Trinkkonsums im allgemeinen zur Folge haben musste. Verschiedene andere Momente spielten dann weiter noch mit[1]). Infolge einer grossen Missernte in Russland war im Anfang der 30er Jahre der Bedarf an Kartoffelbranntwein dort ein so grosser, dass die preussische

[1]) Der Abgeordnete Schumacher im Reichstage über die Verbreitung des Kartoffelspiritus 1816 — J. Wolf, Finanzarchiv 1887 S. 338.

Regierung freundnachbarlich den Export nach Russland anregte und entsprechend förderte. Dann trat mit verbesserten Verkehrsmitteln der Bedarf entfernterer Gegenden ohne entwickelte Branntweinindustrie hervor. Der Kartoffelspiritus fand schlanken Absatz und bewegte sich zur See oder zur Eisenbahn in entferntere Landgebiete. Den Anlauf zu ihrer Entwicklung nahm die Kartoffelbrennerei indes bereits unter dem Blasenzins, einer lästigen und drückenden Fabrikatsteuerform. Aber es waren eben die Grundlagen für das Prosperieren der Industrie da, nämlich der stark hervortretende Bedarf. Die Verwendung der Kartoffel für Brennzwecke, die längst nicht unbekannt war, ergab sich nun als des billigsten Produktionsmaterials naturgemäss von selbst aus den bekannten wirtschaftlichen Motiven. Sie hatte in den 20er Jahren mit den übrigen landwirtschaftlichen Rohprodukten nur einen minimalen Wert. Nach der Generalnachweisung der Durchschnittspreise in Garnisonstädten des Potsdamer Regierungsdepartements (Regierungsamtsblatt von 1826, Stück 3) war der Preis der Kartoffeln („Erdtoffeln") in Belzig, Jüterbog, Rathenow und Templin auf 7 Sgr. 6 Pf., in Schwedt a. O. auf 8 Sgr. gesunken. Sonach hätten, selbst wenn die Branntweinindustrie nicht unter dem Drucke einer Steuer gestanden hätte, schon rein die wirtschaftlichen Motive für die Verarbeitung des billigsten Rohmaterials gesprochen und zwar entsprechend der Dringlichkeit bezw. Steigerung des Bedarfs in entsprechend grossen Quantitäten. Ganz unabhängig von der Steuerart ergab es sich schon von selbst als das rationellste, die Kartoffeln auf Branntwein zu verarbeiten und zu dem Zwecke eventuell solche anzubauen. Als förderndes Element kam noch der Geldbedarf des Landwirts hinzu, denn die Naturallöhne wurden immer mehr durch Geldlöhne abgelöst, und dazu lastete auf dem Lande der Druck ausserordentlich hoher und bar zu entrichtender Steuern zum Teil von der Kriegszeit her, zum Teil infolge der Unterhaltung einer grossen Armee gegenüber den unaufhörlichen Kriegsgelüsten Frankreichs. Es ist nur natürlich, wenn unter diesen Umständen die gute Gelegenheit, durch die Brennerei zu Barmitteln zu kommen, nach Möglichkeit ausgenutzt wurde. Und ferner — auch hierüber hinaus hätten, zumal bei schon einsetzender Konkurrrenz, allein die wirtschaftlichen Motive dahin geführt, die grossen, ziemlich früh auftretenden technischen Erfindungen [1]) nutzbar zu verwerten und aus dem Rohmaterial im Wege der Ausbeute ein möglichst grosses Quantum Fabrikat zu erzielen. Jedenfalls wird nicht gesagt werden können, dass die Verhältnisse in der Branntweinindustrie, die Vorbedingungen für ihr Aufblühen und der Gang der weiteren Entwicklung grundsätzlich anderer Art gewesen seien, wie bei jeder anderen lebensfähigen Industrie. Mithin hätten auch allein schon die wirtschaftlichen Motive die Ausbreitung der Brennerei und insbesondere über die dürftigen Flächen des Ostens gefördert. Ein anfangs recht vorteilhaftes, aber nicht notwendig mit einer bestimmten Steuerart, also der Rohstoffsteuer, verbundenes Prämienwesen (eine solche Prämie wäre auch bei dem auf Normen aufgebauten Blasenzins denkbar gewesen) leistete nun seit 1826 den wirtschaftlichen Motiven und der Ausdehnung der Branntweinproduktion über den heimischen Bedarf hinaus noch weiter Vorschub, verbesserte die Qualität und steigerte noch künstlich die Nachfrage. — Als nun 1820 die Maischbottichsteuer ein-

[1]) Schon unter dem Blasenzins wurde der Pistoriussche Brennapparat erfunden.

geführt wurde, fand sie eine lebensfähige Branntweinindustrie vor. War naturgemäss bis dahin schon eine Differenzierung zwischen den Einzelbetrieben eingetreten, so musste diese nunmehr verschärft oder abgeschwächt werden, je nachdem es gelang, im Ausbeutewege an Steuer zu sparen. Hätten die Betriebe, frei von Steuer, ein Interesse an der möglichsten Ausnutzung des Rohstoffs gehabt, so hatten sie jetzt ein höheres, aber eben auch nur ein höheres. Sie hatten auch unter dem Blasenzins schon ein solches und nahmen es wahr mit Apparaten, die auf den Schnellbetrieb eingerichtet waren; aber dieses geschah gegen die Absicht des Gesetzes und wurde durch häufige Aenderungen des Blasenzinssystems bekämpft. Die Maischbottichsteuer sanktionierte nun die Steuerersparung mittels verbesserter Technik. Es wurde gesetzlich die Möglichkeit gefördert, die im Ausbeutewege erzielte Steuerersparung aufzurechnen gegen die übrigen Produktionskosten, d. h. diese im einzelnen und im ganzen herabzumindern. Standen zwei Betriebe in engerer Konkurrenz, so konnte der eine einen Vorsprung vor dem anderen erlangen, wenn es ihm gelang, dem anderen gegenüber nunmehr auch noch an Steuer zu sparen, wo er sonst nur ein Interesse hatte, am Rohmaterial und an den generellen Unkosten zu sparen. Sein Interesse, unter Einführung neuer Apparate und sonst die Technik insbesondere zu verbessern, wurde mithin dringender. Der Konkurrenzkampf zwischen beiden wurde durch das neue Moment der Maischbottichsteuer vergrössert, auf die Spitze getrieben. Und wie im kleinen, so im grossen, wie im einzelnen, so im ganzen, als mit Verbesserung der Transportmittel die Betriebe sich näher rückten und mit ihr die Konkurrenz, nachdem die Produktion bereits einen gewissen Umfang angenommen hatte. Wenn dann auch der Anbau der Brennkartoffeln ausgedehnt wurde auf immer billigere Böden, d. h. auf immer dürrere Flächen des Ostens, so können wir im Widerspruch zu der Begründung des Gesetzentwurfs doch nur die Meinung vertreten, dass es nicht allein dem Bestehen der Maischbottichsteuer zu danken ist, dass die Brennerei sich gerade auf dem Sandboden des deutschen Ostens entwickelt hat, dass vielmehr die Maischbottichsteuer diese Entwicklung, die sich auch sonst Bahn gebrochen hätte, nur an ihrem Teile mitgefördert hat. Und wir stehen nicht an, zu behaupten, dass diese Entwicklung eine Richtung angenommen hat, die für die Gesamtheit der Landwirtschaft nicht einmal nützlich war. Die Maischbottichsteuer war vor 1887 nicht eigentlich mit einer Abstufung versehen. Die Folge war, wie wir festgestellt haben, dass die kleineren Brennereien kleinerer Güter gegen die Konkurrenz der grossen sich nicht halten konnten, da eine weit grössere Steuerlast auf ihnen lag. Das beste äussere Kennzeichen für die damalige Lage ist wohl das, dass der Bestand der kleinsten und kleinen Betriebe in den sieben östlichen Provinzen Preussens in der Zeit von 1845—85/86 von 591 auf 35 bezw. von 2185 auf 379 zurückgegangen war, während sich die Zahl der grossen Betriebe von 115 auf 1452 vermehrt hatte[1]). Der Gesamtbestand der Brennereien war von 4778 auf 3353 zurückgegangen, es hatten mithin 1425 Brennereigüter den Brennereibetrieb eingestellt. Das Eingehen fast eines Drittels des alten Bestandes der Brennereien war identisch mit einem Zurückweichen des Brennereibetriebes aus weiteren Kreisen der Landwirtschaft, mit

[1]) Anlage B zum Gesetzentwurf von 1887.

einem Rückzug des Kartoffelanbaues zu Brennzwecken aus weiteren Gebieten des deutschen Ostens. Dafür hatte eine Konzentration des Kartoffelanbaues für Brennzwecke auf bestimmte Stellen stattgefunden. Diese Stellen hatten sich gehäuft: es waren Grossbetriebe entstanden, die allmählich sich zu einer ausserordentlichen Anzahl entwickelten und der Herd der schliesslichen Ueberproduktion wurden. Im allgemeinen Interesse der Landwirtschaft aber dürfte diese Entwicklung, welche die Maischbottichsteuer an ihrem Teile mitgefördert hat, schwerlich gelegen haben. Im Jahre 1887 suchte man dann, ohne die Schädlichkeit der Maischbottichsteuer erkannt zu haben, dem Uebel durch eine umfangreiche Steuerstaffelung abzuhelfen. Aber das Uebel lag nicht sowohl in Aeusserlichkeiten, sondern an dem innersten Wesen der Steuer. Da nun durch äusseres Beschneiden der Kern der Dinge nicht getroffen wurde, die Ursache des Uebels vielmehr bestehen blieb, so konnten auch die Dinge innerlich nicht gesunden. Die Staffelung blieb, wie wir sehen, problematisch. Die besonders aufstrebenden Betriebe der ersten Klasse entgehen ihr. Das Kennzeichen der neueren Entwicklung ist deshalb etwa das gleiche wie das der Periode vor 1887. Wir haben gesehen, dass in dem Zeitraume von 1895 96—98 99, also in 4 Jahren, die Zahl der Brennereien der vierten Klasse von 788 auf 667 zurückgegangen ist, während anderseits die Zahl der erstklassigen Brennereien von 1469 auf 1699 und unter ihnen die Zahl der Betriebe mit einer Erzeugung über 2000 hl von 85 auf 157 zugenommen hat. Die Zustände in der landwirtschaftlichen Brennerei sind also unter der Maischbottichsteuer, ob sie nun mit oder ohne Staffelung versehen war, wesentlich dieselben geblieben. Sie laufen auf unbedingte Abstossung der kleinen Brennerei unter Förderung der Grossbetriebe hinaus. Nun ist allerdings zuzugeben, dass auch unter der Fabrikatsteuer der Entwicklungsgang der Brennerei rein auf Grund der wirtschaftlichen Motive sich nach der gleichen Richtung bewegt hätte, sowohl was den Umfang der Produktion als auch die Konkurrenz im einzelnen und im ganzen betrifft. Aber es ist zu betonen, dass diese Steuer ein neutraler Faktor gewesen wäre, der die Entwicklung der Brennerei zwar nicht gehindert, aber auch nicht selbständig gefördert hätte. Der Rekord der ersten Klasse würde von ihr eher getroffen werden zum Vorteil der Kleinen. Die Entwicklung wäre langsamer gegangen und in den 80er Jahren noch nicht so weit gediehen, als sie es war. Die Brennerei würde auch heute noch vermutlich ein anderes Aussehen haben, wir würden noch weit mehr Mittel- und Kleinbetriebe nachweisen können und die aristokratische Demokratie Laves würde mit dem Zustande zufriedener sein[1]). Trotz aller Lobpreisungen auf die Maischbottichsteuer können wir unser Urteil nur dahin abgeben, dass die alte wissenschaftliche Forderung nach der Fabrikatsteuer recht behalten hat. Und selbst wenn man die Bedenken wegen der Schädigung der kleinen Betriebe unter Preisgabe dieser fallen, die Einführung und die Wirksamkeit der Maischbottichsteuer im Hinblick auf die grösseren Interessen der Industrie aber als förderlich bestehen

[1]) Die Schwächen der heutigen Kontingentierung hätten sich unter der Fabrikatsteuer eher fühlbar gemacht und wären vielleicht eher abgestellt worden, da nicht Steuerersparungen, wie bei der Maischsteuer, die jeweiligen Nachteile der Kontingentierung auszugleichen vermochten.

lassen möchte, so muss man dem doch entgegenhalten, dass es ein Unterschied ist, in welchem Stadium der Entwicklung der Industrie ein so wirksamer Faktor thätig ist. Im Stadium der Ueberproduktion, wie sie 1887 vorhanden war, musste sie nur noch weiter das raffinierte Bestreben auf Herabminderung der Kosten, d. i. aber die weitere Ueberproduktion bis zur Unrentabilität fördern und somit die durch die Störung des richtigen Verhältnisses von Angebot und Nachfrage entstandenen Schwierigkeiten für das Bestehen auch der ersten Maischklasse, wie überhaupt der gesamten Industrie, noch vermehren. Es war in jedem Falle ein Fehler, dass sie im Jahre 1887 nicht durch die neutrale Fabrikatsteuer ersetzt wurde. Es war nicht nur aus jenen Gründen ein Fehler, dass die Maischbottichsteuer beibehalten wurde. Es war auch eine Inkonsequenz gegenüber den übrigen Einrichtungen des Gesetzes von 1887. Auf der einen Seite die beschränkenden Bestrebungen der Kontingentierung und auf der anderen der fördernde — besonders die erste Klasse — und antreibende Faktor der Maischbottichsteuer, das sind Gegensätze, die sich nicht vertragen. Die Kontingentierung ist die Negation der Maischbottichsteuer und umgekehrt. Wie im II. Kapitel schon angedeutet, kann der Umfang des Kontingents korrigiert werden durch die Maischbottichsteuer. Eine Brennerei, welche mit ihrem Kontingente nicht oder noch nicht zufrieden ist, vermag durch die Hebung der Ausbeute (Einführung des Hefenlüftungsverfahrens) und die damit verbundene Steuerersparung sich gegenüber einem gleich hoch kontingentierten Betriebe einen Extravorteil zu verschaffen, mithin, ohne dass sich ihr Gewinn verkürzt, ein grösseres Ueberkontingent zu erzeugen, was die gleiche Wirkung haben muss, wie eine entsprechende Erhöhung des Kontingents. Die Maischbottichsteuer verhilft somit der Brennerei dazu, ihr Kontingent selbständig zu erhöhen. Versuchen wir, diese Behauptung an einem Beispiele zu beweisen. Zwei erstklassige Brennereien haben im Jahre 1894/95 das gleiche Kontingent und die gleiche Ausbeute gehabt. In diesem Jahre stand der Preis für kontingentierten Branntwein auf 50,9 M., für nichtkontingentierten auf rund 31,4 M., so dass sich der Preis für 1 hl r. A. schlechthin auf 44,4 M. stellte. Beide Brennereien arbeiteten unter denselben Bedingungen, hatten mithin die gleichen Produktionskosten in allen Einzelpositionen. Sie setzten sich zusammen aus 13,10 M. Steuer, 18,70 M. für das Rohmaterial und 9,50 M. entfielen auf die generellen Unkosten. Beide Brennereien konnten somit ohne Verlust ein Ueberkontingent herstellen, welches dem Kontingent gleichkam, der Durchschnittspreis auf 1 hl r. A. stand dann den Produktionskosten von 41,3 M. gleich. Nun gelang es dem einen Betriebe, mit Hilfe eines tüchtigen Brennmeisters oder auf Grund einer technischen Erfindung auf eine Ausbeute von 12,5 % zu kommen. Ihr Steuerbetrag reduzierte sich sonach auf 10,45 M., also um 2,65 M., so dass sich ihre Produktionskosten auf 38,65 M. verringerten. Wenn sie den Gewinn nicht bar erheben wollte, so konnte sie ein entsprechend grösseres Ueberkontingent herstellen. Das heisst, während sie bis dahin Kontingent und Ueberkontingent nur im Verhältnisse von 1 zu 1 erzeugen konnte, war sie nunmehr in der Lage, zu einem Verhältnisse von 1 zu 2 (etwa) überzugehen. Oder das Verhältnis von Kontingent zum Ueberkontingent verschob sich für sie von 2 zu 1 in entsprechender Weise. Aehnlich wie die Kontingentierung musste auch jede weitere gesetzliche Massnahme, welche die Hemmung der Produktion bezweckte (Brenn-

steuer), durch die Maischbottichsteuer eine Korrektur erfahren. Diese Möglichkeit konnten sich nun wieder ganz besonders die grösseren Betriebe nutzbar machen, da gerade sie unter der Maischbottichsteuer die Ausbeutetechnik am meisten zur Entfaltung zu bringen vermochten und einen Grund dazu hatten. Schliesslich darf auch das sittliche Moment nicht ausser Acht bleiben. Die Maischbottichsteuer hat die bedenkliche Eigenschaft, zum Betrügen, nämlich zum Ueberschöpfen im grossen Masse zu verleiten. Der Betrag der Defraudationsstrafgelder und die Zahl der Straffälle ist weit beträchtlicher, als vielleicht angenommen wird. Es wäre erwünscht, hierüber auf dem Wege der Statistik beweiskräftiges Material zu erhalten. Als ein Fortschritt, an den sich gewisse Hoffnungen knüpfen, ist es zu betrachten, dass sich in den Kommissionsverhandlungen 1902 die allgemeine Stimmung gegen die Maischbottichsteuer und für die Fabrikatsteuer erhob. Die Klärung hatte sich aber leider nicht durchweg in den Köpfen der Mitglieder vollzogen, deren Parteien sich sonst als die berufenen Anwälte der Landwirtschaft fühlen, während das Zentrum und die Linke einig waren. Auch hier zeigte sich, dass die Landwirtschaft ihr eigenstes Interesse nicht versteht. Der energische Vorstoss gegen die Maischsteuer ist dem Zentrumsabgeordneten Müller-Fulda zu danken. Wenn auch der Vertreter Bayerns sich entschieden für die Maischsteuer ausgesprochen hat, so dürfte ihr Schicksal doch besiegelt sein, sobald die z. Z. überlasteten gesetzgebenden Faktoren sich mit dem Gegenstande näher beschäftigen können[1].

Die gesetzlichen Massnahmen des Jahres 1887 wollten der kleineren Brennerei die Möglichkeit des Fortbestehens verschaffen und schufen deshalb die Staffelung der Maischbottichsteuer, welche der geringeren Ausbeute und den grösseren Unkosten Rechnung tragen sollte. Wir haben in vorstehendem darzulegen versucht, aus welchen Gründen die als Entschädigung für die geringere Ausbeute zu verrechnenden Steuervorteile ihre Wirkung verfehlen mussten. Wir kommen nunmehr zu dem Kapitel der Unkosten. Auf diesem Gebiete liegt der zweite, der schwerwiegendere von den beiden Gründen, welche die kleine Brennerei gegen die grosse nicht aufkommen lassen. Es ist bereits gezeigt worden, welche Beträge aus der Steuerermässigung die kleine Brennerei auf die grösseren Unkosten anzurechnen hat. Sie sind gering. Für die Beurteilung der Produktionskosten ist zunächst von allgemeinem Wert eine Bemerkung Conrads in seinem Jahrbuche 1887 (S. 6 f.). Er beruft sich auf eine Berechnung des Fabrikanten Wrede-Peine, welcher die Produktionskosten für 1 hl r. A. auf 36,34 M. angibt. Hiernach würde im Jahre 1886 bei einem Spirituspreise von 37 M. die beste Brennerei noch auf einen kleinen Gewinn haben kommen können. Weiteres Material über die Höhe der Produktionskosten brachte dann die Begründung des Gesetzentwurfs von 1895. Die betreffende amtliche Zusammenstellung, welche nebenbei die Produktionskosten auch der kleineren Betriebe an der Hand des Normalsteuersatzes zu berechnen unter-

[1]) Während der Streit um die Maischsteuer heftig entbrannte, als läge an ihr das ganze Unheil, war auf dem Gebiete der Kontingentierung alles ziemlich still, als wäre hier alles in Ordnung. Und doch liegen hier die grössten Schwächen. Aber bar der nötigen wirtschaftlichen Schulung vermag man es nicht, die — heute allerdings komplizierteren — wirtschaftlichen Dinge im Zusammenhange anzusehen, sich von der Einseitigkeit loszumachen, das ist von der Halbheit, und die bedeutet in unserem Falle nichts.

nimmt, ist aber ganz unwissenschaftlich und nur wenig zu gebrauchen. Sie kommt zu einer unmöglichen Produktionskostenhöhe. Diese Zusammenstellung, aus der hauptsächlich nur das eine verwertbar ist, dass sie die Höhe der generellen Unkosten zu Beträgen angibt, die zum Teil passieren können, hat bereits von wissenschaftlicher Seite ihre Kritik erfahren, so von Paasche (a. a. O.). Von Interesse für die Höhe der Produktionskosten ist dann weiter eine Angabe von Laves (a. a. O. S. 1240) über die Höhe des Anlagekapitals einer Brennerei. Er stellt den Wert einer Brennerei von 800 hl jährlicher Produktion einschliesslich des Gebäudewerts auf 36,000 M. fest. Er berechnet, dass hiernach auf 1 hl 45 M. entfallen, dazu kämen 15 M. laufendes Betriebskapital, so dass bei mittleren Brennereien 60 M., bei grossen 50 M., bei kleinen aber 70 M. auf 1 hl entfielen. Bei Beratung des Gesetzentwurfs von 1895 kam im Reichstage die Frage der Höhe der Produktionskosten zur näheren Erörterung. Der damalige preussische Finanzminister stellte dabei die Lehre auf, dass sich der Preis eines grossen inländischen Konsumartikels nicht immer nach den höchsten Produktionskosten der schlechtesten Fabriken, sondern in der Regel nach dem Durchschnitt der Produktionskosten bestimme. Und Paasche (a. a. O.) acceptiert diese Theorie. Wir werden zunächst zu untersuchen haben, ob diese Lehre für die Branntweinsteuer zutraf. Die Branntweinerzeugung befand sich damals noch immer im Zustande der Ueberproduktion. Es sollten ja die Ueberbestände durch besondere Mittel ins Ausland abgeleitet werden. Es war somit immer noch ein Ueberangebot vorhanden, d. h. die Störung des richtigen Verhältnisses von Angebot und Nachfrage als der Grundlage, auf der sich die Preisbemessung vollzieht, war noch nicht beseitigt. Das Uebergewicht bei der Preisabwägung war mit eintretendem Ueberangebot auf den nachfragenden Konsumenten übergegangen und befand sich noch bei ihm. Es richtete sich mithin nicht sowohl der Preis nach den Produktionskosten, sondern die Produktionskosten richteten sich vielmehr nach dem Preise, den der nachfragende Konsument zu zahlen geneigt war. Das heisst diejenigen Betriebe, die im Preise nicht mehr Deckung fanden für ihre Produktionskosten, stellten den Betrieb ein, soweit die Verzinsung des Anlagekapitals es zuliess. Wenn nun also eine Brennerei in schwieriger Zeit unter einem besonders niedrigen Preise den Betrieb wie sonst fortsetzt, so ist anzunehmen, dass sie noch so ziemlich auf die Produktionskosten zu kommen vermag. Der Preis kann in diesem Falle den Produktionskosten des Durchschnitts der schlechtesten Brennereiklasse gleich gesetzt werden, keineswegs aber dem Durchschnitt der Produktionskosten allgemein. Wir erhalten auf diese Weise die Möglichkeit, die Produktionskosten der schlechtesten Betriebe ohne die Angaben von interessierter u. s. w. Seite ermitteln zu können. Selbstverständlich ist dabei der Schutz zu bedenken, den die Kontingentierung der Brennerei gewährt und das Mass, in welchem dieser Schutz in Anspruch genommen wird. Wenn die Brennerei das normale Ueberkontingent herstellt, so ist anzunehmen, dass im Durchschnittspreise zwischen 50er und 70er die Höhe der Produktionskosten zu suchen sein wird. Wählen wir hiernach für unsere weiteren Untersuchungen z. B. das Jahr 1894/95. Der Durchschnittspreis für 1 hl r. A. stellte sich auf nur 44,40 M., nämlich $\left(\frac{50{,}9 + 50{,}9 + 31{,}4}{3}\right)$. Unter diesem Preise hielt die wenig widerstandsfähige und auf die Preishöhe recht

empfindlich reagierende kleine Brennerei der vierten Grössenklasse mit einer Ausbeute von 7,6 % [1]) den Betrieb aufrecht. Die Rechnung stellt sich nun im einzelnen folgendermassen:

1. Maischbottichsteuer (von 1050 l = 0,8 hl = 8,25 M. auf 1 hl r. A.) = 10,30 M.

2. Rohmaterial. Zu 100 l Maischraum durchschnittlich 90 kg Kartoffeln und 3 kg Gerste. Damaliger Kartoffelmarktpreis 23,7 M. für 100 kg und Marktpreis der Gerste 123 M. für die Tonne. 94,5 kg Kartoffeln, 3,85 kg Gerste. 1000 l = 25 M., 1310 l = 1 hl r. A. = 32,75 M. Hiervon geht ab der Schlempewert von 1179 kg (1050 : 945 = 1310 : 1179) zu 0,70 M. für 100 kg Kartoffeln mit im ganzen 8,25 M., so dass das Rohmaterial einen Produktionskostengegenstand von 24,50 M. repräsentiert. Es würden sonach noch

3. 9,60 M. auf die generellen Unkosten dieser Betriebe entfallen sein.

In dem Masse, wie nun eine Brennerei an diesen Produktionskosten einem anderen Betriebe gegenüber zu sparen vermag, verbessert sich begreiflicherweise ihre Position. Dieses Sparen kann aber, wie ersichtlich, auf die verschiedenste Weise geschehen. Es kann bei allen Positionen gespart werden, ist dieses aber nicht möglich, so wird doch an der einen oder anderen Stelle eine Herabminderung der Kosten eintreten können. Ja, wenn die Kosten bei der einen Position unverhältnismässig hoch sein sollten, so kann durch eine entsprechende Herabminderung an anderer Stelle ein Ausgleich erfolgen. Betrachten wir dagegen die erstklassige Brennerei. Sie hatte 1894/95 eine Ausbeute von 10 %, das bedeutet einen Maischsteuerbetrag von 13,10 M. Das Rohmaterial (Kartoffeln 64 M., Gerste 11,05 M. = 75,05 M., 1000 l = 25 M., hiervon ab der Schlempewert mit 6,30 M.) kostete 18,70 M. Mithin bleiben noch zur Verfügung 12,60 M. Arbeitet die Brennerei als bessere im Sinne der Begründung zum Gesetzentwurf von 1895 mit 6 M. generellen Unkosten, so verbleibt noch ein Reingewinn von rund 6,50 M. auf 1 hl r. A. Diesem grossen Unterschiede in der Prosperität suchte die Maischbottichsteuerstaffelung mit einer Steuerdifferenz von 2,80 M. gerecht zu werden. Ihr steht allein schon eine Ersparung am Rohmaterial von 5,80 M. gegenüber. Diesen Faktor im Stadium grösster Konkurrenz bei einem Ausgleich der Produktionskosten unberücksichtigt zu lassen, musste bedenkliche Folgen nach sich ziehen. Hiernach wird ohne weiteres auch wieder klar werden, dass eine gründliche Lösung der Branntweinsteuerfrage sich nicht durch Reformen auf einem einzelnen herausgelösten Gebiete, sondern nur im Zusammenhange mit entsprechenden Reformen auch auf allen anderen Gebieten ermöglichen lässt.

Da nach den grossen Mitteln des Jahres 1887 ein grundsätzlicher Umschwung in den Verhältnissen der Brennerei nicht eingetreten war, so trat im Jahre 1895 die Gesetzgebung von neuem in Thätigkeit, um mit kräftigeren und zum Teil neuen Mitteln einzugreifen. Um speziell den Schutz der kleineren Betriebe gegenüber den grösseren zu erweitern, wurde eine neue Steuer von dem Betriebsumfange eingeführt, die Brennsteuer [2]). Für gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe nach gleichen Sätzen bemessen, wollte sie progressiv

[1]) Die sehr niedrige Ausbeute dieses Jahres ist nicht sowohl auf mindere Technik, als vielmehr auf den geringen Stärkegehalt der Kartoffeln zurückzuführen; auch die erste Klasse kam nicht über eine Ausbeute von 10 % hinaus.

[2]) Ursprünglich nur bis 30. September 1901 bewilligt.

ansteigend die grössere Produktion mit höheren Beträgen treffen, die kleine Produktion sollte bis zu einem gewissen Umfange ganz frei bleiben. Ihre Einführung wurde dem Reichstage gegenüber von dem damaligen preussischen Finanzminister mit der grösseren Leistungsfähigkeit der grösseren Betriebe begründet. Sie setzt also die Leistungsfähigkeit eines Betriebes voraus und wendet sich deshalb an die grösseren Brennereien. Nun ist aber, wie wir bereits gesehen haben, die Leistungsfähigkeit einer Brennerei durchaus nicht identisch mit ihrem grossen Betriebsumfange, sie hängt vielmehr eher mit dem Betriebszweck zusammen. Eine Brennerei, welche auf Grund ehemaligen extensiven Betriebes ein niedriges Kontingent erhalten hat, so dass der augenblickliche Besitzer, welcher das Gut in intensivem Zustande übernommen hat, alle Vorteile aus dem Kontingent u. s. w. darangeben muss, um das Gut in diesem Zustande zu erhalten, eine solche Brennerei ist nicht, und wenn ihr Umfang auch noch so gross ist[1]), durchaus leistungsfähig, sondern nur bei hohen Preisen. Von diesem Standpunkte aus müssen wir sagen, dass die bisherige Brennsteuer eine Schädigung des spezifisch landwirtschaftlichen Zweckes bedeutet, welche die Schwierigkeiten, unter denen die rein landwirtschaftliche Brennerei schon litt, noch vermehrt. Und je mehr diese den guten und schlechten Zweck gleichmässig treffende Steuer pointiert und verschärft wird, um so fühlbarer muss sie gerade dem rein landwirtschaftlichen Zwecke werden, so dass, was bestimmt schon heute vorauszusagen ist, die Klagen dieser Brenner, wenn man die Ungleichheiten durch das bisherige Brennsteuersystem weiter „ausgleichen" will, auch ferner nicht aufhören werden. Der industrielle Zweck dagegen vermag sich infolge des ihm durch die Kontingentierung und die Maischsteuer gewährleisteten wirtschaftlichen Uebergewichts dieser Steuer im weitesten Masse, bei fehlender Kontingentierung durch Dezentralisation, ganz zu entziehen. Ersparung bei der Maischsteuer oder Vorteile beim Kontingent können die Brennsteuer bis zu einem entsprechenden Betrage jederzeit wieder unwirksam machen. Da aber, wo der rein landwirtschaftliche Zweck s. Z. mit dem richtigen Kontingente bedacht worden ist, greift die bisherige Brennsteuer störend und schädigend ein, indem sie auch innerhalb des Kontingents die Produktion trifft, obwohl der rein landwirtschaftliche Zweck ein natürliches Recht für sich beanspruchen könnte, innerhalb eines angemessenen Kontingents sich frei bethätigen zu können[2]). Anderseits werden die untersten Grössen der Brennerei von der Brennsteuer ganz frei gelassen, mit ihnen ein grosser Bruchteil der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien überhaupt, da sie nicht auf eine entsprechende Jahresproduktion kommen. Diese Brennereien sind somit in der Lage, weit über ihre Verhältnisse und Bedürfnisse, weit über das normale Ueberkontingent hinaus straflos den Betrieb auszudehnen. Diese Möglichkeit ist, wenn das Kontingent dem reellen landwirtschaftlichen Bedürfnisse entspricht, schwerlich am Platze. Die Mängel des Systems beruhen darauf, dass man wieder zu einseitig vorging. — Dieses neue Mittel, die Brennsteuer, trat von nun an als Heilmittel gegenüber den Schäden in den

[1]) Mit fortschreitendem Uebergang zum intensiven Betriebe müssen sich diese Fälle mehren.

[2]) Und obwohl die landwirtschaftliche Bestimmung der Brennerei schlechthin in der Begründung des Gesetzentwurfs von 1887 noch besonders hervorgehoben wurde.

Vordergrund. Aber noch mehr wie bei der Staffelung der Maischsteuer fehlte hier der richtige Ernst, sie wirksam auszugestalten. Die Brennsteuer sollte deshalb auch nur der Verschiedenheit der generellen Unkosten „Rechnung“ tragen, und in der Begründung des Gesetzentwurfs von 1895 wird betont, dass gegenüber der grossen Verschiedenheit der generellen Unkosten im Grad der Abstufung nicht zu weit gegangen sein dürfte. Nach Angabe der Statistik (Tabelle VI) hat im Jahre 1899/1900 das Gros der brennsteuerpflichtigen Erzeugung einen Brennsteuerbetrag von ½ M. bis 1½ M., im Durchschnitt 1 M. auf 1 hl r. A. getragen, so dass sich die Produktionskosten der erstklassigen Brennerei in unserem Falle von 37.80 M. auf 38,80 M. erhöhen würden unter Schmälerung des Gewinns von 6,50 M. auf 5,50 M. Es steht mithin der Differenz beim Rohmaterial von 5,80 M. eine Steuerdifferenz von 2.80 M. und einer Differenz bei den generellen Unkosten von 3,60 M. (mindestens) eine Steuerdifferenz von 1 M., im Ganzen mithin einem Nachteil von mindestens 9,40 M. ein Steuervorteil von 3,80 M. gegenüber, so dass es des Nachdrucks durch die Nachteile bei der Kontingentierung gar nicht bedurfte, um zu erreichen, dass die kleine Brennerei von der Konkurrenz der stärkeren Betriebe erdrückt werden musste. Dieser Prozess musste sich bei guten und schlechten Preisen unfehlbar allein schon infolge des mangelhaften Schutzes vollziehen, der jener auf den zuletzt berührten Gebieten zu teil wurde. Sollen die kleinen Brennereien wirklich erhalten werden, so muss sich die Gesetzgebung kräftigerer Mittel bedienen. Sie müssen in der Konkurrenz den Betrieben der ersten Klasse gleichgestellt werden, d. h. der Produktionskostenunterschied muss möglichst abgeschwächt werden. Von einer unberechtigten Rückständigkeit der Technik der Betriebe der unteren Maischsteuerklassen, der ein Schutz zu versagen wäre, kann heute nicht wohl mehr die Rede sein. Die Konkurrenz hat den heute noch mitkonkurrierenden Kleinbetrieben schon eine entsprechende Technik aufgenötigt. Es sind nicht die mit der schlechten, sondern die mit der kleinen Brennerei verbundenen Umstände, welche eine bessere Ausbeute nicht zur Entfaltung kommen lassen und die Herabminderung der generellen Unkosten verhindern. Sollen diese kleinen Betriebe nun aber dafür bestraft werden, dass gerade sie aus landwirtschaftlichen Gründen nicht über einen bestimmten Umfang hinausgingen? — Zur Pflege des Fortbestehens der aus rein landwirtschaftlichen Gründen betriebenen kleineren Brennereien und zur Ausbreitung der mit der Brennerei für die Landwirtschaft verbundenen grossen Vorteile wird sonach zunächst und aus Grundsatz die nebenbei unsittliche Maischbottichsteuer durch die Fabrikatsteuer zu ersetzen sein. Wir haben gesehen, wie allein schon der grosse Vorteil, welcher in der Ersparung beim Rohmaterial liegt, den Anreiz zur Verbesserung der Ausbeutetechnik in sich trägt. Hierzu bedarf es also nicht mehr der Maischsteuer. Wenn sich so der Rahmen verengt hat, in dem die Differenzierung sich abzuspielen pflegt, wird nach einem Normalsatze, der aus dem Produktionskostenunterschiede des Rekords und der letzten Klasse zu finden sein wird, der Steuervorteil der kleinen Brennerei als ein entsprechender Abzug von der Fabrikatsteuer festzusetzen sein. Die wirtschaftlichen Motive werden behufs weiterer Hebung der Technik gegen diese Normen schon von selbst weiter ankämpfen und sollen es. Aber es ist ihnen nur ein mässiger Spielraum geblieben und deshalb

wird der Kampf stets ungefährlich bleiben. Auch eine Zwischenstufe für mittlere Betriebe wird noch eingerichtet werden können, eine weitere Abstufung dürfte sich aber kaum empfehlen. Die Sätze werden mit Rücksicht auf die Ausbeuteverschiebung einer periodischen Revision zu unterziehen sein. Innerhalb dieser Perioden wird die Anwendung des einen oder anderen Satzes von der durchschnittlichen Tageserzeugung abhängen, welche auf der amtlichen Annahme des Branntweins unter Zuhilfenahme des Betriebsplans festzustellen sein wird. Diese weitergehende Würdigung der kleinen Betriebe würde einen Steuerausfall vorübergehender Art von etwa 1 Million und, wenn das Steueraufkommen nicht geschmälert werden soll, eine gleichzeitige Erhöhung des Normalsteuersatzes bedeuten. Diese Erhöhung würde indessen nur eine ganz unbedeutende werden. Sie hätte, wenn überhaupt, so nur auf den Preis des Trinkbranntweins einen gewissen Einfluss, da die Steuer bei der Verwendung des Branntweins zu technischen Zwecken unerhoben bleibt. Eine Verteuerung des denaturierten Branntweins und eine Durchkreuzung des heutigen Entwicklungsganges der Dinge würde also nicht daraus resultieren.

Ganz aber würde die Frage des wirksamen Schutzes der kleineren landwirtschaftlichen Brennerei nur im Zusammenhange mit einer Revision der Kontingentierungsgrundlagen gelöst werden können. —

Wie würde nun bei dem von uns empfohlenen System die kleine Brennerei aussehen, wie zu behandeln sein? Da die Behandlung der Brennerei als landwirtschaftliche von ihrem Standpunkte zur Hebung der Intensität des landwirtschaftlichen Betriebes abhängen wird, so scheiden aus der Klasse der mit Kontingent zu versehenden Betriebe diejenigen mit nicht normalem Viehstande als gewerbliche aus. Innerhalb der verbleibenden landwirtschaftlichen Betriebe gibt es nun grössere mit geringerem Grade der Intensität, kleinere mit grösserem, auch umgekehrt. Ein Sonderschutz der Kleinen, bestehend in Vorzügen beim Kontingent, ist aber bei einem System, das allgemein den Schutz und die Förderung der Intensität zum Ausgangspunkte hat, nicht angebracht: er würde auch den geringeren Grad der Intensität der Kleinen fördern. Indessen kann im übrigen der kleinen Brennerei der Schutz, der ihr aus sozialen Gründen weiterhin in Höhe des blossen Produktionskostenunterschiedes auf dem Gebiete der Steuererhebung zu gewähren ist, nicht vorenthalten werden. Darum ist grundsätzlich die Maischbottichsteuer abzuschaffen, da sie die Hintertreibung der auf Hebung der Intensität gerichteten Absichten auch bei unserem System begünstigt. Die Steuerersparung durch sie könnte zur Abschwächung der auf die Extensität oder geringen Intensität gelegten Kontingentstrafen führen und der Extensität Vorschub leisten. Deshalb ist auch nicht die fakultative Beibehaltung der Maischsteuer anstatt der einzuführenden Fabrikatsteuer für die kleinere Brennerei schlechthin anzuraten; höchstens könnte sie passieren als Belohnung für einen gewissen Grad der Intensität. Dann aber dürften nicht einseitig auch die grossen Betriebe davon ausgeschlossen werden. Die Licenz würde also wieder zu alten Zuständen zurückführen, und es ist in jedem Falle davon abzuraten. Anders liegen die Dinge allerdings, wenn bei Aufrechterhaltung des bisherigen Kontingentierungsmodus des Umfangs durch die fakultative Belassung der Maischsteuer den Betrieben aller Grössenklassen, sofern ein gewisser Grad der Intensität erreicht ist, aber nur dann, eine Ent-

schädigung für das im Zustande der Extensität erlangte unzulängliche Kontingent zugewendet werden soll. Aber in diesem Falle wäre die Zuwendung viel zu unzulänglich. In der Kommissionsberatung 1902 kam die Frage der fakultativen Fabrikatsteuer zur Sprache. Ein Antrag Lucke (Bund der Landwirte) wollte hiermit der kleinen Brennerei einen Vorteil zuwenden, den ein anderes Kommissionsmitglied auch auf die grosse Brennerei ausgedehnt haben wollte. Die Brennereien sollten mit 16 M., 12 M., 11 M. und 10 M. zur Fabrikatsteuer zugelassen werden. Da die Kartoffelbrennerei 1899/1900, wie wir an seiner Stelle sahen, rund 12,30 M. bezw. 11,80 M. bezw. 11,25 M. bezw. 9,20 M. entrichtete, so läge in jenen Sätzen allerdings nicht sowohl eine Begünstigung für die Kartoffelbrennerei, als vielmehr, wie auch von dem Regierungsvertreter richtig betont worden ist, der untersten Kategorie der der Förderung nicht bedürfenden Getreidebrennerei, welche z. Z. 10,80 M. Steuer zahlt. Die Kartoffelbrennerei hätte Grund, sich hierfür zu bedanken.

IV.

Nachdem wir im vorstehenden die Massnahmen der Gesetzgebung besprochen haben, welche sich in der Hauptsache als eine direkte Einwirkung auf das Angebot charakterisieren, verbleibt uns nun noch die Würdigung derjenigen gesetzlichen Einrichtungen, welche sich im wesentlichen mit der Nachfrage, ihrer Anregung und Belebung befassen. Sie liegen auf dem Gebiete des Prämienwesens und gehen von der Theorie aus, dass die Prämie eine entsprechende Erhöhung des Preises nach sich zieht. Es ist seit 1887 wiederholt und besonders bei der Einbringung des Gesetzentwurfs von 1895 von seiten der Regierung und nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von wissenschaftlicher Seite (Paasche a. a. O.) die merkwürdige Thatsache konstatiert worden, dass trotz aller Eingriffe eine eigentliche Besserung der Lage im Brennereigewerbe nicht eingetreten sei, dass vielmehr der Spirituspreis denselben niedrigen Stand behaupte und die Rentabilität der Brennerei nach wie vor eine unbefriedigende sei. Diese merkwürdige Thatsache, für die man nach einer Erklärung suchte, ist nur eine ganz selbstverständliche Folge des Ueberangebots, welches sich immer noch nicht beseitigen liess. Das bleibende Ueberangebot musste die Preise dauernd unter seinem Druck halten. Das Gesetz von 1887 fand die Lage der Brennerei folgendermassen vor. Der Spirituspreis war auf 37 M. gesunken, in diesem Preise fand die spätere erstklassige Brennerei noch Deckung für ihre Produktionskosten und einen geringen Gewinn. Die übrigen Brennereistufen nicht mehr. Es genügte eben für die Deckung des gewöhnlichen Bedarfs allein schon die Erzeugung jener, die Erzeugung dieser war schon entbehrlich. In dem Streben, ihre Produktion unterzubringen, gaben jene den grössten Teil ihres Gewinnes dem Käufer drauf. Nun kamen weiter Schlag auf Schlag jene grossen Ereignisse, welche trotz aller staatlichen Eingriffe für ein Jahrzehnt verhinderten, dass sich die Zustände besserten. Die Steuererhöhung hatte eine Enthaltung des Konsums vom Branntweingenuss zur Folge, umfangreicher, als die Begründung zum Gesetzentwurf von 1887 angenommen hatte. Sie betrug

über 19 %[1]) gegen 15 %. Dann vollzog sich plötzlich die gänzliche Sperrung des ausserordentlich umfangreichen Exports nach Spanien. Dieser Schlag traf die Brennerei ziemlich unvorbereitet und legte ihr weiter eine grosse Beschränkung auf. Endlich machte die immer energischer hervortretende Konkurrenz Russlands jede Aussicht, den Weltmarkt mit grösseren Mengen jemals wieder beschicken zu können, zu Schanden. Die Folge war, dass das Ueberangebot kein Ende nahm und dass die Höhe des von dem Konsumenten bewilligten Preises erkauft werden musste mit der Drangabe der staatlichen Zuwendungen. So wurde von dem ausschlaggebenden Teile der Brennerei, nämlich von denjenigen gutgeleiteten Betrieben, deren Produktion allein schon zur Versorgung des Marktes ausreichte, die durch die Erhöhung der Maischsteuerprämie von 2 auf 3 M. beabsichtigte Preiserhöhung 1887 von dem Konsumenten erkauft dadurch, dass ihm Zug um Zug die Prämienerhöhung draufgegeben wurde, d. h. die Wirkung musste ausbleiben. So wurde ferner die der Steuererhöhung naturgemäss folgende Preiserhöhung erkauft dadurch, dass Zug um Zug die Vorteile aus dem Kontingent dem Konsumenten in den Kauf gegeben wurden. Das heisst, es blieb wieder alles beim alten. Endlich sehen wir dieselbe Erscheinung wieder nach 1895. In diesem Jahre war zur Ableitung der Ueberschüsse, also der Ueberproduktion ins Ausland, und zur Entlastung des inländischen Marktes eine Prämie von 6 M. eingeführt worden. Die Wirkung dieser Prämie nach der Richtung der Erhöhung des Preises des inländischen Marktes musste aus demselben Grunde anfangs verpuffen. Da trat dann von ungefähr 1897 an eine seit Jahren (1879) sich langsam entwickelnde, 1895 allerdings geförderte wirtschaftliche Erscheinung in den Vordergrund, welche die Anwartschaft hat, die Aufgabe der Regelung des Verhältnisses von Angebot zu Nachfrage wenigstens äusserlich zu lösen, und sie zum grössten Teil sogar schon gelöst hat. Hiermit wurde zugleich die Gesetzgebung nach dieser Richtung hin entbunden und darauf beschränkt, durch innere Organisation die Verhältnisse weiter zu fördern. Wir haben diese wirtschaftliche Erscheinung bereits besprochen und wollen hier nur noch wiederholen, dass ihr Eintritt nicht direkt bedingt war durch die Gewährung der Brennsteuerprämie auf denaturierten Branntwein, dass sie dadurch allerdings aber gefördert wurde. Zur Beurteilung der Frage, ob die Brennsteuerprämie auf denaturierten Spiritus entbehrt werden könnte, oder ob ihre Beibehaltung notwendig sein möchte, wird man nicht gerade von den Produktionskosten der kleinsten Betriebe ausgehen müssen, weil alsdann dem denaturierten Spiritus ein solcher Kostenbetrag aufliegen würde, dass seine Einführung in weitere Kreise der Industrie sich von selbst verbietet und somit auch die preiserhöhende Wirkung seiner Ausbreitung ausbleiben würde. Wenn auf Grund der niedrigen Herstellungskosten der erstklassigen Brennereien die Verwendung des denaturierten Spiritus, die möglichst zu fördern ist, zunimmt und mit ihr die Spirituspreise entsprechend steigen, so würde auch die kleine Brennerei ihren Nutzen davon haben. Die Preise des denaturierten Spiritus standen denn auch 1899/1900 nach der Statistik so, dass sie unmöglich die Herstellungskosten der kleinen Brennerei zum Ausgangspunkte haben konnten. Halten wir uns deshalb an die Produktionskosten der

[1]) Elster im Suppl.-Bd. des H. W. B. d. St. 1899 S. 258.

ersten Klasse. Die Herstellungskosten des denaturierten Spiritus hängen wesentlich von dem Preise des Rohmaterials, also der Kartoffeln ab und diese unterliegen je nach dem Ernteausfall grossen Schwankungen. Von diesem Momente hängt wieder die Ausbreitung des denaturierten Spiritus ab. Doch können Ausbeuteverbesserungen und Herabminderung der generellen Unkosten auf die Höhe des Rohmaterials ausgleichend wirken, so dass nicht gleich eine erhebliche Verteuerung des denaturierten Branntweins und eine Beschränkung seines Verbrauchs einzutreten braucht. Ja es wird geschehen können, dass bei besonders hohen Kartoffelpreisen auch die erstklassige Brennerei den denaturierten Spiritus unter den Herstellungskosten abgibt, um nicht eine Beschränkung in seiner Verwendung eintreten zu lassen und aus der damit verbundenen Preishöhe sich im Ganzen bezahlt zu machen. Die Kartoffelpreise standen 1899/1900 ziemlich hoch, der denaturierte Spiritus hielt aber trotzdem einen so niedrigen Preis, dass seine Verwendung von 989,966 hl r. A. auf 1,043,133 hl r. A. stieg. Die Herstellungskosten von 1 hl r. A. beliefen sich abzüglich der Maischbottichsteuer aber zuzüglich 1 M. Brennsteuer bei der erstklassigen Brennerei im Jahre 1899/1900 auf rund 26 M. (rund 19 M. Rohmaterial, 6 M. generelle Unkosten und 1 M. Brennsteuer). Davon gingen noch ab die Brennsteuerprämie von 4,50 M. und die Maischsteuerprämie von rund 3 M. Wenn diese Beträge auch in der Hauptsache auf die Kosten der Denaturierung und andere Unkosten zu verrechnen sein werden, so wird man doch annehmen können, dass 1 hl denaturierter 100 %iger Branntwein zu rund 26 M. ohne Schaden für die Brennerei abgegeben werden konnte. Diesem Betrage[1]) entspricht denn etwa auch der in der Statistik angegebene Preis. Das Verhältnis würde sich bei Wegfall der Brennsteuer und Brennsteuerprämien, den gleichen Kartoffelpreis vorausgesetzt, um 3,50 M. verschlechtern. Da nun aber nicht mit der Möglichkeit andauernd guter Kartoffelernten, vielmehr eher mit der Tendenz des Steigens der Rohmaterialpreise zu rechnen ist, und die Hoffnungen der Brennerei und der landwirtschaftliche Fortschritt auf der Verbreitung und folglich auf der Verbilligung des denaturierten Branntweins beruhen, so wird eine Denaturierungsprämie annähernd in der Höhe[2]) der bisherigen Zuschüsse aus der Maischbottichsteuer und der Brennsteuer auch später nicht entbehrt werden können. Ob diese nun aus der heutigen Brennsteuer genommen wird oder aus einer Brennsteuer, die als Zuschlag auf das übernormale Ueberkontingent gelegt wird unter Mitheranziehung des übrigen Steueraufkommens, ist finanziell gleichgültig[3]). — Die Hoffnungen der Spiritusindustrie liegen zur Zeit auf dem inländischen Markte, die Ausfuhr hat so gut wie gar keine Aussichten. Sie betrug 1899/1900 nur 188,329 hl r. A. (berechnet) einschliesslich Aether sogar. Die Ausfuhrprämie ist infolge dessen ziemlich hinfällig geworden. Das Exportquantum dürfte trotz aller künstlichen Stützen noch weiter zurückgehen. Die

---

[1]) Die Brennerei verdient mithin trotz der Prämien an dem denaturierten Branntwein nichts.

[2]) Um nicht die Versorgung des Volks mit Esskartoffeln zu gefährden, darf der Zuschuss nur ein mässiger bleiben.

[3]) Selbst wenn das denaturierte Quantum die schon hohe Ziffer von 2,000,000 hl r. A. erreichen sollte, würde sich mithin nur ein Betrag von höchstens 10 Millionen ergeben, den die Brennerei zum weitaus grössten Teile selbst aufbringen würde.

Aussichten, die man auf Japan setzte, haben sich nicht erfüllt. Auf der einen Seite nehmen die schutzzöllnerischen Massnahmen zu, auf der anderen Seite droht die russische Konkurrenz. Es ist zu erwägen, ob nicht durch Vorenthaltung der Ausfuhrprämie auf Rohspiritus das verhältnismässig geringe zudem gefährdete Exportquantum in vorsichtiger Weise auf den inländischen Markt übergeleitet werden kann und ob nicht die bisherige Exportprämie zur Prämiierung des denaturierten Branntweins mitverwendet werden kann. Dann muss durchaus die Ausdehnung der Brennsteuerprämie auf alle Arten zu technischen Zwecken denaturierten Branntweins, also auch auf die grossen bisher ausgeschlossenen, mit Terpentin oder Tieröl zur Lack- oder Aetherfabrikation denaturierten Mengen Branntweins gefordert werden. Der Effekt der Brennsteuerprämie könnte auch durch einen von der Gesetzgebung allerdings nicht zu unterstützenden und im allgemeinen nicht ratsamen Akt der Spekulation erreicht werden. Es könnte, um die Preise des Trinkbranntweins hochzutreiben und zu einem entsprechenden Gewinn zu kommen, ohne Brennsteuerprämie der denaturierte Branntwein unter den Produktionskosten abgegeben werden. Eine andere von der Brennsteuerfrage unabhängige Frage ist nun die der Beibehaltung der „Liebesgabe". Es ist gesagt worden, dass die staatlichen Zuwendungen den Zweck gehabt hätten, den Preis in die Höhe zu ziehen, und dass ihnen dieses infolge des dauernden Ueberangebots lange nicht gelungen sei. Sobald nun dieses Hindernis gründlich beseitigt und ein normales Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage mit entsprechend günstiger Wirkung auf die Preisgestaltung wieder eingetreten ist, wird die Frage praktisch, ob diese Prämie nicht entsprechend reduziert oder überhaupt eingezogen werden soll[1]). Aus demselben Grunde wird dann auch die Ausfuhrprämie

---

[1]) Nach Einführung des Gesetzes von 1887 war die Differenz zwischen Kontingent- und Ueberkontingentspiritus (50er und 70er) von 20 M. auf 15 M. und weniger gefallen, sehr gegen die Absicht des Gesetzes, das die volle Differenz von 20 M. auf die Konsumenten abgewälzt wissen wollte. Dies kam daher: Die Brenner waren bestrebt, zuerst ihr Kontingent in Sicherheit zu bringen, d. h. abzubrennen und erst danach 70er zu produzieren. Wie es nun in der ersten Periode der Campagne dem Handel an 70er fehlte, so wurde in der zweiten der Markt von 70er überschwemmt. Infolge dieses grossen Ueberangebots von Ueberkontingentspiritus legten die Brenner 5 M. u. s. w. darauf, d. h. von dem Steuerbetrage von 20 M. mehr trugen sie selbst 5 M., während bei dem Kontingentspiritus, der unter dem Bedarf der Nachfrage festgelegt war, das richtige Verhältnis gewahrt blieb. Um diese gegen die Absicht des Gesetzes eingetretene Wirkung zu beseitigen, wurden durch Bundesratsbeschluss als Regulator die Kontingentscheine (Berechtigungsscheine) eingeführt, welche unter Anrechnung auf das Kontingent gleich die Produktion von 70er gestatteten und die gesetzliche Differenz von 20 M. konsolidierten; d. h. dem Brenner die rund 5 M. wieder zuführten, Da aber das allgemeine Preisniveau sich trotzdem nicht grundsätzlich änderte — in Wirklichkeit gaben die Brenner bei Einstellung des Exports nach Spanien die ganzen Vorteile dem Konsumenten drauf — so wird man damals höchstens von einer Liebesgabe von 5 M. an den Brenner haben sprechen können. Die Wirkung der Liebesgabe nach der Richtung, die Preise weiterem Sinken gegenüber zu halten, bezw. über dies Stadium hinaus die Preise zu heben, ist aber zweifellos. Bei jeder grundsätzlichen Hebung des Preises wird nun auch ein entsprechender Betrag der Liebesgabe frei. Bleibt die Produktion von 70er Spiritus hinter der Nachfrage nach solchem zurück, so vermag auch ohne Kontingentschein (Liebesgabe) der Brenner die vollen 70 M. Steuer auf den Konsumenten abzuwälzen und der Preis steht dabei hoch. Oder — wenn der Preis für 70er entsprechend hoch steht, bedarf der Brenner keines Kontingentscheins.

von 3 M. entbehrt werden können. Das heutige System aber trägt, da es das Ueberangebot nicht erfolgreich verhindert, nicht die Gewähr in sich, dass die Liebesgabe u. s. w. ganz oder zum Teil abgeschafft werden könnte.

Wenn auf die vorstehend erörterte Weise die Branntweinsteuergesetzgebung eine Umgestaltung erführe, so wird angenommen werden können, dass die Brennerei aus einem Gewerbe zum guten Teil für den Geldbedarf des Besitzers bezw. für spekulative Zwecke bei leidlicher Rentabilität zu einem Hebel werden könnte für die Zwecke des landwirtschaftlichen Fortschritts, für die Zwecke der Landeskultur zum Nutzen weiterer Kreise der Landwirtschaft wie zur Förderung allgemeiner volkswirtschaftlicher Interessen.